Friedrich Jac. Dieterich von Bostells
Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofraths und des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts Advokats und Procurators

Beyträge
zur
Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi.

Dritter Theil.
Erstes Stück.

Lemgo,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Seit der Herausgabe des ersten Stücks zum zweyten Theil dieser Beyträge, sind ähnliche Werke erschienen [a]), welche das Publikum mit

A 2 Sachen

a) J. A. Reuß, Beyträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis, mit litterarischen Nachrichten, 1 Band, Ulm 1785.

C. F. Häberlin, Materialien und Beyträge zur Geschichte der Rechte und deren Litteratur. Erlang. 1784 I und II Stück. Ebendesselben aus-

Sachen bekannt gemacht haben, die ich dieser Sammlung bestimmt hatte.

Ich will jene Unternehmungen gegen meine Arbeit nicht herabsetzen; glaube aber, daß wenn sie fortdauern sollten, meine Beyträge doch auch noch ihren Nutzen haben werden; da ich der Quelle näher bin, mich auch täglich mit diesem Fach beschäftigen muß, folglich in manchen Stücken bessere Nachricht und Auskunft, als Auswärtige geben kann.

Nun leiden es meine sich inzwischen sehr vermehrten Berufsgeschäfte nicht, nach dem in den Vorreden zum ersten und zweyten Theil gemachten Entwurf, das Publikum sogleich, oder zu gewissen bestimmten Zeiten, mit allen beym Kammergerichte vorfallenden

ausführliche Nachrichten von den, bey der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften, 1 bis 6 Stück. Erlangen 1786.

den Neuigkeiten und Merkwürdigkeiten, wie auch den Recensionen sämtlicher im Kameralfach erscheinenden Schriften zu unterhalten. Ich kann also nur nach dem Maas derer, von Berufsgeschäften mir übrig bleibenden Nebenstunden, diese Arbeit liefern.

Im Hauptwerk verspreche ich aber nichts Merkwürdiges unberührt zu lassen, was Auswärtige wissen müssen, um bey sich eine stets lebhafte Idee von der neuesten kammergerichtlichen Verfassung und den merkwürdigsten Vorgängen zu unterhalten.

Und da die Gründlichkeit solcher Kenntnisse, auf der Einsicht der Quellen selbst beruhet: so wird man auch hierinnen eine hinreichende Ursache finden, daß ich reichstägige und kammergerichtliche Schlüsse, Verhandlungen und Berichte, worauf sich die neuen Einrichtungen gründen, diesen Beyträ-

gen eingerückt habe, ob solche gleich zum Theil, in andern Sammlungen bereits abgedruckt sind.

Auf solche Art haben die Besitzer dieser Beyträge, alle Quellen, worauf sich die jedesmaligen Veränderungen und nenen Einrichtungen beym Kammergericht gründen, beysammen, wenn sie gleich sämtliche Sammlungen und Schriften nicht besitzen, worinnen selbige verstreuet abgedruckt sind. Wezlar, den 30 Septr. 1786.

Inhalt.

Des dritten Theils der kammergerichtlichen Beyträge.

Erstes Stück.

Erster Abschnitt.

Von der dermaligen nach dem jüngsten Reichsschluß und einigen darauf erfolgten kammergerichtlichen Verfügungen eingerichteten Verfassung des Kammergerichts. S. 7.

Erstes Hauptstück.

Kurze Geschichte der neuesten kammergerichtlichen Verfassung. S. 10.

§. 1. Visitations- und kammergerichtliche Verfügungen vom 15ten Jenner wie auch 26 und 29ten Febr 1776. S. 10.

§. 2. Kammergerichtlicher Bericht und Vorschläge vom 13ten Jul. 1786. S. 11.

§. 3. Bericht vom 17ten Dec. 1776 und 25ten Jenner 1777. und deren Gelangung aus Reich. S. 13.

§. 4. Fernere Berichte vom 17ten May 1777, 14ten Junius 1779 und 7ten Merz und 13ten Jul. 1780. S. 14.

§. 5. Von der am 1ten Junius 1782 geschehenen Einberufung der neuen Assessoren. S. 15.

§. 6. Conclusa pleni vom 20ten Merz und Bericht vom 31ten Jul 1782 wegen Befolgung des Reichsschlusses. S. 16.

§. 7.

Inhalt

§. 7. Durch den jüngsten Reichsschluß zurückgesetzte Beförderung der Extrajudicialen. S. 16.

§. 8. Im Jahr 1785 eingeführte Senatsabtheilung und G. B. vom 18ten Merz 1785 zur Beförderung der Extrajudicialen. S. 17

§. 9. Gemeine Bescheide vom 18ten May 1785 wie auch 17ten Merz 1786 wegen Beförderung des Judicialprocesses. S. 18.

Zweytes Hauptstück.

Neueste kammergerichtliche Verfassung. S. 19.

§. 10. Vom Extrajudicial- und Judicialproceß überhaupt. S. 19.

§. 11. Dermalige Senatseinrichtung S. 20.

§. 12. Vom Verändern der Senate. S. 22.

§. 13. Vom Abwechseln des Direktorialamts. S. 23.

§. 14. Vom Dirigiren, wenn die Directorialpersonen abwesend sind. S. 24.

§. 15. Algemeine Directorialaufsicht des Herrn Kammerrichters. S. 25.

§. 16. Von der zur Vornahme der Geschäfte bestimmten Zeit überhaupt. S. 25.

§. 17. Von Vertheilung dieser Zeit zu einzelnen Geschäften S. 26.

§. 18. Von pressanten Extrajudicialen. S. 26.

§. 19. Vom Exhibiren und Erledigen der minderwichtigen Extrajudicialen. S. 27.

§. 20. Vom Distribuiren derer auf Definitivdecrete gerichteten Extrajudicialen. S. 28.

§. 21. Vom Ausarbeiten und Vortrag der ständischen und reichsritterschaftlichen Extrajudicialen. S. 30.

§. 22. Von Erledigung derer blos Mittelbare betreffenden Extrajudicialen S. 31

§. 23. Vom Versetzen der Mitglieder aus einem in dem andern abgetheilten Senat. S. 33.

Inhalt.

§. 24. Direktorium, Turnus, und andere Einrichtungen bey abgetheilten Senaten. S. 33.

§. 25. Noch etwas vom Turnus und der Vornahme der Extrajudicialen. S. 34.

§. 26. Vom Classificiren der Sachen beym Extrajudicialerkenntniß. S. 35.

§. 27. Vom Urlaubnehmen während der Relation. S. 36.

§. 28. Wie die bei Extrajudicialdeliberationen entstandenen paria zu haben S. 36.

§. 29. Vom weitern Suppliciren nach erfolgter Abschlagung der Appellationsprocesse. S. 37.

§. 30. Von der zweiten weiteren Beschwerdenausführung S. 38.

§. 31. Vom Effectu suspensivo der weitern Beschwerdenausführung. S. 39.

§. 32 Correferentenbestellung und Senatsadjunction bey der weitern Beschwerdenausführung S. 40.

§. 33. Vom weitern Suppliciren in Citations- oder Mandatssachen, und von der Restitution wegen beygebrachter neuen Urkunden S. 41.

§. 34 Supplicae pro documento denegatorum processuum und das Erheben anderer Dokumente aus der Kanzley. S. 42.

§. 35. Von der Einleitung und den verschiedenen Erkenntnissen im gerichtlichen Verfahren. S. 42.

§. 36. Von eigentlichen Bescheidtischsachen. S. 43.

§. 37. Behandlung dieser Bescheidtischsachen. S. 44.

§. 38. An den Bescheidtischverwiesene Extrajudicialsachen. S. 45.

§. 39. Von Sabbathinsachen und andern ähnlichen Interlokuten S. 45

§. 40. Von definitiv- und ihnen gleichkommenden interlokutorischen Erkenntnissen. S. 47.

§. 41 Von der Vornahme und Beförderung der Definitivrelationen überhaupt. S 47.

§. 42. Nähere Bestimmung des privilegii causarum. S, 48. Und der gefreyten Rechtssachen. S. 49.

§. 43.

§. 43. Von den Sachverzeichnissen der Prokuratoren. S. 52.

§. 44. Von denen zur Distribution zu verfertigenden Lesereidesignationen. S. 54.

§. 45. Von Absonderung der Akten in drei Theile. S. 56.

§. 46. Von Vertheilung der Akten in drei Senate. S. 57.

§. 47. Von Vertheilung derer jedem Senat zugefallenen Sachen. S. 57.

§. 48. Vom außerordentlichen Distribuiren gewisser Processe. S. 59.

§. 49. Rekusationen, welche zugleich eine Untersuchung der Amtshandlungen des Recusati erheischen. S. 61.

§. 50. Rekusationen, womit dergleichen nicht verknüpft ist. S. 62.

§. 51. Von den Distributionszeddeln, dem Referentenbuch und Direktorialregistern. S. 63.

§. 52. Vom Aufbewahren der distribuirten Acktenstöcke. S. 64.

§. 53. Norm, wornach die Distribuirten Sachen ausgearbeitet und zum Vortrag befördert werden sollen. S. 65.

§. 54. Wie die bei der Classification entdekten Fehler zu heben. S. 66.

§. 55. Abweichung von der bisher beschriebenen Distributionsmethode. S. 97.

Zweyter Abschnitt.

Vorschläge zur Verbesserung des kammergerichtlichen Justitzwesens (als Fortsetzung der im 2ten Theil 1ten Abschnitt angefangenen Sammlung)

§. 29. Von der Kammergerichtlichen Audienz. S. 77.

§. 30. Vom Surgitur. S. 100.

§. 31. Von Mittheilung der Schriften und Recesse an gegentheilige Sachwalter. S. 100.

§. 32. Von Caviren mittelst Anrührung des Gerichtsstabs. S. 102.

Inhalt.

§. 33. Abschaffung der Eide für Gefährde überhaupt. S. 103.
§. 34. Vom Juramento calumniae appellationis. S. 105.
§. 35. Vom Juramento calumniae beim Restitutionsproces. S. 110.
§. 36. Vom Judeneide beim Kammergerichte. S. 115.
§. 37. Vom Compliren der Protokolle. S. 116.
§. 38. Voreiliges Submittiren. S. 117.
§. 39. Vom Vergleichsstiften durch kammergerichtliche Herren Assessoren. S. 118.
§. 40. Vom Vergleichsstiften. S. 119.
§. 41. Vom Distribuiren der Akten an Abwesende, oder diejenige, so mit Leibes Schwachheit beladen. S. 125.
§. 42. Von Geheimhaltung der Referenten. S. 126.
§. 43. Von Erleichterung der Sollicitatur und Abschaffung der Winkelsollicitanten. S. 131.
§. 44. Vom modo referendi. S. 138.
§. 45. Von der Art zu referiren. S. 139.
§. 46. Vom Referiren und denen von den Partheien zu übergebenden Quasirelationen. S. 141.
§. 47. Vom Gebrauch der Relation von resignirenden oder mit Tod abgegangenen Assessoren. S. 150.
§. 48. Vom turno in referendo und dem Vorzug der befreyeten Sachen. S. 151.
§. 49. Von der zweiten Umfrage beim Votiren. S. 157.
§. 50. Vom Diktiren zum Protokoll. S. 159.
§. 51. Die Senatsprotokolle betreffend. S. 160.
§. 52. Abschriften der Relationen und Abstimmungen. S. 161.
§. 53. Das remedium restitutionis in integrum contra sententias camerales betreffend. S. 162.
§. 54 Ob die Revision, wenn drei gleichförmige Urtheile vorhanden, zuzulassen seye. S. 169.
§. 55. Vom modo procedendi in Revisionssachen. S. 170.
Anhang von kammergerichtlichen Personen. S. 175.

In-

Inhalt des zweiten Stücks.

Dritter Abschnitt.

Von merkwürdigen beim Kammergerichte vorgekommenen Rechtssachen. S. 179.

Von der Stadtachenschen Tumultsache. S. 179.

Erste Abtheilung.

Geschichte des im Jahr 1786 zu Aachen angesponnenen und noch immer fortwährenden Aufruhrs. S. 180.

Zweite Abtheilung.

Geschichte deter, aus den vorerzehlten Tumultsunruhen, bei beiden höchsten Reichsgerichten erwachsenen Processe. S. 229 bis S. 322.

Erster Abschnitt.

Von der dermaligen nach dem jüngsten Reichsschluß und einigen darauf erfolgten kammergerichtlichen Verfügungen, eingerichteten Verfassung des Kammergerichts.

Bekanntlich hat der Reichsschluß vom Jahr 1775 durch Einführung dreyer beständiger Senate, und andrer Vorschriften, wesentliche Veränderungen in der innern kammergerichtlichen Verfassung verursacht.

Außer den ältern von Senaten handelnden Schriften [a]), hat der göttingische Herr Professor Jo-

a) Zu denen, in des Hrn. geh. Justitzrath Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts 3 Th. §. 1196.

Johann Friedrich Brandis [b]) die Geschichte der kammergerichtlichen Senatsverfassung, und derer im Reichsschluß von 1775 und vom Kammergerichte beliebten Veränderungen sehr deutlich und gründlich auseinander gesetzt.

Auch hat Hr. Hofrath Damian Ferdinand Haas, in seinem:

Etwas über den kammergerichtlichen Gem. Besch. vom 13 May 1785, oder Verbesserungsvorschläge, wie selbiger mit ältern Gesetzen zu verbinden, und nach diesen die Gerichtsverfassung erst einzurichten sey, wenn er einen justizbeförderlichen Endzweck

---

1196. 1197 S. 427, und vom Hrn Professor Brandis S. 95 angeführten ohnmaßgeblichen Vorschlägen und deren Prüfung, kann zur gründlichen Kenntniß der Entstehungsgeschichte und Quellen des jüngsten Reichsschlusses, auch noch vorzüglich gebraucht werden.

Kaiserliches Hofdekret vom 9 Aug. 1768, den am 16 Julius des nemlichen Jahrs erstatteten Visitationsbericht betreffend; ist samt allen Anlagen in Folio auf 415 Seiten zu Regenspurg von Heinrich Georg Neubauer abgedruckt worden.

b) Geschichte der innern Verfassung des K. R. Kammergerichts, hauptsächlich in Hinsicht der Anordnung der Senate, als ein historischer Kommentar über den Art. 20 und 21 des Reichsschlusses von 1775. Wezlar 1785.

zweck und Nutzen haben solle. 1 Theil (gedruckt zu Wetzlar) 1786.

unter den mannigfaltigen ältern und neuern Gesetzexcerpten, und darunter gemischten Anmerkungen, verschiedene brauchbare Materialien zur kammergerichtlichen Verfassungsgeschichte geliefert, und so, wie der noch unbekannte Verfasser der

Briefe und Abhandlungen über die jetzige Verfassung des kaiserlichen und Reichskammergerichts. 1 Heft, Regenspurg 1785.

auch Verbesserungsvorschläge, in Ansehung derer noch immer nicht ganz gehobenen Mängel in der innern kammergerichtlichen Verfassung, mit eingemischt.

Für Gelehrte, welche die Sache gründlich wissen, und sich mit Entwerfung kammergerichtlicher Gesetze, sowohl bey der Reichsversammlung als bey künftigen Visitationen, oder beym Kammergerichte selbst beschäftigen müssen, sind dergleichen ausgebreiteten Kentnisse unentbehrlich. Aber nicht einem jeden teutschen Geschäftsmann erlauben es seine Berufsarbeiten, der Entstehungsgeschichte einer jeden Norm, bis zum ersten Keim und nach allen ihren Veränderungen nachzuspühren. Es ist ihm eben auch so sehr nicht zu wissen nöthig, was das Gesetz veranlasset, auf wessen Anträge es zu stande gekommen, was es für Fehler und Inconvenienzien habe,

und wie solchen durch große oder geringere Veränderungen abzuhelfen sey. Einen mit der kammergerichtlichen Verfassung nicht genau Bekannten würde es noch schwer fallen, sich aus den mannigfaltigen Vorschriften und Abänderungen eine richtige und genau zusammenhängende Idee von der dermaligen Verfassung zu bilden.

Manchen teutschen Rechtsgelehrten, vielleicht auch denenjenigen, welche obige Schriften gelesen haben, dürfte daher eine Abhandlung nicht unangenehm seyn, worinnen sie nach einer kurzen Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen neuesten kammergerichtlichen Verfassung, die jetzige Einrichtung selbst, samt den Quellen, worauf sich eine jede Veränderung gründet, gleichsam mit einem Blick und in einer natürlichen Ordnung überschauen können.

Erstes Hauptstück.

Kurze Geschichte der neuesten kammergerichtlichen Verfassung.

§. 1.

Visitations- und kammergerichtliche Verfügungen vom 15 Jenner, wie auch 26 und 29 Febr. 1776.

Als das Kammergericht gleich nach erfolgtem Reichsschluß und eingetroffenem kaiserlichen

Notisi-

Notifikationsrescript vom 30 Nov. 1775, zu desselber Vollstreckung schreiten wollte; so erlies die damals noch anwesende Visitation, den 15 Jenner 1776 eine Weisung, wie der Reichsschluß, besonders nach der damaligen Anzahl von 17 Assessoren einzuführen sey [c]). Und das Kammergericht verfaßte unterm 26 Februar des nemlichen Jahrs, eine neue Usualmatrickel, wegen Bezahlung derer zur Assessoren Vermehrung nothwendigen erhöheten Kammerzieler [d]), und gab dem kammergerichtlichen Pfennigmeister unterm 29 Februar, eine, derselben Erhebung betreffende besondre Vorschrift [e]).

§. 2.

Kammergerichtlicher Bericht und Vorschläge vom 13 Julius 1776.

Hierauf erstattete das Kammergericht am 13 Julius 1776 einen Bericht an kaiserliche Majestät [f]), worinnen es von jenen nach dem Reichsschluß bereits getroffenen Veranstaltungen, (§. 1.)

---

c) A. Fabers neue europäische Staatskanzley. 48 Theil. S. 50 bis 52.
d) Fabers N. St. Kanzley, 45 Th. S. 67 bis 106.
e) Ebendaselbst, S. 41 bis 49.
f) Ebendaselbst, Th. 48. S. 30 bis 52.

(§. 1.) ferner von der Einführung des Turni, der Vertheilung in zwey beständige Judicialsenate, wie auch von Aufhebung der Rekurrenz, und was derer noch unberichtigten Präsentationen wegen geschehen, Rechenschaft ablegte. Auch wurden die wegen gänzlicher Zurücksetzung der sollicitirten neuen Sachen, wegen jedesmaliger samstägigen Distribution, und wegen Beschäftigung so vieler, nach der neuen Vorschrift überschießenden Herren Assessoren rc. sich ergebenden Umstände, bemerklich gemacht, und

ad 1) vorgeschlagen, daß wechselsweise neue sollicitirte Sachen mit den alten und privilegirten, nach Anleitung des Vis. Absch. von 1556 §. 5, und des Reichsabschieds von 1654 §. 152 vorzunehmen, und nur causae privilegiatissimae jederzeit vorzuziehen seyen,

ad 2) die Distribution der Judicialakten nach Anleitung des Vis. Absch. von 1577 §. 18 weiter nicht, als so viel durch jeden Beysitzer von einer Zeit zur andern füglich ausgearbeitet werden könnte, beschehe,

ad 3) aber, daß die Definitivsachen nach Vorschrift der K. G. O. 1 Th. Tit. 10 und 3 Th. Tit. 47 §. 1 in einem Senat von 8 Beysitzern vorzunehmen, und bey nothwendiger Abwesenheit eines oder des andern währender Relation, von den 6 übrigen die Sachen fortzusetzen und zu entschei-

scheiden seyen, die Interlocutoriae und Bescheidtischsachen aber an den Extrajudicialtägen, in allen drey Senaten mit zu erledigen, auch an bemeldeten Extrajudicialtägen jeder Senat in causis privatorum in zwey besondere Räthe zu theilen, die in causis extrajudicialibus statuum oder sonst durch nicht vorauszusehende Vorfälle in allen drey Senaten überschießende Herren Beysitzer aber, zu Formirung eines Extrajudicialsenats zusammen zu setzen seyen.

§. 3.

Bericht von 17 Dec. 1776 und 25 Jenner 1777 und deren Gelangung ans Reich.

Als hierauf das Kammergericht unterm 17 Dec. 1776 [g]) und 25 Jenner 1777 [h]) die, wegen unrichtiger Bezahlung der verwilligten neuen Kammerzieler, und wegen noch unberichtigter Präsentationsstellen sich ergebenden Anstände, warum noch nicht zur Einberufung 8 neuer Assessoren geschritten werden können, kaiserlicher Majestät anzeigte, und davon auch dem Reichstage unterm 24 Dec. 1776 und 29 Oct. 1777 Nach-

g) Fabers N. St. Canzl. 48 Th. S. 52-57.
h) Ebendas. S. 58 59.

Nachricht ertheilte [i]); so gelangten endlich alle solche Berichte durch ein kaiserliches Commissionsdekret vom 17 Merz 1771 [k]) an die Reichsversammlung, woselbst auch im churfürstlichen [l]) und fürstlichen Collegio [m]), am 1 August 1777 zu deliberiren angefangen wurde, aber kein Schluß erfolgte.

§. 4.

Fernere Berichte vom 17 May 1777, 14 Junius 1779, 7 Merz und 13 Julius 1780.

Die hierauf unterm 17 May 1777 [n]), 14 Junius 1779 [o]), 7 Merz [p]) und 13 Julius 1780 [q]) an kaiserliche Majestät erstatteten, und durch das am 26 Merz diktirte kaiserl. Commissionsdekret vom 25 Febr. 1783 ans Reich gelangten Berichte, verbreiteten sich blos über die, wegen Einberufung der 8 neuen Herrn Assessoren noch

---

i) Ebendas. S. 12 bis 16.
k) Ebendas. S. 26 bis 29.
l) Ebendas. Th. 47. S. 1 bis 10.
m) Ebendas. S. 11 bis 83.
n) Reuß, Beyträge zur Geschichte der reichsgerichtl. Verf. 1 B. S. 17 bis 20.
o) Faber N. St. Canzl. 54 B. S. 345 bis 350.
p) Faber ebend. S. 251 bis 362. Reuß ebend. S. 30 bis 40.
q) Reuß ebend. S. 45 bis 49.

noch nicht ganz gehobene Schwierigkeiten; (§. 2. 3.) außer, daß der vom 17 May 1777 auf die einstweilige Einberufung von vier neuen Beysitzern antruge, welche samt den vorhandnen siebenzehn, in drey Senate dermaßen zu vertheilen wären, daß in Judicial- und in Extrajudicialsachen der Unmittelbaren, sechs ihre Stimmen ablegten, der siebende aber an dem Bescheidtische arbeitete, in Extrajudicialsachen der Mittelbaren aber, die Assessoren in fünf Senate vertheilt würden.

§. 5.

Von der am 1 Junius 17782 geschehenen Einberufung der 8 neuen Assessoren.

Auf dem Reichstage blieb aber die Sache, des darzwischen gekommenen bayrischen Todesfalls, und der Grafensache wegen, auf sich beruhen; bis endlich das Kammergericht, nachdem sich die bisherigen Hindernisse (§. 2. 3. 4) nach und nach gehoben hatten, am 16 Jenner 1782 die wirkliche Einberufung der 8 neuen Herren Assessoren beschloß r), davon unterm 5 Febr. des nemlichen Jahrs Bericht an kaiserliche

r) Reuß am angef. Orte, S. 51 52.

liche Majestät erstattete s), und am 1 Junius diese acht neuen Mitglieder auch wirklich aufschworen.

§. 6.

Conclusa Pleni vom 20 Merz, und Bericht vom 31 Julius 1782 wegen Befolgung des Reichsschlusses.

Wie bey dieser nun auf 25 vermehrten Assessorenzahl, der jüngste Reichsschluß zu vollstrecken sey, darüber fieng das Kammergericht am 25 Febr. 1782 zu deliberiren an, und brachte am 20 Merz die darauf abzweckenden Conclusa zu Stande; worauf am 2 Junius die Vertheilung der 25 Herren Assessoren in drey beständige Senate auch wirklich erfolgte, und von dieser Zeit an, die Geschäfte beschloßnermaßen zu behandeln, angefangen wurde; wie des im 7 Abschnitt des zweyten Theils dieser Beyträge sub Nro. 1 S. 307 abgedrukte Bericht an kaiserliche Majestät zeigt.

§. 7.

Durch den jüngsten Reichsschluß zurückgesetzte Beförderung der Extrajudicialien.

So augenscheinlich die Judicialsachen durch die Vermehrung des Kammergerichts mit einem ganzen

s) Reuß ebendas. S. 53 54.

ganzen Senate gewonnen hatten; so nachtheilige Folgen hatte die buchstäbliche Befolgung des Reichsschlusses auf die so höchstnöthige Beförderung [t]) der Extrajudicialien. Denn, da solche Geschäfte, bey der vormaligen Anzahl von 17 Assessoren, in vier Senaten erledigt wurden: so geschahe solches jetzt nur von drey Senaten; wobey wegen vergrösserter Anzahl der Votanten in causis immediatorum, und wegen des beym turno von 8 Mitgliedern jedesmal nothwendigen Ein- und Austretens des Referenten, und der Veränderung der Votanten, auch noch mehr Aufenthalt als sonst, unvermeidlich war.

§. 8.

Im Jahr 1785 eingeführte Senatsabtheilung und G. B. vom 18 Merz 1785 zur Beförderung der Extrajudicialien.

Die wegen Beförderung der Extrajudicialien, von sämtlichen Prokuratoren am 7 Junius 1784 dem Kammergerichte übergebene Vorstellung

t) Concepti der K. G. O. 1 Th. 11 Tit. §. 18 Tit 13. §. 5. Tit. 21. §. 15. Tit. 22 pr. Reichsabsch. von 1654. §. 68 u. 146. Vis. Absch. von 1713. §. 63 und 77.

lung [u]), veranlaßte daher, daß im Dec. 1784 darüber zu deliberiren angefangen, und den 14 Febr. 1785 [w]) jeden Dienstag die drey beständigen Senate, zur Vornahme der Extrajudicialien der der Mittelbaren, in sechs zu vertheilen, provisorisch beschlossen, hierüber Bericht an Kaiser und Reich erstattet [x]), zugleich aber auch am 18 Merz ein, den Mißbräuchen im Extrajudicialproceß steuernder Gemeine Bescheid publicirt wurde [y]).

§. 9.

Gemeine Bescheide vom 18 May 1785, wie auch 17 Merz 1786, wegen Beförderung des Judicialprocesses.

Eben so nahm auch das Kammergericht, wie der G. B. vom 13 May 1785 zeigt [z]), auf mehrere Beförderung des Judicialprocesses Bedacht, und erstattete über diesen und andre Gegenstände des Processes, an kaiserliche Majestät seinen Bericht. Und zu dem nemlichen Behuf, wur-

u) C. F. Häberlins Materialien und Beyträge zur Geschichte, den Rechten und deren Litteratur; zweytes Stück Nro. 10. Erlangen 1785.
w) M Beyträge 2 Theil, 7 Abschn. Nro. 2 S. 309.
x) Ebendaselbst Nro. 3 S. 315.
y) Ebendaselbst 5 Abschn. S. 262 bis 266.
z) Ebendaselbst S. 267 bis 375.

wurden auch noch am 23 Dec. 1785.[a]) und 17 Merz 1786 [b]) zwey Gem. Bescheide publicirt.

Zweytes Hauptstück.

Neueste kammergerichtliche Verfassung.

§. 10.

Vom Extrajudicial- und Judicialproceß überhaupt.

Den, mit der Einrichtung des kammergerichtlichen Processes so wesentlich verwebten Unterschied zwischen Extrajudicial- und Judicialsachen, hat der Reichsschluß von 1775 nicht überhaupt aufheben, sondern im 20 und 21 Artikel nur denen bey der vormaligen willkührlichen Trennung und Verbindung der Extrajudicialsenate zu Definitiventscheidungen, möglichen Mißbräuchen und Unordnungen vorbauen wollen. Der Unterschied zwischen Extrajudicial- und Judicialverfahren bleibt also nach wie vor die Gränzlinie, wornach eine jede beym Kammergerichte neu einzuführende Citations- Mandats- Appellations- oder sonstige Sache, ehe das Erkennungsdekret, wodurch die Sache eigentlich zum gerichtlichen Proceß zugelassen

a) M. Beyträge 2 Th. 7 Abschn. Nro. 5. S. 320.
b) Ebendaselbst Nro. 6. S. 323.

lassen wird, ergehet, im einseitigen Extrajudicialverfahren summarisch geprüft, geläutert und zugeschnitten, hierauf aber, nachdem eine Citation, ein Mandat oder Appellationsprocesse erkannt worden, im eigentlichen gerichtlichen Verfahren auf der Audienz in beyder Partheyen Gegenwart, bis zum Beschluß ordentlich verhandelt und entschieden wird.

§. 11.

Dermalige Senatseinrichtung.

Nach der im Junius 1782 vom Herren Kammerrichter, den Herren Präsidenten und acht, nach der Religionsgleichheit vom Pleno erwählten Herren Assessoren c) geschehenen Vertheilung, (§. 6.) besteht das Kammergericht dermalen aus drey Hauptsenaten.

Erster Senat.

Wird vom Herrn Präsidenten von Trott dirigirt.

Herr von Loskant.
Herr von Albini senior.
Herr von Hueber.
Herr von Leipziger.
Herr von Wenkstern.

Herr

c) Reichsschluß von 1775 Art. 18. 19.

Herr von Maurer.
Herr von Oettinger.
Herr von Steigentesch.
Herr von Schüler.

Das Protokoll führt Herr Notarius Emmerich.

Zweyter Senat.

Wird vom Herrn Kammerrichter dirigirt.

Herr von Clauspruch.
Herr von Fahnenberg.
Herr von Albini junior.
Herr von Schmitz.
Herr von Riedesel.
Herr von Autenried.
Herr von Dittfurth.
Herr von Balemann.

Das Protokoll führt Herr Notarius Hoscher.

Dritter Senat.

Wird vom Herrn Präsident von Thüngen dirigirt.

Herr von Frohn.
Herr von Meckel.
Herr von Vulpius.
Herr von Martini.
Herr von Ulmenstein.

Herr von Weinbach.
Herr von Hertwich.
Herr von Neurath.

Das Protokoll führt Herr Notorius Wallreuther.

§. 12.

Vom Verändern der Senate.

Der Regel nach, sollen diese Senate nicht verändert, und Mitglieder aus einem in den andern versetzt, auch die künftig einrückenden Herren Assessoren, jedesmal in den Senat des Abgegangenen gesetzt werden. Wenn aber der Herr Kammerrichter, oder einer von den Herren Präsidenten oder Assessoren, in einer erstern zu überreichenden Anzeige, gesetzliche oder sonst wichtige Ursache vorzubringen hätte, warum eine Ausnahme zu machen, oder eine sonstige Veränderung vorzunehmen wäre; so trägt der Herr Kammerrichter solches dem Pleno vor, und bringt zugleich die nach der Religionsgleichheit zu erwählenden 8, so wie auch 1 oder 2, die etwa abwesenden Herren Präsidenten ersetzen sollende Herrn Assessoren in Vorschläge. Die hierauf im Pleno erwählte Deputation, (§. 11, not. c) faßt Inhalts des Reichsschlusses Art. 19.

1. Wenn von Veränderung der Senate die Rede wäre, darüber,

a) ob die zur Abänderung angezeigten Ursachen wirklich so sehr wichtig seyn, daß solcher statt zu geben?

b) ob dieserhalben alle Senate, oder nur einige derselben abzuändern? sodann

c) wie die abzuändernden Senate neu zu bestellen seyen?

2. oder wenn nur beym Einrücken eines neuen, oder bey einem bereits vorhandenen Herrn Assessoren, eine Veränderung mit einzelnen Gliedern vorgenommen werden sollte, darüber

α) ob die Ursachen, warum der eintretende nicht in des abgegangenen Herrn Assessoren Senat, oder ein Mitglied aus einem in den andern Senat? und

β) in welchen Senat eigentlich zu versetzen sey? ihren, dem Pleno vorzulegenden, und vom Herrn Kammerrichter zu vollstreckenden Schluß.

§. 13.

Vom Abwechseln des Direktorialamts.

Das Direktorium (§. 11.) wechselt im Junius jedes Jahrs, dergestalt ab d), daß z. B.

d) Reichsschluß von 1775. 16 Art.

vom Junius 1787 bis 1788 der Hr. Kammerrichter im ersten, der Hr. Präsident von Thüngen im zweyten, und der Herr Präsident von Trott im dritten, und sofort vom Junius 1788 bis 1789, der Hr. Kammerrichter im letzten, der Hr. Präsident von Thüngen im ersten, und der Hr. Präsident von Trott im zweyten Senate präsidiren.

§. 14.

Vom Dirigiren, wenn die Direktorialpersonen abwesend sind.

Wenn die Direktorialpersonen abwesend wären, oder sonstiger Ursachen wegen bey der Sache nicht sitzen könnten [e]); so dirigirt der, bey der vorzutragenden Sache sitzende vorderste Hr. Assessor, oder der darauf folgende, wenn der vorsitzende Re- oder Correferent ist, und behält bis zum Ausgang der Sache die Direktion; es wäre denn, daß der dirigirende Hr. Kammerrichter oder Präsident, dem Anfang der Relation beigewohnt hätte, und nach einer kurzen Abwesenheit, noch vor dem Anfang des Voti, wieder in den Senat käme [f]).

§. 14.

e) Conclusa pleni v. 20 Merz 1782 (§. 6.) Art. 6. N. 16.

f) Reichsschluß von 1775 Art. 17. und die Conclusa pleni vom 20 Merz 1782 zu diesem Artikel.

§. 15.

Allgemeine Direktorialaufsicht des Herrn Kammerrichtes.

Der Hr Kammerrichter kann übrigens unter der, im jüngsten Reichsschluß Art. 16 enthaltenen Einschränkung, auch die beyden andern Senate besuchen, und in dem für ihn bestimmten Lehnsessel Platz nehmen, um auf das allerseitige Betragen, was nemlich Ordnung und Gesetze hierüber vorschreiben, seine Aufmerksamkeit zu wenden g).

§. 16.

Von der, zur Vornahme der Geschäfte bestimmten Zeit überhaupt.

An denen im Kammeralkalender nicht als Sonn- und Feyertäge, oder Postfeste angegebenen Tägen, werden die Sessionen zu eigentlichen Justizsachen Morgens von 9 bis 12 Uhr, und in den großen Ferien, Montags, Mitwochs und Freytags von 10 bis 12 Uhr, die Plena und sonstigen Deputationen aber, an gefreyten Tägen, auch wohl ein oder zwey Stunden vor, oder nach ordentlichen Sessionen gehalten h).

---

g) Conclusa pleni vom 20 Merz 1782 ad Art. 16. des jüngsten Reichsschlusses membr. 9 bis 11.

h) Reichsschluß von 1775 Art. 22 und Concl. pleni zu diesem Artikel.

§. 17.

Von Vertheilung dieser Zeit zu einzelnen Geschäften.

Extrajudicialien, wie auch Sabbathinsachen und andere unbeträchtliche Interlokutorien (§. 39.) der Stände und unmittelbaren Reichsritterschaft, werden Montags, die, blos Mittelbare betreffenden Sachen dieser Art aber, Dienstags [i]), und die Definitive oder wichtigen ihnen gleich zu achtenden Interlokutorien (§. 40.), an den übrigen vier Tägen der Woche [k]), die, zum Bescheidtisch geeigenschafteten Extrajudicial- und Judicialsachen aber (§. 36-38.) von denen, in den Senaten überschießenden Herren Assessoren, an jedem Tage der Woche vorgenommen. In den großen Ferien (§. 16.) werden bloß Extrajudicialen erledigt.

§. 18.

Von preßanten Extrajudicialien.

Wegen Vornahme derer sich häufenden gefreyten Sachen und Extrajudicialien an den gefreyten Tägen [l]), hat das Kammergericht an Kai-

---

i) Concl. pleni v. 14. Febr. 1785. nbr. 1 u. 6. (2. Th. der Beyträge 7. Abschn. Nro. 2.)
k) Conclusa pleni v. 20. Merz 1782. ad Art. 20.
l) Reichsschl. v. 1775. Art. 22.

Kaiser und Reich berichtet m); inzwischen aber in preßanten, nicht wohl bis nach Verlauf der gefreyten Täge, oder Kameralferien aufzuschieben, den wichtigen Fällen, oder wo der Aufenthalt bis zur gemeldten Zeit, der Parthey einen großen Nachtheil oder unwiederbringlichen Schaden verursachen könnte, auf desfalls geschehene Anzeige, oder ex actis und der Sachen Beschaffenheit nach sich ergebenden, und von den Referenten bestätigtem Befinden der Sache, an denen sonst gefreyten Tägen, auf Direktorialveranstaltung außerordentliche vormittägige Sessionen zu halten, beschlossen n).

§. 191

Vom Exhibiren und Erledigen der minderwichtigen Extrajudicialien.

Sämtliche Vorstellungen oder Supplicken im Extrajudicialverfahren (§. 10.) werden auf der Kanzley exhibiret, und vom Hebdomadarius o) in das protocollum rerum exhibita-

---

m) Bericht v. 31. Jul. 1782. im 2. Th. 7. Abschn. der Beyträge Nro. 1 S. 307.

n) Concl. pleni v. 20. Merz 1782. ad Art. 22. des Reichsschlusses v. 1775. und die Concl pleni v. 14 Febr. 1785. mbro. 13. (Beytr. 2. Th. 7. Stück Nro. 2.)

o) Beyträge 2. Theil S. 290.

rum eingetragen p). Wenn minderwichtige Dekrete q) darauf zu verfassen sind; so werden die Supplicken auf den Bescheidtisch gelegt, und wie unten §. 37 u. 38. gezeigt werden soll, erledigt r).

§. 20.

Von Distribuiren derer auf Definitivdekrete gerichteten Extrajudicialien.

Wenn aber sogenannte Definitiv- oder Finaldekrete, oder auch nur Schreiben um Bericht, oder

---

p) Aus denen im Bericht vom 31 Julius 1782. ad Num. 4. in den Vorschlägen (Beytr. 2. Th. 7. Abschn. Nro. 1. S. 307.) angeführten Ursachen, hat man wegen Exhibirung der Extrajudicialien, die vormalige Einrichtung beybehalten.

q) Hieher gehören die Dekrete, wodurch Processe weder abgeschlagen noch erkannt werden, oder sonst etwas Definitives verordnet wird, die also beym Extrajudicialproceß, was schlechte Interlokute beym Judicialverfahren sind; z. B. prorogationes fatalium, Verstattung der documentorum desertae vel non introductae appellationis, extensiones terminorum zum Bericht und Gegenbericht zur Meldung um Gehabung (Gesinnung) des Berichts, Kommunikation der Berichte, auch decreta denegatoria prorogationum fatalium &c. (Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. mbr. 17. 18. in den Beyträgen 2. Th. 7. Abschn. Nro. 2.) und dergleichen.

r) Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. mebr. 17. 18.

oder andere erhebliche Dekrete zu verfassen sind; so sollen selbige, Inhalts des jüngsten Reichsschlusses Art. 6; jeden Samstag in drey Theile abgesondert, und jedem Senat (§. 11.) einer davon durchs Loos zugetheilt, die einzelnen Sachen aber vom Herrn Kammerrichter, oder dessen Stellvertreter (wenn jener abwesend, oder selbst, oder seine Verwandten bey der Sache interessirt wären) unter Beobachtung der übrigen gesetzlichen Rücksichten, (§. 47. 48. 49. 50.) den Senatsgliedern, in der Ordnung, wie sie in jedem Senat sitzen, ausgetheilt werden [s]). Wo man stehen geblieben, wird bey der nächsten Distribution fortgefahren. Rekurrenzien [t]) werden aber

s) Concl. pleni v. 20 Merz 1782. ad Art. 6. im Anhang mbr. 2. u. 4., wie auch der Bericht v. 31. Jul. 1782, im Anhang, zweyter Absatz. (Beytr. 2. Th. 7. Abschn. Nro. 1. S. 307.) Weil die Extrajudicialien meistentheils pressiren (§ 7. Nota c), daß solche also bis zu einer allgemeinen Vertheilung durchs Loos in drey Senate, nicht füglich liegen bleiben können; (S. den angezog. Bericht) so werden sie in praxi gemeiniglich nach erheischender Nothdurft, zu jeglicher Zeit, gewöhnlich aber Samstags, jedoch unter beobachteter Gleichheit der Herren Assessoren distribuirt.

t) Vorstellungen in Sachen, welche schon vorgekommen, und distribuirt sind.

aber täglich vom Directorio den Referrenten zugestellt.

§. 21.

Vom Ausarbeiten und Vortrag der ständischen und reichsritterschaftlichen Extrajudicialien.

Die Referenten tragen ihre möglichst zu beschleunigende (§. 7. Nota [t]) schriftliche Relationen [u]), wenn Stände oder reichsritterschaftliche Personen als Kläger, Beklagte oder Intervenienten bey der Sache interessirt sind, Montags (§. 17) in der Ordnung, wie sie im Senat sitzen (§. 11.), denen 5 zunächst auf sie folgenden Senatsgliedern vor [w]); es müßte denn ein die Reihe treffendes, Verwandtschafts- oder anderer Ursachen wegen, der Sache nicht beywohnen können [x]). Die überschießenden am weitesten vom Refe-

---

v) Conclusa pleni v. 14 Febr. 1782. membr. 2. (Beytr. 2. Th. 7. Abschn Nro. 2.)

w) Reichsschluß v. 1775. Art 20. Concl. pleni vom 14 Febr. 1785. membro 3. (Beytr. 2 Th. 7. Abschn. Nro. 2.). Also würden z. B. wenn Hr v. Oettinger referirte, die Hrn von Steigentisch, v Schuler, v. Loskant, v. Albini und v. Hueber mitvotiren, und die Hrn v.. Leipziger, v. Wenkstern und v. Maurer an den Bescheidtisch gehen.

x) Concl. pleni v. 20 Merz 1782. ad Art. 6. membro 16.

Referenten entfernten Senatsglieder, gehen während der Zeit an den Bescheidtisch (§. 37.) und nehmen nach vollendeter Relation, statt derer dahin abtretenden Referenten, wie sie die vorbeschriebene Ordnung trift, im Senat wieder ihre Plätze ein y).

§. 22.

Von Erledigung derer blos Mittelbare betreffenden Extrajudicialien.

Zu den Extrajudicialsachen, welche blos Mittelbare betreffen, theilen sich jeden Dienstag (§. 17.) die drey großen Senate (§. 11.) in sechs ebenfalls unveränderliche kleinere z); wie beigehendes auf die oben §. 11 und 12. beschriebene Art verfertigtes Schema zeigt.

Erster Senat.

A. Abtheilung.	B. Abtheilung.
Hr. Präsident von Trott.	
Hr. von Loskant.	Hr. von Albini sen.
Hr. von Hueber.	Hr. von Wenkstern.

Hr.

y) In dem Nota w bemerkten Fall, würde also gegen den, nach abgelegter Relation an den Bescheidtisch gehenden Hrn. v. Oettinger, Hr. v. Leipziger wieder in den Senat treten.

z) Conclusa pleni vom 14 Febr. 1785. membr. 6. 7. 8. (Beytr. 2 Th. 7 Abschn. Nro. 2.)

Hr. von Leipziger.
Hr. von Maurer.
Hr. von Schüler.
Das Protocoll führt
Hr. Not. Emmerich.

Hr. von Oettinger.
Hr. von Steigentesch.
Das Protokoll führt
Hr. Not. Goffinet.

Zweyter Senat.

A. Abtheilung.

Hr. Kammerrichter.
Hr. von Clauspruch.
Hr. von Fahnenberg.
Hr. von Dittfurth.
Hr. von Balemann.
Das Protokoll führt
Hr. Not. Hoscher.

B. Abtheilung.

Hr. von Albini jun.
Hr. von Schmitz.
Hr. von Riedesel.
Hr. von Autenried.
Das Protokoll führt
Hr. Not. Appelius.

Dritter Senat.

A. Abtheilung.

Hr. Präsident von Thüngen.
Hr. von Frohn.
Hr. von Meckel.
Hr. von Weinbach.
Hr. von Neurath.
Das Protokoll führt
Hr. Not. Wallreuther.

B. Abtheilung.

Hr. von Vulpius.
Hr. von Martini.
Hr. Ulmenstein.
Hr. von Hartwich.
Das Protokoll führt
Hr. Not. Voll.

§. 23.

§. 23.

Vom Versetzen der Mitglieder aus einem in den andern abgetheilten Senat.

Kann ein Mitglied z. B. von der Abtheilung A. des ersten Senats, der vorzunehmenden Sache aus gesetzlichen Ursachen nicht beywohnen (§. 21.): so verwechselt solches das Directorium mit einem Mitglied der Atheilung B. von gleicher Religion; bis nach geendigter Sache, beyde wieder in ihre vorigen Stellen einrücken können [a]). Bey bloßer Abwesenheit eines Senatsmitglieds, unterbleibt aber die Abtheilung; und es werden entweder extrajudicialia immediatorum vorgenommen, oder es geht ein solchergestalt inkompletter Extrajudicialsenat zum Bescheidtisch [b]).

§. 24.

Direktorium, Turnus, und andere Einrichtungen bey abgetheilten Senaten.

Das Direktorium wird bey der Abtheilung A, von der Direktorialperson des Senats (§. 22.)

---

a) Concl. pleni v. 14 Febr. 1785. membro 10. (Beyträge 2 Th. 7 Abschn. Nro. 2.)

b) Conclusa pleni an dem in der Note a angeführten Orte.

(§. 22.), bey der Abtheilung B. aber, von dem vorsitzenden Hrn. Assessor nach dem gesetzlichen typo (§. 14.) geführt. Auch wird unter den Mitgliedern eines jeden abgetheilten Senats (§. 22.), der gesetzliche turnus c) und alles sonst von den Extrajudicialsachen der Unmittelbaren bemerkte (§. 21), beobachtet; da übrigens der, in dem abgetheilten Senat sitzende Notarius, dem Notario ordinario Senatus (§. 22.), die jährlich geführten Protokolle zur Anmerk- und Einführung in das Hauptprotokoll, zustellen muß d).

§. 25.

Noch etwas vom Turnus und der Vornahme der Extrajudicialien.

Wenn der Turnarius, daß er keine von denen, für den Montag oder Dienstag bestimten Gattungen von Sachen (§. 21. 22.) zu referiren habe, zum Protokoll erklärt; so referirt der in Ordnung Folgende e). Kann übrigens die Montags oder Dienstags angefangene Sache nicht beendigt werden: so wird am nemlichen Tage der fol-

c) Ibid. membro 11.
d) Ibid. membro 12.
e) Bericht v. 31 Julius 1785. (Beyträge 2. Th. 7 Abschn. Nro. 3. S. 315.)

folgenden Woche damit fortgefahren; es wäre denn, daß das Directorium, wenn Gefahr auf dem Verzug haftete, oder nur eine kurze Zeit zur Beendigung der angefangenen Sache nöthig wäre f), oder die vorzutragende weitläuftige, viele Täge daurende Sache, zu oft von Woche zu Woche unterbrochen werden müßte g), die angefangene Relation auch noch an den folgenden Tägen der nemlichen Woche fortdauren ließe.

§. 26.

Vom Classificiren der Sachen beym Extrajudicialerkenntniß.

Sobald die Citation, das Mandat, oder sonstige Processe erkannt sind (§. 10.); so erklärt Referens seine Meinung zum Protokoll, in welche Classe (§. 42.) die vorgetragene Sache wegen künftiger gerichtlichen Vornahme (§. 53.) zu setzen sey; worauf auch die übrigen Senatsglieder und das Senatsdirektorium ihre Stimmen hierüber ablegen, der gefaßte Schluß aber dem Distributions

---

f) Concl. pleni vom 14. Febr. 1785. membro 9. (Beyträge 2 Th. 7 Abschn. Nro. 2.)

g) Bericht vom 31 Julius 1785. (Beyträge l. c. Nro. 3. S. 315.)

Leser, zur behörigen Einlegung in die Register (§. 44.) zugestellt wird h).

§. 27.

Vom Urlaubnehmen währender Relation.

Währender Relation und Deliberation, soll, außer besondern höchstwichtigen Ursachen, keinem Dabeysitzenden, weder zu einer Reise, oder sonst von dem Rathe zu bleiben, Urlaub ertheilt werden i).

§. 28.

Wie die bey Extrajudicialdeliberationen entstandenen paria zu heben.

Wenn eine Gleichheit der Stimmen, oder bey Sachen, welche die Religionsgleichheit erfordern k), paritas ficta eintritt l), und nach wiederholter Umfrage, kein Schluß gefaßt werden kann; so wird dem, bey der Sache gewesenen abgetheilten Senat A, die Abtheilung B (§. 22.), und nach abermals entstandenen Paribus, eine Abtheilung A. oder B. eines andern Senats (§. eod.)

---

h) Reichsschluß von 1775. Art. 5. in fine und conclusa pleni vom 20. Merz 1782. ad Art. 5. mbr. 11.
i) R. Schl. v. 1775. Art. 24.
k) Instr. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 54.
l) Reichsschl. v. 1775. Art. 15.

(§. eod.) adjungirt, und so, bis paria gehoben, fortgefahren m). Wenn aber der Deliberation sechs Herren Assessoren beygewohnt hätten (§. 21.); so werden das erstemal nur sechs, nemlich die zwey oder drey übrigen Mitglieder des nemlichen Senats (§. 11.), und respective vier oder drey Glieder eines andern Senats, und erst bey der zweyten Adjunktion, die noch übrigen vier Mitglieder des adjungirten Senats beygefügt n); daß also in jenem Fall nicht gleich zur Adjunktion eines andern Senats geschritten werden darf, in diesem aber, der übrige Theil des adjungirten Senats, inzwischen Extrajudicialien der Mittelbaren vornehmen kann o).

§. 29.

Vom weiterm Suppliciren nach erfolgter Abschlagung der Appellationsprocesse.

Zur Beybringung einer weitern Beschwerdenausführung nach erfolgter Abschlagung

m) Concl. pleni vom 14 Febr. 1785. membro 25. (B.ytr. 2 Th. 7 Abschn. Nro. 2.)

n) Conclusa pleni v. 14 Febr. 1785. membro 25, wie auch Bericht v. 21 Merz 1785. (Beytr. 2 Th. 7 Abschn. Nro. 2. 3.)

o) Was beym Votiren zu beobachten, davon ist der 60 §. nachzusehen.

der Appellationsprocesse p), muß der appellantische Prokurator bey Strafe der Desertion, binnen 10 Tägen um eine Frist bitten q); welche auf 3 Monate vom Tage des abschläglichen Dekrets angerechnet, sub praejudicio desertionis angesetzt wird r). Der neuen Vorstellung, soll nur aus wichtigen und erheblichen Ursachen statt gegeben s), bey abermals erfolgtem abschläglichen Dekrete, sollen aber nach erfundener Unerheblichkeit, Ungrund oder Frivolität der neuen Vorstellung, die Partheyen und Advokaten auch wohl die Prokuratoren gestalten Umständen und des Referenten und Senats Ermessen nach, ernstlich gestraft werden t).

§. 30.

Von der zweyten weitern Beschwerdenausführung.

Zur Einbringung der zweyten weitern Ausführung, soll auf gehöriges Ansuchen, nur ein

p) Concl. pl. v. 14. Febr. 1785. mbr. 21 & 27. Litt. O.

q) Ibid. mbr. 27. Litt. F. Gem. Besch. v. 18 Merz 1785. membro 3. (Beytr. 2 Th. 5 Abschn. S. 265)

r) Ibid membro 27. Litt. A. bis E.

s) Ibid. Litt. G.

t) Ibid. Litt. H. M. S. auch den Gem Besch. v 18 Merz 1785. (Beyträge 2 Theil 5 Abschn. S. 266.)

ein monathlicher Termin gestattet u), und bey abermals erfolgtem abschläglichen Dekrete, die Strafe nach Befinden erhöhet werden w), eine dritte neue Supplikation aber gänzlich verboten seyn x).

§. 31.

Vom effectu suspensivo der weitern Beschwerdenausführung.

Ob der effectus suspensivus bey der ersten Befristung nach abgeschlagenen Processen (§. 29.), stillschweigend, wie gemeiniglich geschieht, zu gestatten y), oder die Frist zur weitern Beschwerdenausführung nur absque effectu suspensivo zu bewilligen sey z); hängt von der

---

u) Ibid. Litt. D.
w) Ibid. Litt. H. M.
x) Ibid. mebro 27. Litt. H. I.
y) Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. mbr. 27. Litt. N.
z) Wie in Sachen des Hrn. Dohmdechants v. Vinken, contra das Stift Sankt Johann zu Osnabrück auf das, nach abgeschlagenen Appellationsprocessen eingereichte Fristgesuch, mittelst nachfolgenden Dekrets:
a die decreti denegatorii auf 3 Monate, jedoch absque effectu suspensivo, verstattet; in Conf. 7 Febr. 1786.
geschehen ist.

Beschaffenheit und Gestalt der Umstände, und dem richterlichen Ermessen ab [a]).

Bey der zweyten neuen Vorstellung (§. 30.); soll aber der effectus suspensivus, der Regel nach nicht Platz greifen, und die allenfalsige Gestattung vom Referenten und Senat abhängen [b]).

§. 32.

Correferentenbestellung und Senatsadjunktion bey der weitern Beschwerdenausführung.

Mit dem weitern Suppliciren nach erfolgter Abschlagung der Appellationsprocesse (§. 29.), kann auch eine Vorstellung an das hohe Direktorium, wegen Bestellung eines Correferenten und Vermehrung des Senats verknüpft werden [c]); welchem gebethenermaßen deferirt, und der Correferent vom Senat des Referenten genommen [d]), mit

a) Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. nbr. 27. Litt. N.
b) Ebendaselbst.
c) Gem. Besch. v. Jahr. 1539. §. 2. Kam. Ger. Ordn. 1 Th. 22. Tit. §. 3. Reichsabsch. v. 1570. §. 78. Conc. d. K. G. Ordn. 1 Th. 14 Tit. §. 9. Tit. 34. §. 3. Concl. pl. v. 6 Dec. 1750.
d) Concl. pl. v. 20 Merz 1782. im Nachtrag, und Concl. pl. v. 14. Febr. 1785. nbr. 21.

mit der Adjunktion aber wie im §. 27. enthalten e), verfahren werden soll.

§. 33.

Vom weitern Suppliciren in Citations- oder Mandatssachen, und von der Restitution wegen beygebrachter neuen Urkunden.

Wenn im Citations- oder Mandatsproces abschlägliche Dekrete erfolgen: so soll es beym Alten bleiben, folglich ohne vorgedachte Einschränkungen (§. 29. u. folg.) blos den vorhandenen ältern Normen f) nachgegangen werden g). Auch soll alles dieses wegfallen, und nach Gesetz und Ordnung das Rechtliche verfügt werden h), wenn nach abgeschlagenen Appellationsprocessen, förmlich pro restitutione in integrum ex documentis prius non cognitis suppliciret würde i).

e) Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. mbr. 25 u. 26.
f) S. die in der Note c. angeführten Gesetze.
g) Concl. pl. v. 14 Febr. 1785. mbr. 27. Litt. O.
h) Ibid. Litt. P. Also nach Analogie derer beym Restitutionsverfahren im gerichtlichen Proceß eintretenden Grundsätze.
i) Der Reichsbescheid v. 1570. §. 69. (C. O. C. P. 2 T. 31. §. 5.) gedenkt der Restitution in integrum wider die vom Unterrichter ertheilte Urtheile.

§. 34.

Supplicae pro documento denegatorum processuum; und das Erheben anderer Dokumente aus der Kanzley.

Bey den hergebrachten Supplicis pro documento, den sogenannten präokupatorischen Vorstellungen hat es nach wie vor sein Bewenden [k]). Aber ohne Vorwissen und Bewilligung des Referenten und Senats, soll überhaupt kein Document [l]) mehr ertheilt, und aus der Kanzley, verabfolgt werden [m]).

§. 35.

Von der Einleitung und den verschiedenen Erkenntnissen im gerichtlichen Verfahren.

Bey denen, nach erkannt- und insinuirten Citations- Mandats- oder Appellationsprocessen, außergerichtlich eingeleiteten, und durch die Reproduktion judicial gewordenen Sachen (§. 10.), kommt eine dreyfache Gattung richterlicher

---

k) Concl. pleni vom 18 Febr. 1785. membro 22.

l) Dies zielt auf die sonst blos von der Kanzley verabfolgten Documenta veritatis, z. B. über eine eingereichte Supplicke, oder ein bereits erfolgtes Dekret.

m) Concl. pleni vom 14 Febr. 1785. membro 22. (Beyträge 2 Th. 7 Abschn. Nro. 2.)

licher Verfügungen in Betrachtung. Es sind entweder

1) ganz geringfügige, oder sogenannte Bescheidtischsachen zu erledigen, oder

2) Bescheide vom mehrerer Erheblichkeit, oder endlich

3) Definitiventscheidungen, oder ihnen gleichzuachtende Interlokute zu verfassen.

§. 36.

Von eigentlichen Bescheidtischsachen.

Wenn die Prokuratoren in ihren Recessen auf Proclamata, litis contestatorias, terminatorias, praeclusorias n), ulteriores compulsoriales, legitimatorias, taxatorias expensarum o) publicationem actorum & attestationum &c. oder andere dergleichen geringfügige Bescheide angetragen hätten; so müssen die Leser die in solchen Sachen complirten Protokolle auf

n) Gem. Besch. v. 13 May 1785. Nro. 4. (Beytr. 2 Th. 5 Abschn. S. 271.)

o) Soferne der Streit zwischen den Partheyen und Anwälden ist, und keine besondern Anstände dabey vorwalten (§. 39.) Conclusa pleni vom 14 Febr. 1785. membro 16. und Bericht vom 21 Merz 1785. (Beytr. 2 Th. 7 Abschn. Nro. 3. S. 315.) C. O. C. P. 1. T. 12. §. 1. Vis. Absch. v. 1713. §. 76.

auf den, in einem besondern Zimmer aufgestellten Bescheidtisch legen p).

§. 37.

Behandlung dieser Bescheidtischsachen.

Die, in den Senaten überschießenden Herren Assessoren (§. 21. 23. 57.), erledigen diese Sachen zu jeder Zeit (§. 17.) dermaßen q), daß, wenn die Sache einen Referenten hat r), derselbe, nebst einen darzugezogenen Votanten, oder, wenn sie noch nicht distribuirt ist, zwey andere Herren Beysitzer, nach Einsicht des Protokolls und derer dabey etwa nöthigen Aktenstücke, den Bescheid sogleich verfassen. Die Abschlagung der Prorogationsgesuche, darf aber nicht anders, als unter einer, der Eigenschaft der Partheyen angemessenen Anzahl von 4 oder

6

p) Conclusa pleni v. 20. Merz 1782. ad Art. 21. mbr 11.

q) Reichsschl. v. 1775. Art. 21.

r) Deswegen sollen die Leser die auf besondere Zettel geschriebene Namen der Referenten auf die distribuirten und zum Bescheidtisch qualificirten Aktenstöcke legen. Concl. pleni v. 20 Merz 1782. ad Art. 21. mbr. 11.

Besonders wird die Gegenwart des Referenten bey Taxation der Expensen (§. 36.) erfordert. Concl. pl. v. 20 Merz 1782 ad Art. 23. mbr. 1.

6 Herren Assessoren (§. 21. 22.) geschehen s). Herr Notarius Wahlkamp führt beym Bescheidtisch das Protokoll.

§. 38.

An den Bescheidtisch verwiesene Extrajudicialsachen.

Auch die, auf geringfügige Extrajudicialerkenntnisse gerichteten Vorstellungen (§. 19. litt. K.), werden auf den Bescheidtisch gelegt, und von den Referenten (§. 20. 37.), oder, wenn noch keine bestellt sind, von andern daselbst sitzenden Herren Assessoren, jedoch dermaßen erledigt, daß, wie wegen Abschlagung der Prorogationsgesuche bereits erinnert worden (§. 37. litt K.) auch bey Abschlagung der Fatalienprorogationen, respective 4 oder 6 Herren Assessoren zur Deliberation gezogen werden müssen t).

§. 39.

2. Von Sabbathinsachen und andern ähnlichen Interlokuten.

Andere, den Definitiven zwar nicht gleichzuachtende, aber doch wichtigere Interlokutorien als

s) Bericht v. 21 Merz 1785. (Beytr. 2. Th. 7 Abschn. Nro. 3. S. 315)
t) Concl. pleni v. 14. Febr. 1785. membr. 17. 18.

als bloße Bescheidtischsachen (§. 36.), z. B. Taxatorien von Erheblichkeit u), Bestimmungen des Interesse und der Schäden w), Erkentnisse auf Beweis und Gegenbeweis, wenn contra praeclusorias Restitution gesucht worden, oder desertoriae vel non devolutoriae zu ertheilen sind, oder, wenn über andere foridecklinatorische Einreden zu erkennen rc. alle diese Interlokutorien sind, je nachdem sie entweder Stände und die unmittelbare Reichsritterschaft, oder blos Mittelbare betreffen, gleich und mit unter den Extrajudicialien (§. 21. 22.), Montags oder Dienstags (§. 17.) im Beyseyn von 6 oder 4 Herren Assessoren x), oder, wenn von vorerwähnten taxatoriis expensarum & damnorum die Rede ist, an denen, jedem Turnario zu statten kommenden vier Judicialtägen (§. 57.), auf die im Art. 23. des jüngsten Reichsschlusses bestimmte Art, vorzunehmen y).

§. 40.

---

v) Wenn besondere Anstände vorwalten, oder der Streit zwischen den Partheyen selbst ist (§. 36. Nota o.)

w) Kammergerichtliche Schlüsse v. 20 Merz 1782. ad Art. 23 mbr. 1 u. 2.

x) Reichsschluß v. 1775. Art. 20.

y) Conclusa pleni vom 20 Merz 1785. ad Art. 23. membr. 2.

§. 40.

3. Von Definitiv- und ihnen gleichkommenden interlokutorischen Erkenntnissen.

Wenn die Partheyen endlich auf ein Definitiverkenntniß konkludirt, das ist, in der Hauptsache submittirt haben z), oder bey der Submission auf ein interlokutorisches Erkenntniß sich zeigt, daß das Endurtheil schon eventualiter gefaßt werden kann a); so wird statt des aufgestellt gewesenen Extrajudicialreferentens (§. 20.), ein Judicialreferent bestellt.

§. 41.

Von der Vornahme und Beförderung der Definitivrelationen überhaupt.

Damit bey so großer Anzahl von submittirten Sachen, Gleichheit unter den Arbeitern und Partheyen gehalten, auch die ältern den jüngern, und die, mit Gefahr verknüpften oder sonst pressanten, denen nicht so dringenden Sachen vorgezogen werden mögten; so haben schon ältere Reichsgesetze b), wie auch der Reichsschluß von 1775

---

z) Vis. Absch. v. 1713. §. 60.
a) Reichsschl. v. 1775. Art. 20.
b) Kam. Ger. Ordn. v. 1521. Tit. 25. §. 2. Vis. Mem. v. 1533. §. 4 u. 7. Kam. Ger. Ordn. 1 Th.

1775, und selbst das Kammergericht, um letztern pünktlichst zu befolgen, gewisse Vorkehrungen getroffen, nach welcher Ordnung die Sachen distribuirt, ausgearbeitet, und in Vortrag gebracht werden sollen.

§. 42.

Nähere Bestimmung des privilegii causarum.

Da die Ordnung, wornach die privilegirten Sachen vorgenommen werden sollen, in den ältern Gesetzen (§. 41. not b.) nicht so genau bestimmt war; so wurden solche vom Collegio camerali, bis auf kaiserl. Majestät und des Reichs

---

1 Th. 10 Tit. §. 8. 27. Th. 2. Tit. 20. §. 9. Th. 3. Tit. 47. §. 3. Tit. 50. §. 1. Vis. Absch. v. 1556. §. 5. Vis. Absch. v. 1561. §. 8. Vis. Absch. v. 1567. §. 9. Reichsabsch. v. 1570. §. 119. Vis. Mem. v. 1571. §. 7. 10. Vis. Mem. v. 1574. §. 1. Vis. Mem. v. 1575. §. 3. Reichsabsch. v. 1576. §. 16. Vis. Mem. v. 1577. §. 13. Vis. Mem. an den Kam. Richt. Amtsverw. v. 1577. §. 14. Vis. Mem. v. 1581. §. 3. Reichsabsch. v. 1582. §. 45. Reichsabsch. v. 1594. §. 13. Vis. Mem. v. 1600. §. 1. Conc. d. K. G. O. 1 Th. 11 Tit. §. 9. Tit. 12. §. 3. 5. R. Absch. v. 1654. §. 92 u. 152. Vis. Absch. v. 1713. §. 60. 64. 70. 83. Neueste Wahlkapit. Art. 15. §. 9. Art. 19. §. 7.

Reichs weitere Verfügung, nachfolgendermaßen provisorisch klassificirt; c).

Gefreyte Rechtssachen.

Classis prima.

Sämtliche den öffentlichen Reichsruhestand in sacris & profanis störende gewaltthätige Unternehmungen, und wo die dringende Gefahr zum Nachtheil gemeiner Wohlfahrt auf dem Verzug haftet, hauptsächlich die Streitigkeiten unter hohen Reichsständen mit Einschluß der unmittelbaren Reichsritterschaft, betreffend.

I. Causae fractae pacis publicae.

II. Religionssachen aller drey im Reiche befindlichen Religionen.

III. Causae litigiosae possessionis inter status im-

---

c) Reichsschluß von 1775. Art. 3. Eine unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten von Thüngen zusammengesetzte Deputation der Herrn Assessoren von Clauspruck, von Albini sen. von Leipziger und Harprecht, vereinbarte sich über den von letzterem verfaßten Entwurf und die übrigen Vorschläge; worauf die Sache in pleno vorgebracht wurde, und das hier eingerückte Verzeichniß selbst zu Stande kam. Concl. pleni v. 20. Merz 1782. ad Art. 3.

imperii & immediatos, auch überhaupt, wo periculum armorum vorwaltet.

IV. Causae pignorationum usque ad factam plenariam rerum violenter pignoratarum restitutionem.

V. Causae arresti tam personarum, quam rerum usque ad praevia cautione relaxatum arrestum, wohin auch überhaupt die in sämtlichen obigen Fällen übliche Mandata S. C. zu referiren sind.

VI. Causae spolii violenti.

VII. Mandata de non offendendo S. C.

VIII. Mandata de desistendo ab illicitis repressaliis S. C.

IX. Mandata de praestando debitam obedientiam in Sachen der Landesherren gegen ihre widerspänstige Unterthanen, & vice versa der Unterthanen gegen ihren Landesherrn de non gravando illicitis exactionibus, & operis insolitis.

X. Causae fiscales majores, contributionum imperii, exemtionum, sustentationis cameralis, mandata de non contraveniendo ordinationibus imperii, in specie politicis; item de abstinendo ab illicito recursu ad curiam romanam in causis imperialibus.

XI.

XI. Ueberhaupt alle hochwichtige Sachen, daran dem gemeinen Wesen hoch und viel gelegen; in specie, wo imminens armorum periculum, vis publica & salus publica darunter vorwaltet, z. E. streitige Gränzsachen inter status & nobiles imperii immediatos; Erb- und Landtheilungssachen inter status immediatos.

XII. Causae fiscales minores, Pönfälle.

Classis secunda.

I. Citatio in Causis privatorum ad videndum deduci nullitates insanabiles in causis criminalibus, captivorum &c. &c. Salvus conductus.

II. Causae alimentorum, salariorum, stipendiorum.

III. Personarum miserabilium, mente captorum, furiosorum, viduarum, pupillorum & pauperum.

IV. Causae commissionis ad perpetuam rei memoriam.

V. Causae in executione versantes und schleunige resolutiones auf die commissarischen Berichte.

VI. Causae praejudiciales de statu hominum.

VII. Causae attentatorum a causa principali separatae.

VIII. Causae, quarum objectum servando non est servabile.

IX. Causae personarum cameralium inter se & cum aliis.

X. Causae peregrinorum extra imperium.

XI. Mandata reliqua S. C. auf die vier Fälle.

XII. Causae recurrentes & restitutionis in integrum.

§. 22.

Von den Sachverzeichnissen der Prokuratoren.

Damit man bey der Aktendistribution wissen möge, welche Sache privilegirt oder nicht, und zu welcher Classe und Nummer der privilegirten (§. 42) sie gehöre; so wurde den Kammergerichtsprokuratoren durch den Gemeinenbescheid vom 24 April 1782 d) aufgegeben,

1) ein Verzeichniß von ihren zur Distribution reifen Sachen zu verfertigen, worinnen

a) Jahre, Monat und Tag der gerichtlichen Einführung (§. 35.) und Submission,

b) was die Sache betrift, und

c)

d) Beyträge 2 Th. 5 Abschn. S. 245.

c) zu welcher Gattung der Privilegien, oder ob sie blos zu den ordinären gehöret, auch

d) welche Sachen mit einander in Verbindung stehen, inter eosdem partes de eodem effectu sind, worinnen inter eosdem partes de eodem jure ex novo facto gestritten wird, ferner

e) welche rekurrent ist, aus was für Ursachen solches also von ihm dafür gehalten würde, und worinnen

f) Ein wichtiges, und was für ein Interlokut ergangen, und endlich

g) welche Sache die Herren Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer, oder deren Angehörige, auf eine oder die andere Weise wissentlich und directo oder indirecto betrift, — verzeichnet wäre. Dergleichen Verzeichniß sollte auch

2. von denen, in der Folge nöthig befundenen Distributionen verfertigt,

3. in Ansehung derjenigen Sachen aber, deren Eigenschaft oder gesetzliches Privilegium sich währendem Laufe des Processes geändert, die solchergestalt veränderte Qualität in der Leserey schriftlich angezeigt, so wie auch

4. ein bloßes Verzeichniß von den verglichenen und von solchen Sachen gemacht wer-

den e), welche die Partheyen ruhen zu lassen befohlen, oder wovon die Partheyen verdorben, gestorben, und die Erben unbekannt, oder wovon sich Niemand in langen Jahren gemeldet, oder des Processes wegen, etwas von sich haben hören, sondern solchen, auch ohne dazugegebenen ausdrücklichen Auftrag auf sich haben erliegen lassen. Endlich sollte auch

5. jeder Prokurator, mit welchem Hrn. Assessor er im Proceß befangen, oder in Verwandschaft stehe, anzeigen.

§. 44.

Von denen zur Distribution zu verfertigenden Leserepdesignationen.

Aus diesen eingereichten Prokuratorsdesignationen (§. 43.) und nach der bey den Extrajudicialdeliberationen geschehenen Classifikation der neuen Sachen (§ 26.), sollen die Leser nach dem ihnen vorgeschriebenen typo (§. 42.),

1. drey besondere Register verfertigen, und

a)

e) Vis. Abschn. v. 1557. §. 56 Diese Anzeigen besonders der verglichenen Sachen sollen auch in der Folge bey dergleichen Vorfällen wiederholt werden.

a) in das eine die zur ersten privilegirten Classe gehörigen Sachen (§. 42.)

b) in das andere aber, die zur zweyten Classe (§ eod.), und

c) in das dritte, die zu keiner Classe gehörigen gemeinen Sachen eintragen f).

2. Sollen die Leser über die, in den Prokuratorsverzeichnissen angemerkten connexe und rekurrent Sachen (§. 43. d. e.), aus ihren so eben beschriebenen Registern, ein besonders Register g), und dergleichen auch

3. über die, den Herrn Kammerrichter, die Herrn Präsidenten und Assessoren betreffende Sachen (§ 43. g.) verfassen h).

Diesen Registern sollen auch

4. die in der Folge sich ergebende, von den Prokuratoren angezeigte, und von den Senaten untersuchten Veränderungen i), wie auch die von den Senaten beliebten Abänderungen derer, in der Prokurators Verzeichnissen (§. 43.)

 ent-

f) Reichsschluß v. 1775. Art. 5. und Conclusa pleni v 20 Merz 1782 zu diesem Artickel.

g) Conclusa pleni v. 20 Merz 1782. ad Art. 6. mbr. 8 bis 12.

h) Eben diese Conclusa ad Art 6. membro 14.

i) Conclusa ad Art. 5. membro 12.

entdekten Unrichtigkeiten (§. 54.), gehörigen Orts von Zeit zu Zeit eingetragen werden [k]).

§. 45.

Von Absonderung der Akten in drey Theile.

Die, auf solche Art zur Distribution vorbereitete Sachen (§. 44.), sollen von 6 zu 6 Wochen, oder von viertel zu viertel Jahr, je nachdem eine hinlängliche Anzahl Sachen zur Erreichung der reichsgesetzlichen Gleichheit und sonstigen Absichten vorhanden [l]), (jedoch mit Ausnahme dererjenigen Sachen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet) von den Lesern in drey Theile abgesondert, und zu jedem nach Thunlichkeit, so viele privilegirte von jeder Classe (§. 42. 44.) und so viele wichtige schwere und weitläuftige Sachen, als zur andern gelegt werden [m]).

§. 46.

---

k) Concl. ad Art. 5. membr. 8. 9. 10.

l) Dieses wurde provisorisch beliebt; (Concl. pleni v. 20 Merz 1782. ad Art. 6. im Anh. mbr. 4. und Bericht v. 31 Jul. 1782. im Anh. zw. Abs. litt. a. in den Beytr. 2 Th. 7 Abschn. Nro. 1. S. 332.) weil jeden Samstag (Reichsschl. v. 1775. Art. 6. in fine) die zur vorgeschriebenen Distribution erforderliche Anzahl Sachen, nicht vorhanden gewesen seyn würde.

m) Reichsschl. v. 1775. Art. 6. und Concl. pleni v. 20 Merz 1782. ad Art. 6. mbr. 6. Bericht v. 31 Jul. 1782. ad Art. 6. mbr. 2.

§. 46.

Von Vertheilung der Akten in die drey Senate.

Die solchergestalt in drey gleiche Theile abgesonderten Akten (§. 45.), sollen Samstags, oder wenn es ein Fest- oder sonst gefreyter Tag wäre, am nächstfolgenden Gerichtstag, nach der ordentlichen Sessionsstunde [n]) vom Herrn Kammerrichter, oder dessen Stellvertreter [o]), in Beysein einer, nach der Sitzordnung im Pleno abwechselnden Deputation von zwey Herren Assessoren [q]), den drey Senaten (§. 11.) durch's Loos zugetheilt [p]), und von dem, das Hauptreferentenbuch führenden Leser [r]) ein Protokoll darüber geführet werden [s]).

§. 47.

Von Vertheilung derer, jedem Senat zugefallenen Sachen.

Ueber die, jedem Senat zugefallenen Sachen (§. 46.), sollen die Leser aus ihren Regi-

n) Concl. pleni vom 20 Merz 1782. ad Art. 6. mbr. 3. 23. Bericht vom 31 Jul. 1782. ad Nro. 6. mbr. 1.

o) Concl. pleni ad Art. 6. mbr. 4.

p) Ibid. mbr. 21.

q) Ibid mbr. 19. und Bericht ad Art. 6. mbr. 5.

r) Beytr. 2. Th. 6. Abschn. S. 200.

s) Concl. pleni ad Art. 6. mbr. 5. Bericht vom 31 Jul. 1782. ad Art. 6. mbr. 2.

stern (§. 44.) besondere schriftliche Specifikationen machen, und darinnen zuerst die privilegirten Sachen nach den Classen, und der, in einer jeder bestimten Reihe und Ordnung (§. 42. 44.) und nach ihrem Alter, sofort die nichtprivilegirten ältern, und endlich auch die jüngern Sachen, mittelst genauer Bemerkung der Rubriken verzeichnen [t]). Zu jeder Sache schreibt sodann der Herr Kammerrichter, oder dessen Stellvertreter dem Re- und Correferenten (wenn letzterer begehrt worden, oder nach Vorschrift der Gesetze erforderlich ist) ad marginem [u]), und beobachtet übrigens alles dasjenige, was in der Kam. Ger. Ordnung 1 Th. 10. Tit. §. 2., dem Visitationsartikel von 1557. §. 5. und dem Vis. Absch. v. 1713. §. 60 bis 63. enthalten ist; damit solche Austheilung nach Gelegenheit der Sache, und Geschicklichkeit der Beysitzer, dermaßen geschehe, daß nicht allein Gleichheit, so viel möglich und die Gestalt der Sachen erleiden mag, unter den Herren Assessoren gehalten, und keiner vor den andern beladen [w]), sondern auch die Partheyen in

t) Concl. pl. v. 20 Merz 1782. ad Art. 6. mbr. 19.

u) Ibid. mbr. 19. litt. a. b. c.

w) Die Austheilung soll deswegen auch nach dem turno, und so, daß einer soviel Akten von jeder Gattung des privilegii (§. 42), wie auch von alten

in ihren Sachen nicht verkürzt, vernachtheiligt, oder beschwerlicherweise aufgehalten werden [x]).

§. 48.

Vom außerordentlichen Distribuiren gewisser Processe.

Von vorbeschriebener Distribution (§. 45 bis 47.) sind

1. Diejenigen Sachen ausgenommen, wobey besondere Gefahr auf dem Verzug haftet, welche mithin unerwartet der ordentlichen Distributionszeit (§. 45.), sogleich distribuirt werden [y]).

2. Sollen diejenigen Sachen, welche den Herrn Kammerrichter, die Herren Präsidenten und Assessoren, oder deren Angehörige [z]) betreffen, oder worinnen

3.

---

alten und neuen Sachen, als der andere erhält, geschehen; da übrigens große wichtige Aktenstücke allenfalls für zwey gerechnet, auch auf Krankheit, Alter, und außerordentliche beschwerliche Arbeiten für's Plenum, womit einer vor den andern belastet wäre, Rücksicht genommen werden soll Concl. pl. ad Art. 6. mbr. 24. 25.

x) Reichsschl v. 1775. Art. 6.

y) Conclusa pleni vom 20 Merz 1782. ad Art. 6. im Anhang membro 4.

z) Bericht v. 31 Jul. 1782 ad Art. 6 mbr. 3. 4. Concl. pl. v. 20 Merz 1782. ad Art. 6. mbr. 14.

Provi-

3. Prokuratoren dienen, welche mit einem oder dem andern Membro Collegii cameralis verwandt [a]), oder in Proceß befangen sind [b]) weder von der dabey interessirten Direktorialperson, sondern von der im Directorio folgenden, und auch nicht in dem Senat, worinnen das interessirte Membrum Collegii präsidirt oder sitzt, sondern in den andern Senaten distribuirt werden. Ferner sollen

4. Diejenigen Sachen, welche mit einer bereits Distribuirten, in unzertrennlicher Verbindung stehen, welche z. B. inter eosdem partes eines Effekts sind, oder worinnen unter den nemlichen Partheyen über das nemliche Recht, bey einem neuen Ereigniß gestritten wird [c]), wie nicht weniger

5.

Provisorisch hat hier das Kam. Gericht nach dem L. 5. ff. de injur. & famos. libellis, den dritten Grad lineae aequalis, tam in consanguinitate quam affinitate, secundum computationem juris canonici festgesetzt.

a) Gem. Besch. v, 24 Apr. 1782. membr. 6. 7. (Beytr. 2 Th. S. 244.) und die Concl. pl. vom 20 Merz 1782. ad Art. 6. mbr. 16. S. auch die Note z.

b) Conclusa pleni vom 20 Merz 1782 ad Art 6. mbr. 14.

c) Kam. Ger. Ordn. 1 Th. 10 Tit. §. 3. Reichsschl. v. 1775. Art. 6. Concl. pleni v. 20 Merz 1782. ad

5. rekurrente, per definitivas vel interlocutorias vim definitivarum habentes abgeurtelte Rechtssachen d) dem nemlichen Referenten zugetheilt werden, welcher die Haupt, oder connexe Sache hat.

Endlich leidet auch die gleiche Vertheilung der privilegierten Sachen (§. 45.) ihre Ausnahme, wenn ein Senat, eine Gattung derer demselben zugetheilten privilegierten Sachen, ganz oder doch mehrestentheils referiret, die andern Senate dergleichen Sachen aber noch gar nicht, oder doch mehrestentheils nicht abgethan hätten; auf welchen Fall solche Gattung der gefreyten Sachen, dem Senate, welcher die Sachen ganz, oder mehrentheils schon ausgearbeitet hat, vor andern Senaten zugetheilt werden sollen e).

§. 49.

Rekusationen, welche zugleich eine Untersuchung der Amtshandlungen des Recusati erheischen.

Wird gegen ein oder den andern Herrn Assessor, vor oder nach Distribution der Akten, eine schriftliche Rekusation aus triftig- und erweis-

ad h. Art. mbr. 8. 9. und der Bericht vom 31 Julius 1782. ad Art. 6. mbr. 2.

d) S. die in der Note c. angeführte Stellen.

e) Reichsschluß v. 1775. Art. 6.

weislichen Ursachen [f]) beym Herrn Kammerrichter heimlich eingelegt [g]); so untersucht derselbe mit Zuziehung der Herren Präsidenten, oder zweyer im Range folgenden Herren Assessoren, katholisch= und evangelischer Religion: ob die angegebene Ursache eine Untersuchung der Amtshandlung des Recusati erheische [h]), um bey gegründetem Verdacht, weiter ordnungsmäßig zu verfahren, oder bey ermangelnden Beweise: die allenfalsige Ahndung dem Pleno anheimzustellen [i]).

§. 50.

Rekusationen womit dergleichen nicht verknüpft ist.

Wenn dergleichen aber nicht vorhanden, und die Distribution den Rekusirten treffen, oder er als Votant, oder in der Folge durch Adjunktion bey paribus, oder bey Untersuchung der Re-

f) Ibid. Art. 8 und 9 Gem. Besch. v. 24 Apr. 1782. Art. 12.

g) K. Gem. Ord. 1 Th. Tit. 22. §. 9. Vis. Absch. v. 1713. §. 62. Conc. d. Kam. Ordn. 1 Th. 34 Tit. §. 14.

h) Concl. pleni v. 20. Merz 1782. ad Art. 9.

i) Ebendaselbst.

Restitution, zur Sache kommen sollte [k]), und auf die vom Hrn. Kammerrichter geschehene mündliche Bekanntmachung der Rekusationsursachen, sich nicht von selbst des Referats und Votirens in der Sache enthalten wollte; so wird, nachdem der schriftliche Beweis und des Recusati darauf eingekommen, und durch eine Prädeliberation des Hrn. Kammerrichters und der Herren Präsidenten, oder einiger Herren Assessoren: ob die Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen die Entscheidung der verordneten Deputation oder des Pleni erfordere? bestimmt worden, Inhalts des jüngsten Reichsschlusses Art. 9. entschieden: ob sich der Rekusirte der Sache zu enthalten habe, oder nicht? Ueber alles wird ein besonders geheimes Protokoll geführt [l]).

§. 51.

Von den Distributionszeddeln, dem Referentenbuch, und den Direktorialregistern.

Sobald die Distribution geschehen (§. 47. 48.); so wird jedem Hrn. Assessor ein vom Distri-

---

k) Denn, wenn die Sache nicht in den Senat des Rekusirten fällt, oder er sonst nicht dazu kommen sollte: so behält der Herr Kammerrichter die angezeigte Rekusation in geheim. Reichsschl. von 1775 Art. 9 litt. a.

l) Conclusa pleni vom 20 Merz 1782. ad Art. 9.

stributionsleser verfaßtes Verzeichniß derer ihm zugetheilten Sachen, vom hohen Directorio eingehändigt. Die Rubriken sämtlicher distribuirten Sachen, werden aber nebst den Referenten Nahmen in das Hauptreferentenbuch, und das darüber vorhandene alphabetische Register eingetragen. Und zur Erleichterung der Direktorialüberschrift bey Vornahme der Sachen [m]), sollen die Leser drey besondere Auszüge aus ihren Registern für den Herrn Kammerrichter, und beyde Herrn Präsidenten verfertigen, worinnen nach dem alphabetischen Namensverzeichniß der Herren Assessoren, — „was jedem für Sachen von Zeit „zu Zeit zugetheilt, wenn solche eingeführt; und „darinnen submittirt worden, welche Partheyen „und objecta litis sie betreffen, und in welche „Classe selbige in den Registern eingetragen wor„den (§. 44.) — bemerkt ist [n]).“

§. 52.

Vom Aufbewahren der distribuirten Aktenstücke.

In dem zu erbauenden Kameralarchiv, sollen für jeden Hrn. Assessor besondere, mit zwey Schlüs-

---

m) Vis. Mem. von 1571. §. 10. Vis. Absch. von 1713. §. 64.

n) Conclusa pleni vom 20 Merz 1782. ad Art. 1. litt. g und h.

Schlüsseln versehene Behältnisse gemacht, sämtliche, ihnen distribuirte Akten darinnen aufbewahrt, und nur die zur Ausarbeitung bestimmten Aktenstöcke, mit Vorwissen der Leserey, welche den einen Schlüssel zu jedem Behältnisse besitzt, nach Hause genommen werden o); welches letztere auch dermalen nur geschieht.

§. 53.

Norm, wornach die distribuirten Sachen ausgearbeitet und zum Vortrag befördert werden sollen.

Die Referenten sollen von denen ihnen zugetheilten und sollicitirten Sachen p), die hochwichtigen privilegirtesten der ersten, und in deren Ermangelung, der zweyten Classe (§. 42. 44.) nach dem durch Nummern q), und wenn mehrere einer Nummer oder Gattung vorhanden, durch das Alter der Submission bestimmten Vorzug r), bey fehlenden privilegirten

o) Concl. pleni vom 20 Merz 1782. ad Art. 6. im Anhang membro 1.
p) Reichsabsch. v. 1654 §. 152.
q) Concl. pleni vom 20 Merz 1782. ad Art. 1. litt. a.
r) Vis. Memor. v. 1595. §. 3. und v. 1600. §. 1. K. G. Ordn. 1 Th. 10 Tit. §. 8.

ten aber, die am längsten submittirte causas ordinarias in Arbeit nehmen s); und wenn sie der turnus trift (§. 57.), auch zum Vortrag befördern t); zuvor aber dem Hrn. Kammerrichter oder des Stellvertreter, was sie für Sachen in Vortrag bringen wollen, frühzeitig anzeigen u), damit, wenn gegen das gesetzliche Vorzugsrecht oder Alter der Sachen, angestoßen werden wollte, dieserwegen mit Zuziehung und Benrath der Herren Präsidenten, nach vorgängiger Einsicht der Register (§. 44. 51.) die nöthige Abänderung getroffen werden könne w).

§. 54.

Wie die bey der Classification entdekten Fehler zu heben.

Sollten die Herren Referenten, daß der Prokuratoren Angabe (§. 43), wornach die Sachen

---

s) vid. Nota r. und das Vis. Mem. v. 1581. §. 3. wie auch die Conclusa pleni v. 20 Merz 1782. ad Art. 1.

t) Reichsschl. v. 1775. Art. 1.

u) Vis. Memor. v. 1581. §. 3. und v. 1600. §. 1. Concl. pl. v. 20 Merz 1782 ad Art. 1. nbr. 3.

w) S. die Note u. angeführten Gesetze. Concl. pl. ad Art. 1. litt. c. d. e. f. i. k.

chen registrirt worden (§. 44.), unrichtig x), oder, daß die Sache unrecht als connex angegeben worden y), finden, oder, wenn ein Prokurator, daß sich mit ein oder der andern Sache eine Veränderung ergeben, anzeigte z); so trägt er solches seinem Senat vor, dessen Entschließung zur Richtschnur genommen und den Lesern zur Verbesserung der Register (§. 44.) mitgetheilt wird.

§. 55.

Abweichung von der bisher beschriebenen Distributionsmethode.

Daß sich bey Classificirung der Sachen nach der Prokuratoren Angabe (§. 43. 44.), unendliche Schwierigkeiten ergeben, und wenn alle diese Anstände vor der Ausarbeitung und dem Vortrag der Sachen jedesmal durch Prädeliberationen gehoben werden müßten (§. 54.), für die Geschäfte selbst, keine Zeit übrig bleiben würde, solches hat das Collegium camerale kaiserlicher

x) Concl. pleni v. 20 Merz 1782. ad Art. 5. mbr. 8. 9. ad Art. 6. mbr. 26. Bericht v. 31 Julius 1782. ad Art. 1-5.

y) Concl. pl. ad Art. 6. mbr. 13.

z) Ibid. ad Art. 5. mbr. 12.

Majestät und dem Reich berichtlich angezeigt a), und inzwischen bis auf weitere Verordnung, die zur Befolgung des jüngsten Reichsschlusses festgesetzten Maasregeln (§. 44. 45. 46.), in praxi noch nicht zur völligen Ausübung gebracht. Diejenigen Sachen also, worinnen die Prokuratoren durch die gewöhnlichen Zeddel um Distribution bitten, werden vom Distributionsleser, mittelst genauer Bemerkung ihrer, beym Extrajudicialerkenntniß bestimmten (§. 26.), oder vom Prokurator augegebenen Qualität (§. 43.), wie auch der Submissionszeit, der Prokuratoren und des gewesenen Extrajudicialrefentens (§. 20) Namen rc. in ein besonders Verzeichniß gebracht; worauf das Directorium sämtliche aufgeschriebene Sachen, nach der Herren Assessoren Sitzordnung, und unter Beobachtung der obenerwehnten übrigen Vorschriften (§. 47 bis 50.), mittelst Beyschreibung der Re- und Correferenten Namen zu jeder Sache (§. 47.) distribuirt, der Leser aber das Weitere (§. 51.) besorgt.

§. 56.

a) Bericht vom 31. Julius 1782. im Anhang ad Nro. 5. (Beyträge 2 Th. 7 Abschn. Nro. 1. S. 332.

§. 56.

Wornach man sich wegen Vornahme der Sachen hauptsächlich zu richten pflegt.

Aus der angezeigten Ursache (§. 55.), können sich auch die Herren Referenten beym Ausarbeiten und Vortrag der Sachen, nicht so genau nach dem vorgezeichneten typo (§. 42.), und der darnach vorzunehmenden Classification der Sachen (§. 44.) richten. Man überläßt es vielleicht mehr nach Vorschrift der Visitationsmemorialien von 1587. §. 3. von 1595. §. 3., und von 1600. §. 2., vorzüglich ihrer und des hohen Directorii b) Bestimmung, welche von den sollicitirten Sachen, als die dringendste, hochwichtigste, und privilegirteste und älteste (§. 53.), wirklich in Arbeit zu nehmen sofort in Vortrag zu bringen sey c).

§. 57.

Vom Turnus.

Der in jedem Senat vorsitzende Herr Assessor (§. 11.) trägt an den Judicialtägen (§. 17.)

b) Welchen deswegen auch frühzeitig die Anzeige von der vorzunehmenden Sache geschehen muß (§. 53.)

c) Bericht vom 31 Julius 1782; im Anhang ad Num. 5. (Beyträge 2 Th. 7 Absch. Nro. 1. S. 332.)

(§. 17.), denen fünf [d]) zunächst auf ihn folgenden Mitgliedern des Senats (§. 21. Note [w].) die gewählte (§. 56.) Definitiv-oder ihr gleichzunehmende interlokutorische Relation [e]) vor; während welcher Zeit, die überschießenden zwey oder drey Senatsglieder, bis sie nach abgelegter Relation, in ihrer Ordnung wieder in den Senat treten, sich an den Bescheidtisch begeben [f]).

Referens kann hiernächst auch noch vier Judicialtäge (§. 17.) zu seinen nach der Entscheidung, oder sonst rekurrirenden (§. 48. Nro. 5.) gerichtlichen Sachen [g]), ferner zu taxatorien [h]), so

---

d) Concl. pleni v. 20 Merz 1772. ad Art. mbr. 6. 7. 8.

e) Bey Erörterung dieser Interlokutorien, soll der Kam. Ger. Ordn. 1 Th. 13. Tit. § 12. nachgelebt, das eventuale Definitivurtheil dem Judicialprotokoll einverleibt, und nach purificirten interlokutorischen Erkenntniß, wenn Referens vorher noch einen kurzen Vortrag darüber gemacht, publicirt werden. Concl. pl. v. 20 Merz 1782 ad Art. 20 des jüngsten Reichsschlusses

f) S. oben § 21. Conclusa pleni v. 20. 1782. ad Art 21. mbr. 1. 2. 8. 9. 10.

g) Bericht v. 31 Jul. 1782 ad Art. 1 u. 5. Concl. pl. v. 20 Merz ad Art. 1. litt. m.

h) S oben §. 39. Auch die Regulirung der damnorum und des Interesse, wozu einer contemnirt worden, und weswegen der Correferent schrift-

so wie zu denen in Senatu ordinario, ohne Zuziehung aus einem andern Senate abgemacht werden könnenden Restitutionssachen, oder in Ermangelung dieser Rekurrenzien, zu andern kleinen Definitivsachen [i]), verwenden. Hierauf tritt der ihm zunächstfolgende Hr. Assessor (§. 11.) in den turnum, der abgehende Referent aber an des, am längsten aus dem Senat gewesenen Mitglieds Stelle (§. 21. Note [w]. [y].), an den Bescheidtisch (§. 37.)

§. 58.

Wenn vom turno personali in einzelnen Fällen abzuweichen.

Sollten der Herr Kammerrichter, die Herren Präsidenten, Re- oder Correferenten befinden, daß eine Sache dringender, oder anderer in der Kammergerichtsordnung 1 Th. 10 Tit. §. 8. bemerkten erheblichen Bewegursachen wegen, extra turnum zu referiren sey, oder ein Prokurator in einer schriftlichen dir dringend- oder erheblichen gesetzmäßigen Ursachen der geschwindern Vornahme einer Sache anführenden Vorstellung,

---

schriftlich von Hauß aus votiren kann, gehört hieher. Concl. pleni ad Art. 23. des jüngsten Reichsschlusses

i) Concl. pleni vom 20 Merz 1782. membro 28.

darum ansuchen: so stellt solches der Hr. Kammerrichter oder dessen Stellvertreter, woran die Anzeige jedesmal gelangen muß, in dem Senat, wohin die Sache gehört, zur Proposition; worauf der Re- oder allenfalsige Correferent, welche vorreferiren wollen, sofort der am turno stehende Referent und die übrigen Membra & Praesidium Senatus, per majora: ob von der persönlichen Referirordnung abzuweichen sey? entscheiden k).

§. 59.

Wenn eine Relation abgebrochen werden müßte.

Wen Re- oder Correferens, oder ein anders Mitglied des Senats, währender Relation erkranken sollte; so wird die im Vortrag begriffene Sache abgebrochen, und von dem im turno folgenden Referenten, mit Zuziehung des am längsten beym Bescheidtische gesessenen Senatsglieds (§. 57.), eine andere Sache angefangen und beendigt, sofort nach Zurückunft des Wiederhergestellten, mit der abgebrochenen Sache fortgefahren l).

§. 60.

k) Reichsschl. v. 1775. Art. 2. und die Concl. pl. v. 20 Merz 1782. wie auch der Bericht vom 31 Julius 1782. zu diesen Artickel.

l) Conclusa pleni v. 20 Merz 1782. ad Art. 21 membro 13. 14.

§. 60.

Wie die paria gehoben werden.

Bleibt eine, unter 4 (§. 39.) oder 6 Herren Assessoren (§. 39. 57.) vorgetragene Judicialsache, auch nach der dritten Umfrage in paribus, oder tritt bey der im Senate fehlenden, jedoch nothwendigen Religionsgleichheit m), paritas ficta ein n); so wird es bey denen, mit unter den Extrajudicialien vorzunehmenden Sabbathinsachen und andern Interlokutorien (§. 39.), wie oben §. 28. gemeldet worden, gehalten. Bey andern Judicialsachen aber (§. 40.) adjungirt der Herr Kammerrichter oder dessen Stellvertreter, nach Vorsicht des Reichsschlusses Art. 13 und 14., diejenigen von den beyden andern Senaten, welcher am ersten abkommen kann o); jedoch mit Weglassung des neunten Hrn. Assessors, wenn die Adjunktion den, aus 9 Gliedern beste-

 hen-

---

m) Osnabrück. Friedens Instr. Art. 5. §. 54.

n) Reichsschl. v. 1775. Art. 15.

o) Referens, dessen Sachen in paria verfallen, benuzt nach Beschaffenheit der Umstände und der mehr- oder wenigern Zeit, welche zur Beendigung der, in dem zu adjungirenden Senat etwa angefangenen Relation erfordert wird, entweder seine vier Täge (§. 57.), oder es trägt der im turno Folgende inzwischen seine Relation vor.

henden Sache (§. 11.) treffen sollte [p]). Kommt endlich die Sache bey abermaligen paribus ad plenum; so werden aller, auch derer Krankheitswegen etwa abwesenden Mitglieder Stimmen, wenn sie nemlich vorhin schon votirt haben, mitgezählt [q]). Die ehemalige Observanz, wornach Referens nur den Neuadjungirten die Relation ablegte, die vorherige inzwischen zu andern Sachen gezognen Votanten aber erst beym Votiren wieder eintraten, cessirt nach der neuen Einrichtung, bis von Kaiser und Reich dieserwegen anderweitige Verfügung erfolgt [r]).

§. 61.

Von der Rekurrenz.

Die vormalige Rekurrenz, wornach die bey einer Sache gewesenen Votanten, wenn die Sache rekurrirte, auch aus andern Senaten beygezogen wurden, cessirt bey den nunmehrigen perpetuirlichen Senaten (§. 11. 12.) gänzlich [s]). Eine sehr nützliche und dem Lauf der Justiz gar nicht schadende Beybehaltung derer vorhin bey der

---

p) Concl. pleni v. 20 Merz 1782 ad Art. 13 litt. d.
q) Ebendaselbst, litt. e. f.
r) Concl. pl. v. 20 Merz 1782. ad Art. 13. litt. g. h.
s) Reichsschl. v. 1775. Art. 10 u. 11.

der rekurrirenden extrajudicial- oder judicial Sache gesessenen Votanten des nemlichen Senats, wenn sie zu haben, und nicht abwesend oder krank sind, hat aber das Conclusum pleni vom 24 Nov. 1784. eingführt [t]).

§. 62.

Von Erledigung der Restitutionssachen.

Bey allen, vor Einrichtung der perpetuirlichen Senate (§. 6. II.) entschiedenen Sachen, wird die eingewandte erste Restitution, blos von dem vollständigen, aus 8 Mitgliedern bestehenden Senat beurtheilt [u]). Bey der zweyten Restitution, werden 6, zunächst auf den turnarium folgende Mitglieder eines andern am frühesten mit der angefangenen Relation fertigen Senats adjungirt. Eine nach dem Sinn und Willen der Gesetze zulässige dritte Restitution, wird aber ad plenum gebracht [w]). Wäre die Entscheidung nach der neuen Senatseinrichtung geschehen (§ 6. II.); so werden bey der ersten Restitution, die zwey oder drey noch übrigen Mitglie-

t) Brandis Geschichte der innern Verfassung des Kammergerichts §. 16. S. 212.

u) Nachtrag zu den Conclusis pleni vom 20 Merz 1782. membro 1.

w) Ebendaselbst, membr. 2. 3.

glieder des Senats, worinnen die Sache entschieden worden, und respective vier oder drey neue, dem turnario zunächst folgende Mitglieder eines andern zuerst freyen Senats, folglich in allem 6 neue Votanten, bey der zweyten Restitutions aber, blos die noch übriggebliebene 4 Mitglieder des bereits zum Theil adjungirten Senats zugezogen, und die Sache erst bey der dritten zulässig befundenen Restitution, ad plenum gebracht x).

x) Ebendaselbst, litt. a bis e.

Zwey

Zweyter Abschnitt.

Vorschläge zur Verbesserung des kammergerichtlichen Justitzwesens.

(Fortsetzung der im 2 Theil 1 Abschnitt angefangenen Sammlung).

29.

Von der kammergerichtlichen Audienz.

§. 1.

Die gerichtliche Audienz durch mündliche Vorträge der Sachwalter, ist am kaiserlichen Kammergericht jederzeit nicht nur als ein wesentliches Stück einer heilsamen Proceßverfassung, sondern auch, als ein solches angesehen worden, welches zu eines höchsten Reichsgerichts Ehre und Ansehen gereicht,

Tafinger institut. jurisprud. Camer. §. 359.

Von

Von den ältesten Zeiten her, und bereits vor Errichtung des kaiserlichen Kammergerichts, waren die mündlichen Vorträge der Anwäldte üblich, und in der uralten teutschen Gerichtsverfassung gegründet.

Confer. Freyherrn von Harpprechts Staatsarchiv ister Theil §. 167.

Derer besondrer Nutzen und Vorzug gegen andern Gerichtsverfassungen, ist nichts weniger von einsichtsvollen Gelehrten behauptet worden.

B. de Ludolf comment. fystem. Sect. II. §. 1. Nro. 8.

§. 2.

Die Vortheile, welche sich dabey zur Beförderung der Justitzsachen zeigen, und die weisen Gesetzgeber, als wesentliche Grundabsichten dabey vor Augen gehabt haben, sind nicht nur

a) dem höchsten Gerichte einen äusserlichen Wohlstand und Ansehn, dessen gerichtlichen Handlungen aber fidem publicam zu verschaffen, sondern hauptsächlich

b) viele gerichtliche Geschäfte zugleich in weniger Zeit vorzunehmen, die bey einer andern Einrichtung sonst allerdings vielen Aufenthalt verursachen würden; Immaßen

c)

c) die Urtheile durch deren öffentliche Publikation, ohne vorhergehende Ladung gleich zu der Prokuratoren und jedermanns Wissenschaft kommen.

d) Sind nach der Reproduktion, oder eingeführten Sachen, alle weitere Citationes, die sonst ad quemcunque actum judicialem geschehen müssen, unnöthig, da jeder Anwaldt, oder wer sonst dabey interessirt ist, von demjenigen, was gerichtlich vorgeht, insigni compendio processus sofort legale Notiz erlangt.

e) Geschehen die Communicationes der gerichtlichen Handlungen dem andern Theil sogleich absque supplica & decreto. Endlich können

f) so viele wichtige actus judiciales, als praestationes juramentorum, recognitiones documentorum &c. ebenfalls in continenti, und ohne Zeitverlust vollzogen werden. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß vermittelst gründlicher Erwägung aller dieser besondern Vortheile der kammergerichtlichen Audienz zu Beförderung der Justizsachen, sich alles, was von deren gänzlichen Abschaffung, oder völligen Abänderung in ihren wesentlichen Stücken, von andern auf die Sache gebracht

bracht worden [a]), gar leicht in seiner Hinfälligkeit erkennen lasse.

§. 3.

Indessen hat die Erfahrung bey der ersten Verfassung der Audienzien gleich verschiedene schädliche Inconvenienzien entdeckt, die erst nach und nach mit vieler Mühe zum theil haben remedirt werden können.

Weil man nemlich die mündlichen Vorträge nicht anders, als durch das Diktiren und Nachschreiben der Kanzleypersonen ad protocollum zu nehmen gewohnt war, so konnten in den ersten Zeiten bey Errichtung des kaiserlichen Kammergerichts, die Ordnungen zu großer Hinderung der Justiz, besonders der wichtige Ordo novarum oft kaum in drey Jahren unter den Prokuratoren herumgehen.

Die hohen Gesetzgeber suchten daher dem damit verknüpften Unheil, und Hemmung der Sachen durch verschiedene unzulängliche Vorkehrungen, als die Abtheilung der Audienzien, abzuhelfen. Und damit *causae privilegiatae* andern vorgezogen würden, wurden neben den *audien-*

---

a) Vermischte Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am kaiserlichen Kam. Gericht pag. 265.

audientiis ordinariis, auch *extraordinariae*, und andre *coram deputatis*, wie auch besondre ordines praefixarum & contumaciarum, oder gewisse Eintheilungen, wie eine Sache der andern ihrer vorzüglichen Eigenschaft halber, vorgehen sollte, verordnet.

C. Ger. Ord. P. III. T. 1 bis 11.

C. O. C. P. III. T. 8 bis 10.

Nach dem Reichsabschied de 1570 §. 46. wurden alle Nachmittags, Audienzien von 3 bis 4 Stunden, auf etlichen Tägen in der Woche auch des Vormittags gehalten.

Citat. Recess. Imper. d. 1570. §. 42. 51. 62. *seq.*

In dem Reichs-Deputat. Receß de 1600 §. 142. suchte man den incommodis weiter durch Vermehrungen der Audienzen abzuhelfen.

§. 4.

Nach unzulänglich befundnen Anstalten, ward die Sache beym jüngsten Reichsabschied in fernere Berathschlagung gezogen, und §. 88. nach drey Täge in der Woche, Morgends von VII bis X. alle Nachmittage von I bis V Uhr, im Winter aber zwey Stunden weniger Audienz zu halten verordnet; mit dem Anhang, wenn sich im Proceß der Sachen erzeigen sollte, daß es so vieler Audienzien nicht bedürfe, sondern dieselbe

etliche Tage in der Woche Vormittags wohl eingestellt bleiben, und die Ordnung nichts destoweniger, wo nicht täglich, doch in wenig, und zum längsten in sechs Tagen unter allen Prokuratoren herum laufen könnte, alsdann Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer es bey künftiger Visitation erinnern sollten.

§. 5.

Man sieht hieraus, wie die hohen Gesetzgeber hierbey die Beschleunigung sich eine besondere Angelegenheit seyn lassen, daß nemlich die Ordnung unter allen Prokuratoren in wenig Tagen herum gehen solle. Die Ursache ist leicht zu erkennen, weil unter der großen Menge der Judicialsachen, die beständig am Kammergericht von der großen Anzahl der Prokuratoren ventilirt werden, täglich Vorfälle sich ereignen können, deren Anzeige ad protocollum, oder die Vernehmlassung des Gegentheils durch Recesse geschehen muß, wobey durch den Auffenthalt oft großer Schaden und Gefahr entstehen kann; mithin die Beschleunigung unumgänglich nöthig ist. Die allzuviele Abkürzung dieser Audienzien wird daher in dem

Reichsabschied de 1570. §. 60.

eine *denegatio justitiae* genannt.

Es ist also um so mehr zu verwundern, daß bey dieser, in denen Gesetzen so sehr anempfohl.

pfohlnen Sache, seit vielen Jahren, gerichtskündigermaßen, kaum der halbe Theil dieser Stunden zu denen jetzigen nur so wenigen Audienzien verwendet wird, und statt in einigen Tagen die Ordnung jetzt kaum in etlichen Monaten unter denen Prokuratoren herum geht [b]) obschon die Audienzien vor die Herrn Assessoren jetzo weniger mühsam sind, indem außer denen solennen Audienzien, nur ein einziger dabey zu präsidiren nöthig hat, anstatt nach dem

Reichsabsch. von 1570.

der halbe Theil sämtlicher Beysitzer, und nach dem

Jüngsten Reichsabschied §. 88.

wenigstens ein Hr. Präsident und etliche Beysitzer zu jeder Audienz angewiesen waren.

---

b) Was hier und im folgenden 6 und noch mehrern §. dieser bey letzter Visitation übergebenen Vorschläge vorkommt; hat zwar bereits durch verschiedene neuere Visitations- und kammergerichtliche Schlüsse seine Abänderung erhalten, ich habe es aber, um die Connexion dieser Audienzgeschichte nicht zu unterbrechen, stehen gelassen.

§. 6.

Der jüngste Reichsabschied ließe es bey angeführter ernstlicher Verordnung nicht bewenden, sondern erklärte noch weiter §. 94.

Daß im ohnverhoften Fall durch alle diese Dispositiones die gerichtliche Ordnung zu dem schleunigen Lauf keineswegs zu bringen, Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren anbefohlen, und Gewalt aufgetragen wurde, einen gewissen modum, die Producta entweder zu einer gewissen Stunde, oder coram deputatis, oder auch extrajudicialiter zu übergeben, einzuführen, und bis zur allgemeinen Reichsratifikation zu beobachten.

In Gefolg dessen, wurden fünf Jahre hernach An. 1659. vom Collegio Camerali durch den Gem. Bescheid de 10 Febr. dicti anni

Procuratores aufgefordert, Vorschläge desfalls zu überreichen. Man erinnerte sich in Rücksicht der Unzulänglichkeit aller zeitherigen Anstalten, daß bereits im Jahr 1595. durch den Gemeinenbescheid vom 22 Febr. §. 1. 2. 8. vom Collegio Camerali ein Versuch geschehen, nur quoad ordinem praefixarum einzuführen, daß die mündlichen Recesse geschrieben, übergeben und

und abgelesen werden sollten, welches aber durch den nachgefolgten Gem. Bescheid vom 11 Aprill bis auf nächste Visitation wieder eingestellt worden.

§. 7.

Mit dem Gem. Bescheid de 13 Dec. 1659. durchbrach man endlich die Dämme der alten Vorurtheile. Das Diktiren der mündlichen Recesse ward vorerst in ordine Novarum und terminorum §. 5. abgeschaft, und die schriftliche Uebergebung der Recesse per Designationes, nebst Ablesung derselben eingeführt; welches der

Gem. Bescheid de 19 Januarii 1660.

hernach in den übrigen Ordnungen Fiscalis, Sententiarum, Reproductionis gleichfalls eingeführt, und näher bestimmt hat.

Durch den Gem. Bescheid vom 19 Jan. 1660 wurden zwey Vormittags, und so viel Nachmittagsaudienzien abgestellt; jedoch von denen dazu gewöhnlichen Stunden; die in vorhergehenden Gesetzen, als dem

Jüngsten Reichsabschied §. 88.

ihre Bestimmung hatten, NB. nichts abgeändert; welche Anordnungen denn dadurch, daß bey vorletzter Visitation in dem Visitationsdekret vom 27 Nov. 1713. und denen sub Litt. A. beygefügten Visitationsanmerkungen zu den Gem. Be-

scheiden, nichts dagegen erinnert worden, auctoritatem legis erlangt hat.

§. 8.

So heilsam und nützlich diese Anordnung sich erwiesen; so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß auch hiebey viele Beschwerden und Aufenthalt zurückgeblieben, die einer Verbesserung würdig sind.

Bekannt ist, daß ebenfalls in neuern Zeiten, statt in wenigen Tagen nach dem Willen der Gesetze ordo novarum gar oft in zwey Monaten, durch die allzuvielen Abkürzungen der Audienzien, kaum einmal unter den Prokuratoren herum geht c). Dieser Aufenthalt, ob er gleich mit dem in den alten Zeiten in keine Vergleichung kommt, hat noch mehrere beträchtliche Unordnungen hinterlassen; wenn man nur auf die Verwirrung der Umfragen, und daß in selbigen die gesetzmäßige Abhandlung der Sachen in gewissen Zeiten und Ordnungen nicht observirt wird, sein Augenmerk richtet.

§. 9.

Diesem sowohl insbesondere zu begegnen, als was überhaupt in Abschaffung unnützer Formali-

c) S. oben Nota b.

malien und schädlichen Zeitverderbs, bey der Audienz zu verbessern seyn möchte, kann nicht sicherer, als durch fordersamste Erwägung bewerkstelligt werden, wie weit das Wesentliche einer jeden in der Audienz vorkommenden gerichtlichen Handlung sich erstrecke, und was von diesem als zufällig und entbehrlich abgeschaft, oder eingeschränkt werden könne.

§. 10.

Anlangend

1) die Vorträge der Prokuratoren: so findet sich in Erwägung jener §. 3. angeführten Grundabsichten der öffentlichen Audienz, daß die mündliche Ablesung der Recesse in extenso, als ein actus mere transitorius in den wenigsten Fällen von einigen Nutzen, und als kein substantiale eines öffentlichen Gerichts nach der teutschen Gerichtsverfassung und denen Gesetzen zu betrachten sey, weil sonst auch alle weitläuftige Schriften und Beylagen öffentlich verlesen, und perorirt werden müßten. Es kann also nach erheischenden Umständen zu Förderung der Justiz, hierinn noch mancherley Einschränkung stat finden.

Als das Kammergericht in den Jahren 1659 und 1660 durch vorberührte Gemeinebescheide das Diktiren der Recesse abgeschaft, und das

Lesen nebst schriftlicher Uebergebung derselben einstweilen eingeführt, mag selbiges vermuthlich die wohlmeynende Absicht gehabt haben, dadurch den Prokuratoren, oder einem jeden, der ein Interesse bey einer Sache hat, Gelegenheit zu geben, von den Vorträgen sogleich Notiz zu erhalten, und die Gegenanwälde in den Stand zu setzen, dawider kurze Vorstellungen in continenti beyzubringen. Allein, nicht zu gedenken, daß diese Absicht durchaus fehlsam, und in den allerwenigsten Fällen zu erreichen steht: indem es ohnmöglich, daß alle Recesse auscultando hinlänglich können vernommen werden, folglich auch selten etwas schickliches in continenti dagegen vorzubringen, auch viele gegentheilige Procuratores abwesend seyn können, und dabey wider alle Vernunft und Billigkeit seyn würde, wenn den Partheyen deshalb ein Nachtheil zuwachsen sollte.

§. 11.

Diesemnach kommt es lediglich auf den Hauptzweck an, den so viele Gesetze, die mit Verbesserung des Justizwesens sich beschäftigt, vor allen Dingen beeifert haben. Dieses war die so nöthige Beschleunigung der gerichtlichen Vorträge.

Der

Der jüngere Reichsabschied setzt §. 94. mit großen Nachdruck, in Ansehung der Recesse, einen Hauptendzweck, worauf das Kammergericht bey der gerichtlichen Audienz den Bedacht nehmen solle, daß die gerichtliche Ordnung der *Procuratorum* zum schleunigen Lauf zu bringen, und darinnen zu erhalten sey, welches auch der §. 88. dem Kammergericht sehr ernstlich anempfiehlt.

Ist nun aber durch die vom Kam. Gericht ehemals getroffene Verfügung, jene so ernstliche Absicht, keineswegs hinlänglich erzielt worden; so hoffet man zulängliche Mittel, welche aus Erfahrung und Kenntniß der Sache schicklich und bewährt gefunden werden, hiermit an die Hand zu geben.

§. 12.

Das erste, wodurch jene Absicht am besten zu erreichen stünde, wäre dieses, wenn sowohl in ordine novarum, über dessen Verzögerung so viele Klagen in medio liegen, als sententiarum & terminorum die Verordnung gemacht würde:

daß alle in diesen Umfragen abzuhaltende Recesse (außer einigen hernach zu benennenden besondern Fällen) welche bisher schriftlich per designationes übergeben,

vorhero aber ihrem ganzen Inhalt nach, mündlich abgelesen worden, künftig von jedem Procuratore ſuo ordine, praevia honorifica compellatione Domine Judicis, Praeſidis vel Aſſeſſoris, nur *quoad rubra* per judicem quaſi recitirt, und der Schluß des mündlichen Vortrags durch eine anständige Formel genommen würde, als: in ordine meo ſententiarum, terminorum &c. und in Sachen, (ſecundum rubra cauſarum) übergebe unterthänigſte Deſignationem Receſſuum und dazu gehörige Producta (falls dergleichen vorkommen) handle; und bitte Inhalts.

§. 13.

Durch diese Einrichtung würde weder der Eigenschaft eines öffentlichen Gerichts zuwider gehandelt, noch auch gänzlich verhindert, daß die Vorträge denen, so deshalb interessirt, und ad cauſam noch nicht erschienen, nicht sobald zur Notiz kämen, mithin alle Absichten der Gesetze dadurch erzielet würden, ein jeder auch, der von dem rubro eines Recesses Nachricht erhält, sich davon in extenſo informiren kann; maßen unter den Procuratoribus gewöhnlich ist einem jeden die Abschrift des Recesses zu verwilligen,

gen, solche auch allenfalls aus der Kanzley zu erlangen steht. Wenn der Gegentheil ad acta erschienen ist, so haben die Gesetze ohnehin versehen, daß jeder Receß nach dessen Vorlesung sogleich dem gegentheiligen Procuratori nebst der etwa producirten Handlung, communicirt werden muß;

Gem. Bescheid de 13 Dec. 1659. §. 5.

folglich nur eben dasselbe unter geschärfter Strafe bey dieser Einrichtung anzuordnen stünde.

§. 14.

Wollte hierbey ein Zweifel gemacht werden, daß dadurch procuratores außer Stand gesetzt würden, in eadem audientia sogleich einen Contradiktionsreceß abzuhalten; so wird unten unumstößlich zu erweisen seyn, daß die Contradictiones in continenti, nachdem das Diktiren der mündlichen Vorträge längst abrogirt ist, nicht den geringsten Nutzen und Nothwendigkeit haben, sondern ohne einigen Nachtheil immer ad proximam zu verschieben, mithin als schädlich, gänzlich abzustellen wären.

§. 15.

Es kann auch nicht eingewandt werden, daß, da vermöge

Gem. Bescheids de 1660. 12 Jan. §. 12. Procuratoribus bey der Strafe auferlegt ist, die Vollmachten in continenti zu recognosciren, oder zu diffitiren, solches ohne Einsicht des Recesses nicht geschehen könne; maßen diese zu vielen Uebereilungen Anlaß gebende Verordnung mit dem dawider eifernden Gem. Bescheid vom 4 April, 1721. § 5. keineswegs bestehen kann, und daher auch am Kammergericht nie observirt worden ist; folglich, da alle Recognitiones der Vollmachten, auch andrer Urkunden ad proximam gehören, hierbey ebenfalls keine Hinderniß sich eräugnet.

§. 16.

Der Vortheil hingegen, so durch jene Anordnung sich ergeben würde, ist unwidersprechlich; indem dadurch der weitläuftige Ordo Novarum nebst den übrigen, nach Intention der Gesetze sehr geschwind, und zwar vermittelst unten vorkommender, hierbey zu beobachtender Ordnung, ohnfehlbar in jeder Audienz unter sämtlichen Procuratoribus herumgehen, und dennoch eine Audienz nicht leicht über zwey Stunden andauern, auch dabey in jeder Woche zwey Audienzien völlig zureichen würden.

§. 17.

Von dieser in benannten drey Umfragen solchergestalt getroffnen Einrichtung wären nur, besondere Umstände wegen, auszunehmen, und die Recesse derer Prokuratoren *in extenso* zu recitiren.

a) in ordine Fiscalis, weil die den fiskalischen Sachen beygelegten Prärogativen solches zu erfordern scheinen, auch

b) alle Recesse in ordine reproductionis, weil hierin der Anfang eines öffentlichen Gerichts besteht, und die Beschaffenheit dieser Sachen, damit deren gerichtliche Einführung dem Gegentheil sogleich bekannt werde, es erfordert, daß alles, was dahin gehörig, nach seinen Specialumständen in extenso sogleich bekannt werde, damit jeder Citatus, oder der von ihm bestellte Anwaldt, sich in puncto contumaciae um so weniger zu beschweren Ursachen, sondern seine Nothdurft zu beobachten, Gelegenheit habe.

c) Alle Vorträge in ordinibus sententiarum, novarum & terminorum, worauf ein richterlicher Bescheid NB. in continenti zu ertheilen gebeten wird, als im Fall einer nachsuchenden Citation ad reassumendum, und confirmationis tutelae.

d) Alle Recesse, durch welche ein Prokurator zu gewissen Solennibus, als ad praestan-

da

da juramenta judicialia gelassen wird, jedoch nur solche, worauf admissio ad juramentum in continenti, nemlich in eadem audientia, statt findet.

§. 18.

Um aber hierbey die Festhaltung und Beschleunigung, als die vorzüglichste Absicht der Gesetze, wie auch die Abstellung aller übrigen Unordnungen nicht abermals zu verfehlen: so wird eben so unumgänglich nöthig seyn, zugleich anzuordnen, daß

1. zwar jede Woche zwey Audienzien als hinreichend, Montags und Freytags gehalten, oder wenn Freytags Ferien, selbige den Donnerstag anticipirt; und wenn Montags Ferien, selbige den darauf folgenden nächsten Gerichtstag, oder Mitwoche, statt dessen Audienz gehalten werde; jedoch daß

2. weil die Abkürzung der Audienzien wieder alles in Unordnung setzen, die Herren Assessoren jede Audienz, außer der zur Urteilpublikation nöthigen Zeit, so lange sitzen bleiben müßten, bis alle Ordnungen unter den Prokuratoren herumgegangen wären. Endlich

3. Procuratoricus bey nochmaliger, in den Gesetzen so oft wiederholten Strafe anzubefehlen,

len, keinen Receß, so vorbestimmtermaßen in extenso gelesen werden darf, über vier oder höchstens fünf Zeilen lang zu verfassen d).

§. 19.

Eine zum schädlichen Auffenthalt der Justiz und der Audienzien gereichende Sache, sind ferner alle Contradiktionsrecesse, welche in continenti geschehen, aus der Ursache, weil sie diktirt werden müssen, und daher viele Zeit erfordern, und von keinem Nutzen, oder Nothwendigkeit sind.

§. 20.

Die Ursache, warum sie am kaiserl. Kam. Gerichte in den ältesten Zeiten eingeführt, auch in

---

d) Wie vortheilhaft obige Veranstaltung sey, und wie vollkommen dadurch die Intention der Gesetze erzielt werde, ergiebt sich aus Erwägung der Sache von selbsten. Man hat hiebey von aller äußerlichen Anstalt abstrahirt, welche mit der Eigenschaft, Ehre und Wohlstand eines öffentlichen höchsten Gerichts, auch der Subordination nicht bestehen kann; wie z. B. in den vermischten Briefen und Abhandlungen von Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte S. 265. eine Audienz vor dem Pedellen, und vermittelst Zusammenkunft der Protokollisten zu halten, hat vorschlagen werden wollen.

in einigen Fällen nöthig gewesen, und daher in den Gesetzen gewissermaßen authorisirt worden, war der lange Auffenthalt der Umfragen, oder Ordnungen der Prokuratoren durch das üblich gewesene Diktiren, wo ordo novarum oft mehrere Monathe ja Jahre lang sich verzögert, ehe er unter den Prokuratoren herumgegangen; da es freylich sehr hart gewesen seyn würde, wenn ein Prokurator eher nicht, als bis ihn die Ordnung betroffen, über eine kurze exceptionem litis ingressum impedientem &c. hätte gehört, und so lange aufgehalten werden sollen. Gleichwie aber die Ursache dieser Verfassung dermalen gänzlich cessirt, indem beym Ablesen der Recesse, und noch mehr, wenn solches nicht mehr in extenso geschiehet, die Ordnung geschwind, und in jeder Audienz sich endigt, mithin ein Prokurator in proxima audientia sich gegen einen Receß noch zeitig genug vernehmen lassen kann; so dürfte die gänzliche Abschaffung aller Contradiktionsrecesse ohne Ausnahme, um so nöthiger seyn, als außer dem offenbaren Zeitverlust, dabey kein periculum in mora nur scheinbar zu begründen ist, da nach heutiger Verfassung der Audienzien und des Gerichts selbsten, so sehr auch die Sachen befördert werden sollte, nie zu befürchten steht, daß ein Urtheil sobald nach der Audienz erfolgen, und nicht Zeit in proxima

etwas

etwas zu erinnern, sollte offen bleiben; wie dann auf den schwerlich vorkommenden Fall eines Präjudices, wenn etwa lange Ferien sogleich nach einer Audienz und abgehaltenen Receß eintreten sollten, desfalls einem Procuratori durch Extrajudicialanzeige sich zu helfen, wie bisher ohnedem üblich gewesen, gestattet werden könnte.

§. 21.

Die Contradiktionsrecesse in continenti, wurden allein durch das ehemalige Diktiren veranlaßt, und nach den Gem. Bescheiden vom 13 Dec. 1659. und 12 Jenner 1660., welche das Diktiren abstellen, nur in besondern Nothumständen, und folgenden fünf Fällen zugelassen:

1. puncto recognitionis documentorum originalium;

2. wenn Schriften über die Zahl der Ordnung, oder termino purificato producirt werden wollten;

3. wenn contumacia realiter zu purgiren (stilo camerali die Abfindung der Pedellen) nach ergangenem Rufen;

4. wenn auf eine Schrift pure zu submittiren;

5. wenn ex adverso actorum publicatio & communicatio begehrt würde.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dieses geschahe lediglich aus der Beysorge, weil man zu solcher Zeit noch nicht voraus wußte, wie viel durch das abgestellte Diktiren an der Zeit gewonnen werden, und wie ferner dergleichen Contradictiones in continenti noch nöthig bleiben möchten.

§. 22.

Es ergiebt sich also augenscheinlich, daß bey der vorgeschlagenen neuen Einrichtung und geschwinden Beförderung der Audienz, auch in diesen Fällen mehr besagte Contradictiones in continenti, als unnütz zu aboliren, und alle Beantwortungen ad proximam, als einen zugleich festzusetzenden *terminum praejudicialem* zu verweisen seyen. Es haben auch schon seit geraumer Zeit, Procuratores in Rücksicht so klarer Nichtswürdigkeit der Contradiktionsrecesse, so sehr davon abstrahirt, daß öfters in ganzen Jahren kein Beyspiel davon vorgefallen ist.

§. 23.

Endlich könnten die Audienzen auch noch beträchtlich verkürzt, ja selbst anständiger eingerichtet werden, wenn man die sogenannten Ordines fiscalis, sententiarum, reproductionis, novarum & terminorum gänzlich abschafte.

schafte. Bekanntlich wurden die Ordines zu einer Zeit eingeführt, da in jeder Audienz nicht alle Recesse abgelesen werden konnten, solche also in gewisse Klassen vertheilt werden mußten, damit diejenigen, welche vorzüglich pressirten, wenn gleich der allgemeine Ordo novarum nicht unter allen Prokuratoren herumkam, doch in jeder Audienz vorgebracht werden könnten.

Diese ganze Einrichtung hat also jetzt, da in jeder Audienz alle Recesse abgelesen werden und müssen, wie das Beyspiel von einigen Ordnungen zeigt, nicht den allergeringsten Nutzen mehr. Denn, wenige Prokuratoren ausgenommen, so lesen schon wirklich die meisten, ihre zum Ordine terminorum & sententiarum gehörigen Recesse, in ordine novarum. Dieses könnte mit offenbahrem Zeitgewinn, und Verminderung der vervielfältigen Anreden und Umherwandlungen des Pedellens, gar füglich auch in Ansehung der übrigen Ordnungen eingeführt werden. Jeder Prokurator müßte in seiner Sitzordnung ohne aufgerufen alle für sich oder einen andern vorzubringende Recesse ablesen, und der Pedell selbige samt den Produkten blos in Empfang nehmen und zum Tische befördern; jede Appellations- und sonstigen Eyde aber müssen, wenn alle Recesse gelesen wären, abgeschworen werden.

30.

Vom Surgitur.

Vermöge des, vor einigen Festtagen übli- chen Surgitur in audientia, können nur drey Recesse von Procuratoribus gelesen werden, womit sich selbige endigen.

Von dieser Gewohnheit weiß Assessor von Ludolf

in comment. system. pag. 306.

keinen andern Grund anzugeben, als stylum inveteratum.

Add. Blumii proc. camer. titt. LXII. §. 19.

Gleichwie aber heutzutage, wenn zumalen wöchentlich nur zwey Audienzien zu halten, hievon keine so dringende Ursache mehr vorhanden ist: als könnte dieses Surgitur zu Gewinnung der Zeit, und Förderung der Sachen, wohl unbedenklich abgeschaft werden.

31.

Von Mittheilung der Schriften und Recesse, an gegentheilige Sachwalter.

Die Communikation der Schriften und Recesse an die gegentheiligen Sachwalter behauptet, als eine an sich schöne und nützliche Ver-

Verkürzung des Processes, am kaiserlichen Kammergericht, vor andern Gerichten ihren Vorzug. Der Gem. Besch. vom 17 Jenner 1783. (Beyträge 2 Th. 5 Abschn. S. 258. 259) hat auch denen bey letzter Visitation wegen Sicherstellung der Partheyen beym Communiciren der Schriften und Beylagen gemachten Monitis, gehörig abgeholfen.

- Eine weitere Erinnerung, daß die communicirten gerichtlichen Handlungen, mit der ad acta gekommenen, in foliis insgemein nicht gleichförmig geschrieben sind, verdient auch noch Aufmerksamkeit.

Dieser geringscheinende Umstand hat die beschwerliche Inkonvenienz, daß, wenn advocati in Gegenhandlungen entweder auf ihre eigene, oder die gegnerischen Schriften und deren folia sich beziehen, oder den Richter darauf verweisen wollen, dieses nicht zutrift, und vergeblich ist.

Die Partheyen sind daher in wichtigen Sachen oft genöthigt worden, ihren Prokuratoren aufzutragen, die Schriften mit vielen Kosten und Versäumniß, auf der Leserey mit den Kameralakten zu parificiren. Auf jene Gleichförmigkeit strenue zu halten, möchte neuen Aufenthalt verursachen. Dahingegen könnte, im Fall auch diese fehlte, aller Inkonvenienz gründ-

lich und bequem abgeholfen werden, und zugleich denen Herren Assessoren bey Extrahirung derer Akten zu großer Bequemlichkeit dienen, wenn alle schriftlichen Handlungen ohne Ausnahme in paragraphos, deren keiner über ein Folium stark seyn dürfte, in fortgehenden Nummern abgetheilt werden müssen.

32.

Von Caviren, mittelst Anrührung des Gerichtsstabs.

Ein unnützer Auffenthalt der Audienz besteht darinnen, daß procuratores wegen einzubringender Vollmacht, durch das gewöhnliche Hervortreten, und Anrühren des Gerichtsstabs, kaviren müssen. Denn, da extrajudicaliter die cautiones mandati durch schriftliche Erklärung angenommen worden; warum sollen sie auch in judicialibus auf der Audienz nicht gelten? ohne daß dazu eine unnütze, nichts als Getöse und Auffenthalt verursachende Ceremonie zu gebrauchen nöthig ist.

33.

Abschaffung der Eyde für Gefährde überhaupt.

Da die Eydesleistungen für Gefährde, am Kammergerichte aus verschiedenen Ursachen, bisher eine sogar geringe Wirkung gehabt haben, und deshalb viele gemeine Klagen vorhanden sind; so dürfte eine neue Befügung nöthig seyn. Denn, die bisherigen Gesetze haben den intendirten Endzweck, daß gefährliche und frevelmüthige Rechtsstreitigkeiten dadurch abgewandt würden, nicht gehabt.

Hiervon mag eine der nächsten Ursachen wohl darinnen zu suchen seyn, daß selbige aus Vorurtheilen, allzuhäufig, und ohne Nutzen in der Kammergerichtsordnung eingeführt worden sind [e]). Denn es ist nicht zu verabreden, und von großen Gelehrten bezeugt worden, daß die alzuviele Frequenz der Eyde, deren Vilipendenz veranlasse; gleich dann der ehemalige einsichtsvolle Hr. Graf R. F. von Leiningen in seinem gelehrten Traktate: de jurisjurandi calumniae moralitate historia &c. Cap. I. §. 12. mit Nachdruck schreibt.

e) In praxi sind die Eyde für Gefährde, ob sie der Reichsabschied von 1654. §. 43. gleich genehmigt, nicht mehr gebräuchlich.

Vt quotidiana fastidire vel contemnere certe homini naturale est; sic accidere solet, ut cui jusjurandum calumniae, quam primum juraret, magnum terrorem incussit, si crebro ad idem redeat, subinde, in contemtum reverentiae vertatur.

Add. Ayrer de abusu juramentorum e republica proscribendo.

Zasius ad Dig. Lib. III. §. 4. Nro. 6.

Ziegler de Rabulist. Cap. VIII. §. 1. seq.

Weswegen auch Kaiser Justinianus in Novell. XLIX. dieser Frequenz der Eyde, wiewohl ohnzulänglich, abzuhelfen sich bemühet hatte.

Der daraus fließende Schade und Unordnung äußert sich aber in zweyen dem gemeinen Wesen gleich nachtheiligen Folgen, daß dadurch nicht allein eine Verachtung der Religion sich nach und nach einwurzelt, und ausbreitet, sondern auch der Zweck der Gesetze selbst dabey verfehlt wird.

Merkwürdig ist daher das Votum, welches Anno 1654. die herzoglich würtenbergsche Gesandtschaft bey damaligen Reichstagshandlungen ad protocollum gegeben, worinnen bezeugt wird:

Es werde durch Menge der Eyde nichts anders gerichtet, als daß aus dem Kammergericht

gericht ein rechtes Schwörhaus gemacht, zumal aber das Eydschwören in Verachtung gebracht, ja die teutsche Justitz inn- und außerhalb des Reichs, und sonderlich bey denen Exteris in Schimpf und Contemtum gesetzt, die vielfältigen Meyneyde, wozu man also Anlaß giebt hiebey zu geschweigen; man sehet zwar die Intention und Ursachen, warum man denen Advocatis und Procuratoribus bey jeder Sache das juramentum columniae also indistincte auflegen wolle, weil man nemlich von denenselben die Präsumtion habe, daß sie um ihres Gerichts willen die lites calumniose protrahiren. Nun könne man sie nicht alle in totum exkusiren, sondern glaube festiglich, daß viele mit solcher Sucht behaftet, hingegen sey auch unverneinlich, daß viele tapfere und gewissenhafte Personen unter ihnen sich fänden, so dergleichen nicht thun, aus welchen Fürsten und Herren ihre Consiliarios nehmen, wie auch Assessores an dem Kammergericht und andere Gerichte erklesen.

34.

Vom juramento calumniae appellationis.

Weil das studium partium, oder daß Partheyen von ihren Gerechtsamen jederzeit die vortheilhaftesten Begriffe hegen, die menschlichen Gemüther weit mehr, als alles andere zu Processen verleitet; so trägt das juramentum calumniae appellationis nicht sehr viel dazu bey, daß Partheyen von ungegründeten Provokationen abgehalten werden.

Die Ungewißheit und Mannigfaltigkeit derer in Teutschland üblichen Rechte, giebt dazu noch mehr Anlaß, wobey das juramentum calumniae de non frivole appellando zwar bona fide, jedoch inutiliter in einer Sache kann abgeschworen werden, welche dem höchsten Richter ganz frevelhaft scheint. Wenn aber auch temeritas litigandi, vel appellandi durchaus offenbar wäre, wird selbiger durch jenes Mittel doch eben so wenig Einhalt gemacht, weil nicht nur die Frequenz solcher Eyde von Seiten des Advocati causae (auf welchen es die Partheyen insgemein lediglich ankommen lassen) sondern auch dieses deren Vilipendenz, oder die perjuria vermehrt, daß dergleichen Eyde am Kammergericht, nicht nach dem sächsischen Gerichtsbrauch, und den gemeinen Rechten

L. 12. §. 4. Cod. de reb. cred.
Novell, CXXIV. Cap. 1.

in Person, sondern per procuratorem abgelegt werden, mithin die Absicht der Gesetze abermals ermangelt.

Ist hingegen die Appellation so klar, und sind die bestfundirten Gravamina in continenti erwiesen, daß, (wie es mehrmalen Fälle gegeben) cum reformatoria der Appellat sogar in expensas kondemnirt worden; so ist die Ablegung des Eyds vor Gefährde eine ganz überflüssige Mißbrauchung des göttlichen Namens.

Da nun die Analogie der Gesetze, der Obrigkeit auflegt, ut quantum fieri potest, perjuria, quae poenas etiam humanas provocat, praecaveat,

L. 13. §. 6. π. de jur. jurand.

& quod castum sit, pugnare cum jurisjurandi religione multiplicationem juramentorum praeter necessitatem factam: so dürfte das juramentum calumniae appellationis, wegen vorliegender höchstwichtigen Gründe, zum allgemeinen Besten um so mehr gänzlich abzustellen seyn, als sich bessere, und mehr zuverlässigere Mittel an deren Stelle bringen lassen, wodurch die Absicht jener alten Verordnung, viel sicherer zu erlangen steht.

Diese

Diese könnten ohnvergreiflich darinnen bestehen, wenn

1. allen Unterrichtern auferlegt würde, auf interponirte Appellation und Requisition derer Akten, sogleich apostulos refutatorios, worinnen die rationes decidendi enthalten, dem Appellanten zu verabfolgen; in deren Weigerungsfall aber die processus appellationis ohne alle Rücksicht zu erkennen wären. Diese müßten dem Appellanten bey Ausbringung der Appellation beyzulegen, auferlegt werden. Die Zusammenhaltung dieser rationum decidendi mit den gravaminibus, würde demnach das kaiserl. Kam. Gericht in Ansehung der Appellationsgründe, in weit mehrere Gewißheit setzen, als es das juramentum calumniae appellationis zu thun nicht vermag.

Es würden sich alsdann die Gefährden bald entdecken, und nicht nöthig seyn, die reichsständischen Gerichte und Partheyen in Appellationsfällen, mit Schreiben und Bericht zu beschweren, sondern eine ungegründete Appellation mit mehrerer Sicherheit sofort a limine judicii können verwiesen werden.

2. Würde zu Reprimirung frevelmüthiger Appellationen dienen, wenn einem Confirmatoriurtheil, wobey die offenbare Gefährde, temeritas litigandi sich fände, wie auch schon die,

R.

R. A. v. 1654. §. 120.
verdient, nachdrückliche Bestrafungen des Advocati causae und Verurtheilung in die Kosten annektirt würden. Denn, daß statt dessen, mit Beybehaltung des Appellationseyds poena perjurii zu insligiren sey, wie einige der Meynung gewesen, wäre anders nichts, als remedium morbo quaerere, oder mit Fleis Schuldige zu machen, um solche bestrafen zu können; gestalten auch der oben belobte Hr. Graf von Leiningen loc. cit. Cap. 1. §. 17. gar wohl sich äußert:

> Satius esse reor, conscientias hominum integras servare, quam vulneratis illis, remedium quaerere: existimo plane, non debere de calumnia jurari, in ipsam vero calumniam animadverti quam gravissime.

Ueberhaupt ist auch

3. von Verständigen, in Ansehung eines jeden juramenti calumniae dafür gehalten worden, illud imponi non posse, nisi quis de calumnia suspectus sit.

Lynker Centur. XIV Dec. 1302.

35.

Vom juramento calumniae beym Restitutionsproceß.

Die bisher wegen des Mißbrauchs der Eyde für Gefährde angeführten Gründe, verdienen auch bey dem Restitutionseyde in Erwägung gezogen zu werden.

Bey diesem findet sich die gleichmäßige Beschwerde, daß denen Partheyen zuerst durch den

Gem. Bescheid vom 7 Julii 1669.

de calumnia zu schwören, auferlegt worden. Es ist hier fordersamst zu bemerken, daß von der ersten Errichtung des Kam. Gerichts an, 174 Jahr lang, die hohen Gesetzgeber bey eingewandter Restitution wider ein Kam. Gerichtsurtel auf keinen Eyd, sondern dahin zu sehen, verlangt haben, daß nach dem

C. O. C. P. III. T. 62. princ.

die Restitution nicht gefährlicherweise, oder aus Ursachen, so vormals in Gerichtshändeln angezogen, und deducirt worden, oder sonst aus neuen unrechtmäßigen, unerheblichen Ursachen begehrt sey.

Ob dieses von denjenigen, welcher Restitution gesucht, richtig beobachtet sey, oder nicht, dieses hat man lediglich der Cognition des Richters aus

den

den fundamentis restitutionis heimgestellt, und darinnen weit mehr Sicherheit gefunden, als wenn partes & advocati solches mit noch so viel juramentis bestärkt hätten.

Bey geschehener Uebertretung dieser gesetzmäßigen Vorschrift, wurde nach dem lic. cit. Tit. 62. citirten 62 Titel princ in fine mit die Exekution, vermöge der Rechte verfahren, und Prokurator nebst den Partheyen, welche unter ihnen daran schuld, in die Expenson kondemnirt. Wobey auch advocati zuweilen, bey allzusehr wahrgenommenen Mißbrauch dieses remedii, in poenam graviorem arbitrariam verurtheilt worden.

Erst im Jahr 1669. wurde durch einen Gemeinenbescheid vom 7 Julii denenjenigen, so Restitution suchen, und ihren Advokaten die Ablegung eines Eyds auferlegt:

> daß diese von solchem neuen Einbringen vorhero einige Wissenschaft nicht gehabt, oder selbiges zu der Sachen dienlich zu seyn, nicht vermeynet;

welches der der Gem. Bescheid vom 7 Julii 1671 dahin erstreckt hat, daß Procuratores zugleich in ihre eigne Seele schwören sollen.

Merkwürdig ist, daß das decretum visitationis vom 21 Merz 1713 zwar die leichtsinnige Abschwörung des Restitutionseyds überhaupt gemiß-

mißbilligt und verboten hat, daß hernach aber durch das weitere Dekret vom 27 Novbr. 1713. als jene Gemeinebescheide von 1669 und 1671. zur Untersuchung kamen, diese Neuerung mit der notabeln Einschränkung dahin erklärt werden:

> hat es wegen der im Dekret mit anbefohlenen Abstattung des Restitutionseyds NB. in der Advokaten und Prinzipalen Seele, so lang bis Ihro kaiserl. Majestät und das Reich ein anders befehlen, sein Verbleiben.

Jene Anordnung ist dadurch also zwar interemistice zugelassen, der Beysatz, daß procuratores in ihre eigene Seele schwören sollen, scheint aber, da ihrer dabey nicht gedacht worden, stillschweigend verworfen zu seyn.

Inzwischen hat das Kammergericht, bey Verfassung der Gem. Bescheide vom 4 April 1721 membro 6, une 9. Febr. 1723, die Sache nicht so genommen. Die Prokuratoren haben sich daher auch noch immer, allenfalls unter beigefügtem Vorbehalt [f]), zur Ablegung des Restitutionseyds in ihre eigene Seelen erboten.

Es

f) In Sachen Alexander und Veit von Stein zum Altenstein modo von Künsberg, contra von Wei-

Es haben aber schon angesehene Reichsstände, als das durchlauchtigste Haus Würtenberg, nach dem Zeugniß

Deckherri in Vindic. jur. camer. Tit. II. Nro. 13.

wider die gemeinen Bescheide von 1669. und 1671 sehr triftige Vorstellung gethan, deren Beschwerden allerdings ein gerechtes Augenmerk verdienen. Denn soviel

1.

Weitershausen und Consorten, modo von Brüggen; dec. Citat. das Guth Schernau betreffend, hielt Hr. Lic. Haas am 12 Septr. 1774. folgenden Receß ab:

Meiner Anzeige zufolge, übergebe unterthänigst fernere Implorationsschrift pro clem. restitutione in integrum contra sententias de 9na Aprilis 1756 & 13 Octbr. 1773. vel saltem earundem declaratione, mit Anlagen sub Num. 1 bis 18 incl. handle, bitte, und reservire Inhalts, bin auch vermöge Specialgewalts sub Nro. 19 das juramentum restitut. in integrum in animam principalis, qua simul advocati causae & propriam qua procurator (wenn dieses nach der auf die gem. Bescheide vom 17 Jul. 1669 von der vorigen Visitation gegebenen Erklärung, worinn von den Prokuratoren gleichwie in dem Appellationseyd keine Meldung geschiebt, noch erforderlich ist) abzulegen erbietig; der recognosc. aber gewärtige recogn. ex officio.

1. daß in Ansehung der Partheyen und Sachwalter neu eingeführte juramentum calumniae betrift: so hat solches allerdings Bedenklichkeiten; weil diesen die rationes decidendi sententiae cameralis unbekannt sind, auf welche gleichwohl veritas & relevantia novorum, mithin auch die Eydesleistung ihre Beziehung hat. Das juramentum calumniae hätte also weit weniger bey dem remedio restitutionis in integrum, als in Appellationssachen, wo die rationes decidendi insgemein bekannt sind, eingeführt werden sollen. Noch beschwerlicher aber ist es

2. den Prokuratoren, daß sie bey diesem, allen favorem habenden remedio, in ihre eigene Seele de calumnia schwören sollen, wenn sie auch in der Sache advocando nicht dienen. Dieses giebt entweder zu perjuriis, oder dazu Anlaß, daß die Partheyen dadurch ihrer Sachwalter beraubt und hüflos gelassen werden: indem sich procuratores zuweilen einer oft gerechten Sache deswegen entschlagen, weil sie selten vollständige *acta* der ihnen anvertrauten Sache besitzen, mithin auch von meritis causae, und wie fern ein remedium statt habe, so wenig zu urtheilen, als daß solches gegründet sey, jurato zu erhärten im Stande sind.

Wel-

Welches alles der berühmte und justizliebende Deckherr in vindic. jur. camer. loc. cit. in den wenigen Worten zusammenfaßt:

Partibus, advocatisque molestum, procuratoribus religiosis dolerosum, statibus vero imperii non omnino tolerabile, ejus in suas animas indifferenter praestandi momentum.

36.

Vom Judeneyde beym Kammergericht.

Dieser wird zu vielem Anstoß des publici in Appellations- und andern Sachen abgelegt.

Je grösser die mit so vielmaliger Wiederholung des göttlichen Namens dabey vorkommenden außerordentlichen weitläuftigen grausamen Verschwör- und Vermessungen sind;

Confer. C. O. C. P. I. T. 98.

um so billiger wäre es je gewesen, zu selbigem wenigstens nur die Principale selbst nie aber einen Mandatarium zuzulassen; maßen dieses an einigen Orten nicht einmal den Christen gestattet wird.

Bekannt ist ohnehin, wie sehr das Judenvolk zum Betrug und Gefährde geneigt sey, und daß durch solche Leute dem Kammergerichte mehrmalen die abscheulichsten Vorwürfe zugezogen

werden. Und daß selbiges sogar öffentlich sich darwider zu verwahren, gedrungen worden, zeigen die

Gem. Bescheide de 27 Julii & 2 Oct. 1685. und 7 Julii 1687.

Wie vielmehr wären also die Eydesleistungen solcher gefährlicher Menschen, auf ewig zu verbannen; da von angesehenen Gelehrten, als

Joh. Andreas Eisenmenger im entdeckten Judenthum, P. II. pag. 489. seq.

auch

Estor. in Dissert. de lubrico jurisjur Judaeor. ad O. C.

bereits hinlänglich dargethan, wie nichtig und unsicher alle Eydesleistungen der Juden seyn. Um daher allen öffentlichen Anstoß zu vermeiden, wären den Juden wenigstens alle praestationes juramentorum per procuratorem, das juramentum calumniae appellationis aber ebenmäßig gänzlich zu verbieten, oder die Formularien der Eyde selbst zu mildern, und zweckmäßiger einzurichten.

37.

Vom Compliren der Protokolle.

Denen, wegen langsamer und ungleicher Complirung der gerichtlichen Protokolle in einzelnen

nen Sachen, vormals so häufig geführten Klagen, ist zwar durch den gemeinen Besch. vom 23. Dec. 1785 g) abgeholfen worden. Vollkommen würde diese Einrichtung aber werden, wenn die Prokuratoren, nebst denen allerdings zur Erleichterung der Completur dienenden einzelnen Receßblättern, auch noch eine, selbige zusammenfassende Designation h) übergeben müßten; welche zusammengebunden, zur Vollständigkeit des gerichtlichen Protokolls aufzubewahren wären, um die allenfalls vorfallenden Differenzen, oder beym Compliren begangene Fehler daraus zu berichtigen.

38.

Voreiliges Submittiren.

Es geschieht öfters, daß implorantische procuratores, gleich auf die exceptiones in der Hauptsache submittiren. Weil aber solchergestalt mehrentheils Beweise und Gegenbeweise

 fehlen,

g) Beyträge 2 Th. 7. A. Nro 5.

h) Wenn jeder Prokurator, nach dem oben Nro. 29. §. 23. gethanen Vorschlag, alle Recesse auf einmal ablese, folglich alle auch auf eine Designation geschrieben werden könnten: so würde sich die vormalige große Anzahl Designationsblätter, sehr vermindern.

fehlen, und die acta zur Entscheidung noch nicht reif sind: so können nur actoriae erfolgen. Denen Referenten aber wird doppelte Mühe verursacht. Eben so kommen in Restitutionssachen selten exceptiones ein.

39.

Von Vergleichsstiften durch kammergerichtliche Herren Assessoren [i]).

(ad C. O. C. P. I. T. 19. §. 8.)

In schweren Sachen, oder bey entstandenen paribus, wurde vormals zuweilen der Versuch eines Vergleichs ex officio, den Herren Referenten aufgetragen, und den Partheyen desfalls zu erscheinen, oder Vollmacht zu geben, auferlegt; welches mit den Reichshofrathskommissionen einige Aehnlichkeit zu haben scheint.

Es ist aber

a) in der K. G. Ordn. und Reichs- auch Vis. Absch. hierüber keine Vorschrift vorhanden, vielmehr dieses

b)

i) Zu diesen und den folgenden Absatz sind nachzusehen Hr. von Belemanns Visitationsschlüsse S. 79 bis 82. S. 436. u. f. und S. 452. u. f.

b) eine Gelegenheit in großen und schweren Sachen, der Ausarbeitung sich zu entschütten, und solche zu göttlichen Handlungen einzuleiten; hierdurch aber

c) den Partheyen öfters vergebliche Unkosten zu der Anheroreise zu verursachen; demjenigen Theil aber welcher

d) die von Re- und Correferenten gethanen Vorschläge zur Güte verworfen, einen ungünstigen Richter sich zuzuziehen.

Es dürfte also angerathener seyen, in schweren und weitläuftigen Sachen, den Partheyen durch interlocutorias, der Versuch der Güte angelegentlichst anzurathen; wie in causa Mayer contra Grafen von Castell mit glücklichen Erfolge geschehen; oder falls die Partheyen von selbst zum Vergleich geneigt seyn; beyde solches dem Herrn Kammerrichter anzuzeigen, und um eine Deputation zu dessen Vermittelung anzusuchen haben; wofern nicht beyde Theile vor gut finden, auf einen Hrn. Assessorem deßfalls zu kompromittiren.

40.

Vom Vergleichsstiften.

Die Vergleichsunternehmungen werden zwar in allen Gerichtsordnungen begünstigt; es

kommt aber nur auf die hierbey möglichen Mißbräuche an.

Mit wie vielen Gefahren und Bedenklichkeiten es umwunden sey, wenn die Richter sich mit Vergleichen abgeben, davon hat der ungenannte Verfasser der Anno 1766 im Druck erschienenen zufälligen Gedanken über des von Selchow juristische Bibliothek pag. 85. solche Gründe angeführt, welche kürzlich bemerkt zu werden verdienen.

Er hält dafür,

ein jeder Richter sey allein dazu geordnet, die bey ihm rechtshängigen Sachen nach den Gesetzen zu entscheiden; Weil

1. das Vergleichmachen durchgehends auf eine scheinbare Verzögerung, und wohl gar eine Versagung des Rechts hinauslaufe.

2. Sey es vor einem Richter um deswillen nicht schicklich, weil, wenn der Vergleich nicht zu Stande komme, derselbe alsdann die richterliche Strenge wieder annehmen müsse, da er doch als Mittelsmann seine Gesinnungen schon auf eine solche Art zuweilen habe äußern müssen, daß eine jede Parthey leicht vorhersehen könne, auf welche Seite der Ausspruch sich lenken werde. Es sey also besser, wenn der Richter bliebe, was er seyn solle. Wenn hingegen

3. die Sache zur Entscheidung reif, so sey es allemal gefährlich, wenn selbiger alsdann ein Vergleich machen wolle; indem oft solche Mittel dabey gebraucht werden dürften, daß ein, oder die andere Parthey, durch das Richterliche Ansehen auch wider ihren Willen, zu einem Vergleich genöthigt wird. Welcher dadurch auch

4. der richterlichen Mitwirkung ungeachtet null und nichtig, und um so mehr zu kassiren sey, damit dem Richter die Gelegenheit genommen werde, mehrere Partheyen durch sein Ansehen zu schrecken. Es sey daher

5. eine Verfügung nöthig, damit dergleichen Verdacht gegen einen Richter nicht allein niemals existiren, sondern auch zu keiner Zeit in einen wirklichen Mißbrauch des wirklichen Amts erwachsen könne. Was

6. noch mehr davon zu sagen sey, darauf werde geantwortet: manum de tabula. Ein Richter müßte demnach

7. den Partheyen salvo in eventum recursu ad judicium, mit Auskiesung anderer Schiedsrichter die Freyheit lassen; deren Verwendung mit jenen Bedenklichkeiten nicht umwunden sey. Und obschon

8. bey einem Unterrichter der Versuch einer Vergleichsstiftung von minder erheblichen Fol-

gen sey; indem dessen Verwendung, wenn sie auch fehlgeschlagen, und in die nachherige Entscheidung einen Einfluß gehabt habe, in der obern Instanz wieder könne ausgebessert werden; so bleiben doch bey diesem andere Unschicklichkeiten, und insonderheit die Justizverzögerung. Am allerwenigsten sey

9. einem Richter erlaubt, sich in eine gütliche Vermittelung einzumischen, wenn er nur von einem, und nicht von beyden Theilen darum ersucht werde; indem solches weder einem Theile einseitig zu thun, noch dem Richter es anzunehmen, zustehe, weil dieser mit seinem Amt nicht thun könne, was er wolle, sondern thun müsse, was er nach Vorschrift der Gesetze thun solle. Wenn z. E.

10. Jemand 100000 fl. unrechtmäßig fordere, und der Richter rathe dem Gegentheil zu einem Vergleich von 15000 fl., hänge auch wohl gar die Bedrohung an, daß er sonst wagen müsse, in die ganze Summe verdammt zu werden; so mache eine solche Vergleichsstiftung dem Richter gewiß wenig Ehre ꝛc. Desgleichen, wenn Mevius, Titium auf 100000 fl. verklage, wogegen dieser nichts einzuwenden habe, der Richter mache aber einen Vergleich auf 40000 fl. und Titius halte sich verbunden, dessen Bemühung stattlich zu belohnen: so

gäbe

gäbe dieses schon zu erkennen, vor welcher Parthey Nutzen der Richter gesorgt hätte. Es würde aber auch

11. der, eine gerechte Sache habende oft so lang hin, und hergeschraubt, bis er zu dem magersten Vergleiche biegsam gemacht werde. Ein Richter könne solchemnach

12. niemalen vorsichtig genug seyn, um sein Amt vor Tadel und Vorwürfen zu bewahren, und solle billig aller gütlichen Vermittelung in den Sachen sich enthalten, die er als Richter zu entscheiden habe. Ein anders sey aber

13. wenn de gremio collegii salvo cursu processus in gar zweifelhaften Sachen commissiones ad tentandam amicabilem compositionem ex officio erkannt würden. Es haben daher auch mehrere berühmte Rechtslehrer mit stattlichen Gründen die Gefahr, den großen Schaden und schlechten Nutzen dergleichen Vergleichsunternehmungen gezeigt, als

Thomasius in dissert. de protractione justitiae per amicabilem compositionem partium litigantium a judice tentanda.

welcher mit Nachdruck behauptet:

Praeceptum hoc judicis tentamen esse ineptum ad celeriorem justitiae admini-

nistrationem, & ad nihil magis aptum, quam ad eam protrahendam.

Was höchst- und hohe Reichsstände gegen dergleichen Vergleichszudringlichkeiten, und allzuhäufige Commissionen ad amicabilem compositionem bey dem Reichshofrathe für gegründete Beschwerden geführt, ist ex actis publicis zur Gnüge bekannt.

Confer. Moser Reichs Hofr. Proceß, IV. Th. p. 809. 811. 853. 859.

Henninges ad Instr. Pac. westphal Art. V. §. 58. XI. pag. 779.

Wenn übrigens den schädlichen Mißbräuchen beym Vergleichsstiften vorgebeugt werden könnte: so würde keine schönere Richtschnur darinnen zu geben seyn, als diejenige ist, welche der

R. A. v. 1654. §. 110.

vorgeschrieben hat.

Nach selbigem soll der Richter erster Instanz die Partheyen in zweifelhaften Sachen, nicht allein vor angefangenen Rechtsstand und Litiskontestation, sondern auch in quacunque parte judicii durch alle dienliche Mittel und Wege; auch schiedliche Erinnerungen in Güte von einander setzen und hierdurch alle weitläuftige kostspielige Rechtfertigung zu verhüten, sich befleißen; jedoch ehe er den Partheyen die Güte vorschlägt, vorhero in der Sache sich wohl informiren,

miren, und sein Absehen bey diesen gütlichen Vergleichen dahin jederzeit sorgfältig stellen, damit die, eine ungerechte Sache öffentlich führenden Partheyen zu denselben nicht gelassen, noch der rechthabende Theil damit beschwert, NB. noch auch die Justiz wider des andern Theils Willen verzögert werde.

Den schädlichen Mißbräuchen könnte übrigens am besten abgeholfen werden, wenn

a) den Re- und Correferenten sowohl, als den membris senatus durchaus verboten würde, in Vergleichsgeschäfte sich einzumischen; sondern dieselbe, wenn es beyde Theile verlangen würden, ganz andern Beysitzern zu übertragen; dabey aber

b) alle Vergleichs-Douceure unter der, auf die Corruptionen gesetzten Strafe, ihnen gänzlich zu untersagen wären.

41.

Vom Distribuiren der Akten an Abwesende, oder diejenige, so mit Leibesschwachheit beladen.

(ad C. O. C. P. I. T. 12. §. 14)

Nach dem §. 14 sollen neue Sachen demjenigen, so mit Leibesschwachheit beladen, ad refe-

referendum nicht leicht zugeschrieben werden. Da nun bey jetzigen Zeiten, wo die Streitsucht auf das höchste gestiegen, die Rekurrentsachen fast kein Ende nehmen, und bey der wenigen Anzahl der Beysitzer nicht wohl möglich ist, alle, in großer Menge zu distribuirende acta auszuarbeiten: so wäre mit denen an Kräften abnehmenden ältern Hrn. Assessoren eine billigmäßige Einsicht zu tragen, höchstbillig; vielmehr darauf zu sehen, daß solche alte Mitglieder ihre häufigen Rekurrent- und sonsten noch hinter sich habenden Akten, thunlichstermaßen entledigen möchten, damit solche nicht hundertfach denen Nachfolgern, als Erbschaftsstücke zurückfallen, und die Processe verewigt werden möchten.

42.

Von Geheimhaltung der Referenten.

Daß durch die Geheimhaltung der Referenten am Kammergericht, nicht nur die Sollicitatur ungemein beschwert, sondern auch höchst schädliche Folgen damit verknüpft sind, ist unwidersprechlich. Die Geheimhaltung des Referenten ist in den ältern Gesetzen aus dem Vorurtheil eingeführt worden, um dadurch dessen Unpartheilichkeit und Sicherheit zu bewirken. Allein hierdurch sind

1. weder die Mittel noch der Endzweck erzielt worden; indem diese Geheimhaltung bisher durch keine Drohung oder sonstige Vorkehrung zu erhalten gewesen, daß nicht sogar zufälligerweise das Geheimniß vielfältig verfehlt worden.

Diese Geheimhaltung giebt aber

2. zu unzähligen Verkehrungen der Justiz, zu vielem Auffenthalt der Sachen, und zu allerhand geheimen Intriquen den beständigen Anlaß, die bey öffentlicher Bekanntmachung des Referenten unterbleiben würde.

Diese ist daher

3. beym Reichshofrath auch usu eingeführt sie wird daselbst einer unpartheyischen Justizpflege nicht zuwider gehalten; und es ist deswegen wider die Verfassung des Reichshofraths niemalen die geringste Einwendung gemacht worden.

4. Selbst bey verschiedenen reichsständischen Dicasteriis, wie bey den königlich preußischen, und churbraunschweigschen Oberappellationsgerichten, wird nicht nur aus den Namen der Referenten kein Geheimniß gemacht, sondern sogar die rationes decidendi werden insgemein denen Urtheilen einverleibt. Man hält solches so wenig für die Sache, als die Referenten gefährlich, welche gleichwohl auch pro re nata gegen ihre eigene Landesherren ungescheuet sprechen müssen,

müssen, mithin in weit mehrerer Gefahr sind, als Herren Assessores bey Erkenntnissen über Reichsstände.

5. Rührt jene Verordnung von Geheimhaltung des Referenten, aus den ältern Reichsgesetzen her, da noch 41 Assessores am Kammergerichte waren, oder doch seyn sollten, durch deren hinlängliche Anzahl die Förderung der Sachen ohne Sollicitatur geschehen seyn würde, so heutiges Tags bey der geringen Anzahl derselben, ohne Sollicitatur nicht zu erwarten ist.

6. Diese wird daher im

Jüngsten Reichs Absch. von 1654. §. 152.

ausdrücklich erfordert, und vorgeschrieben:

Sie kann aber, ohne den Referenten zu wissen, keineswegs zum Effekt kommen; weil das Directorium nicht im Stande ist, jede sollicitirende Parthey zu beobachten, und ihre Referenten zur Arbeit anzuhalten.

Wer also den Endzweck haben will, muß auch die dazu dienlichen Mittel zulassen.

7. Werden die Herren Assessores, wenn der Referens unbekannt ist, alle vergeblich angelaufen, und in ihrer Amtsarbeit gestört; nothleidende Partheyen aber im Sollicitiren, welches die Gesetze von ihnen fordern, gehemmt, und dadurch um Zeit und Kosten gebracht.

8. Stände des Reichs verlangen selbst von ihren Anwäldten die Anzeige der Referenten, so oft sie Sachen beym kaiserlichen Kammergericht zu betreiben haben.

9. Machen es die allenfalsigen Recusationes unumgänglich nöthig, daß man die Referenten wissen muß. Selbst die Visitation hat dem Collegio camerali aus der Ursache die Namen ihrer Mitglieder bekannt gemacht, und bey Ankündigung der Revisionen, wird ein Verzeichniß der Herren Revisorum und specieller Bemerkung ihres tragenden Charakters und Pflichten, den kammergerichtlichen Herren Deputatis und den Partheyen, oder ihren Anwäldten behändiget, um ihre Erklärung, was sie dabey zu erinnern haben, beyzubringen.

Staatsarchiv des kaiserl. K. Gerichts V. Th. im Vorbericht § 51 pag. 36.

10. Wird durch Geheimhaltung der Referenten zu Corruptionen die nächste Gelegenheit gegeben, weil sie alsdann sicherer zu prakticiren, und vor den Augen des Publici verborgen bleiben; dahingen die Referenten, so qua tales bekannt sind, öffentlichem Anstoß und Verunglimpfung zu entgehen, um so mehr veranlaßt werden, sich in gesetzmäßigen Schranken zu halten.

Es haben daher

11. die Verehrungswürdigsten Mitglieder des kaiserlichen Kammergerichts, welche von ausnehmender Tugend, Fleiß und Droiture gewesen, die Unbilligkeit dieser Geheimhaltung oft zu erkennen gegeben, und mit ihrem eigenen Beyspiel behauptet, daß den Herren Assessoren

eben um deswillen die stattlichste Vorsorgung, Rang und Freyheiten beygelegt seyn, damit sie auch in wichtigen Sachen für Furcht und Sorgen vor dem ganzen Publico sicher bekannt werden könnten; welchem

12. noch beyzufügen, daß nur in Sachen, deren Auffenthalt man wünscht, und zu deren Entscheidung kein Gehör zu finden, die Referentes insgemein sich gar gesetzmäßig cachiren, um hinter diesem Vorhang ihre Bequemlichkeit zu finden.

Wobey endlich

13. aus den neuesten Reichstagshandlungen angemerkt zu werden verdient,

Confer. Reichsf. Rathsprot. v. 23. Merz. 1767.

daß angesehene Fürsten und Reichsstände auf die Bekanntmachung der Referenten zum Besten derer Armen und Reichen in allen Sachen dringen;

wie

wie dann auch in denen bey Gelegenheit fürwährender Kammergerichtsvisitation zum Vorschein gekommenen so betitelten

Gedanken wegen des Reichsjustizwesens;

die Geheimhaltung der Referenten unter die beträchtlichsten Mängel dieses Reichsgerichts, so ohnbedenklich abzuschaffen, gezählt wird, daß die Armen des Beystands, und einer baldigen Hülfe des Rechts, am meisten dürftige Partheyen, öfters mehrere Monate und Jahre nicht wissen, wem sie um Hülfe anzugehen haben, wegen der reichen und vornehmen Partheyen aber auch eben so vielfältig in Bekanntmachung der Re- und Correferenten, die Eydespflichten verschiedentlich gebrochen würden.

S. 1ste Fortsetzung der Sammmlung der Visit. Akten. pag. 100. seq.

43.

Von Erleichterung der Sollicitatur und Abschaffung der Winkelsollicitanten.

Werden die Judicialsachen in turno referirt, und Extrajudicial- sowohl, als Sabbathin- und Bescheidtischsachen durch den innern Betrieb und Einrichtung der Senate, vor sich befördert; so wird die so mühsam als zeitverderbliche Sollicitatur gutentheils aufhören, und es werden auch

die daraus entspringenden Mißbräuche vermieden. Sämtliche Advokaten und Prokuratoren haben dieses so mehr zu wünschen Ursache, als sie durch die tägliche Sollicitatur ihre beste Zeit verderben, und deswegen die geschicktesten unter ihnen, wenn sie auch darum ersucht werden, nach dem

C. O. C. P. I. Tit. 31. §. 2.

ihren Partheyen sowohl advocando zu dienen, als derselben Nothdurft genau zu besorgen, im Fall sie nur etwas mit Sachen überhäuft sind, keineswegs mehr im Stande sind; worüber bereits sämtliche Advokaten und Prokuratoren in einer unterthänigsten Vorstellung an die hohe Reichsversammlung klägliche Beschwerden geführt haben.

Verdiente es nicht gerechtest beherzigt zu werden, daß Männer, die zu was Größerm fähig sind, die durch nützliche Ausarbeitungen dem Publico dienen könnten, und die nach Zeugniß des

Freyhrn. von Harpprecht im IIIten Theile seines kammergerichtlichen Staatsarchivs §. 135.

vor diesem eine gelehrte Pflanzschule waren k) daß selbige die ihnen von Gott verliehenen Talente durch

k) Nicht nur Assessores, sondern auch weltberühmte Gelehrte als der unsterbliche Hugo Grotius, haben

durch eine blos mechanische Sollicitatur vergraben, und dadurch dem Publico unnütz werden müssen. So gar junge Advokaten mögen sich mit der Advokatur wenig mehr beschäftigen, gewöhnen sich an die müssige Sollicitatur, und versäumen dadurch gänzlich ihre Studia.

Den Mißbräuchen der Sollicitatur abzuhelfen, wären

a) die Gesetze wegen zu vermeidender allzugroßen Familiarität der Beysitzer mit den Prokuratoren

C. G. O. 1533. T. 11. §. 20.
C. O. C. P. 1. T. 19. §. 7.
R. V. 1713. §. 44.

nicht außer Acht zu lassen [l]),

C. O. C. P. 1. Tit. 31. pr.

keiner Parthey zu erlauben, mehr als einen Redner anzunehmen, und insonderheit

c) keinem Prokurator, in einer Sache, worinnen er nicht zugleich als Anwaldt bestellt ist, zu sollicitiren sub poena cassationis erlaubt seyn; der Hr. Kammerrichter und die Beysitzer auch

 d)

haben vor diesem unter die Procuratores camerales aufgenommen zu werden gesucht.
Confer. Deckherr in vindic. ad Blumium, tit. 9. Num. 1 pag. 6.

l) Von Balemanns Visitationsschlüsse S. 74 u. 429

d) einem solchen kein Gehör geben, sondern mit der darauf gesetzten Strafe wider ihn ohne Rücksicht verfahren sollen; wodurch

e) denjenigen, welche die Sollicitatur der mehresten Sachen dadurch, daß sie vor andern begünstigt werden, nach und nach an sich ziehen, und darinnen eine eigene Präpotenz sich anmaßen, ihr Handwerk und subtile Partiekaperey gelegt wird, welche letztere in das Justizwesen einen besondern schädlichen Einfluß hat; dahingegen

f) die Procuratores ordinarii an fleißiger Besorgung der ihnen anvertrauten Geschäfte, es auch an nichts erwinden lassen, sondern ihre Anwaldspflichten getreulich erfüllen müssen, welches das sicherste Mittel ist, diesen Beschwerden abzuhelfen, und ihren Principalen allen Anlaß zu benehmen, sich aus Noth fremder Hülfe zu bedienen. Endlich wäre

g) die Verordnung des

R. V. 1713. §. 44.

genau zu beobachten, weil sonsten die verdienten und fähigsten Prokuratoren leicht zurückgesetzt werden dürften. Wenn man den Ruhm, den jeder durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit sich erworben, bey den Partheyen und Reichsständen diese Wahl bestimmen läßt; so wird Erfahrung

rung zeigen, daß solche niemalen übel ausfallen werde.

Soviel die Winkelsollicitanten betrift[m]), ist im

R. V. 1713. §. 97.

das Sollicitiren allen denen, die solches in ihren eigenen Geschäften nicht verrichten, noch dazu angeordnet und bevollmächtigt sind, ohne Unterschied, insonderheit aber denjenigen, welche sich am Ort des Kammergerichts derentwegen beständig aufhalten, und die Sollicitatur der Sachen mit Fleiß an sich ziehen [n]), gänzlich verboten, und sollen Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer keinen dergleichen Sollicitanten, sie seyn Geist- oder Weltliche, Christen, oder Juden, Gehör geben. In ältern Zeiten ist dergleichen

m) Vis. Schluß vom 12 Julius 1768 v. Balemanns Vis Slüsse S. 92 und 277.

n) Der Gem. Besch. v. 7 Octbr. 1685. beschreibt sie folgendergestalt:

„welche sich hin und wieder im Reich berühmen, daß sie bey dem Collegio camerali, „und dessen membris in Justizsachen sehr vie„les Vermögen, und daher die decreta und „Urtel nach Verlangen ausbringen können, „darauf mit den Partheyen allerhand verbo„tene Pacta aufrichten, von denselben Gelder „empfangen, auch sonsten böser und verdäch„tiger Praktiquen sich bedienen.“

chen Winkelsollicitanten nicht nur kein Gehör gegeben, sondern es sind die von ihnen sollicitirten Sachen eben deswegen viel später vorgenommen worden.

vid. Observ. Magenhorst 79. in Deckherr Monum. lect. cam &c. p. 679.

Sämtliche Advokaten und Prokuratoren haben Anno 1736. gegen die fremden Sollicitanten eine Vorstellung bey dem kaiserlichen Kammergericht übergeben; dergleichen auch die Reichshofr. Agenten Anno 1751.

(vid. Mosers Staatsarchiv de 1752, P. I. Cap. 2.)

gethan haben.

Nun ergienge zwar, den 23 Jan. 1741. ein Gemeinerbescheid gegen die fremden Sachen, von einigen ungebührlich unternommene Sollicitatur. Es ist aber so wenig durch denselben, als denjenigen vom 21 Mart. 1713. die heilsame Absicht des jüngsten Visitat. Abschieds erzielt worden: indem es darinnen heißt, daß denen fremden Sollicitanten kein Gehör zu geben,

bis sie sich der Sachen halber, worinnen sie sollicitiren wollen, genugsam legitimirt haben.

Die Meynung des jüngsten Visit. Abschieds gieng aber dahin, dergleichen fremden Sollicitanten

tanten (die sich beständig hier aufhalten, die Sollicitatur vielerley Sachen an sich zu ziehen, und daraus ein eigenes Gewerbe machen) gar kein Gehör solle gegeben werden, sie mögen sich legitimiren können, oder nicht; maßen ihnen sonsten ein leichtes wäre, sich von den Partheyen, deren Sollicitatur sie ordnungswidrig an sich ziehen, mit Vollmachten zu versehen, und dadurch das Gesetz zu verspotten.

Einer gerechten hohen Vorkehrung bedürfte endlich auch, daß die Kanzleypersonen, wie mehrmalen geschehen, sich weder in die Sollicitatur mischen, noch mit denen Partheyen in verbotene Corespondenz einlassen dürfen.

Die Quellen dieser Mißbräuche sind eines Theils deren allzugeringe Besoldungen, von denen sie nicht wohl leben können, mithin nebenher etwas zu verdienen suchen; und andern Theils die supernumerarischen Kanzleypersonen, welche, da sie vor sich kein Vermögen und keine Besoldung haben, oft aus Nahrungsmangel nicht aller Versuchungen widerstehen können o).

o) S. übrigens den Vis. Schluß von 32 Jul. 1768. von Balemanns Vis. Schlüsse S. 92.

44.

Vom modo referendi.

Der bisher observirte modus, daß man alle Schriften de folio ad folium extrahirt, einen solchen weitläuftigen Extrakt dem Senat vorträgt, fast alle Beylagen integraliter, und oftmals die Schrift selbst in originali ablieſt, hält die Sachen außerordentlich auf.

Wenn man hingegen die Verfügung dahin träfe, daß der Referent eine gute deutliche und nervose speciem facti voraussetzte, sodann die Haupt-argumenta pro & contra aus den Schriften dem Senat extrahirt vorlegte, die Beylagen ebenfalls fideliter extrahirte, die passus concernentes anzeigte, und allenfalls nur die allerhauptsächlichsten und wichtigsten integraliter abläse, und sodann sein wohlausgearbeitetes Votum darauf setzte; so würde der Senat hinlänglich von der Sache informirt seyn, und eine ungemein große Zeit gewonnen werden.

45.

Von der Art zu referiren.

(ad C. C. C. P. I. T. II. §. I.)

Hiebey entsteht die Frage, ob es rathsamer sey, anstatt des Extrakts, eine wohlverfaßte Facti speciem nach dem Exempel anderer wohl angeordneten Justizkollegien zu begreifen, oder die Extrakte beyzubehalten.

Soll die Facti species ihre gehörigen legalen Eigenschaften haben; so muß nothwendig die Relation desto weitläuftiger ausfallen. Und daneben müßten bey diesem obersten Reichsgerichte nothwendig in allen Sachen Re- und Correferenten angeordnet werden. Auf solche Weise würde der Justizbeförderung damit nicht viel geholfen seyn. Enthalten extractus actorum, wie sich's gebührt, nur succum & substantiam derer Hauptschriften, mit Vermeidung aller recoctorum & superfluorum, weiß der Referent die Vortheile, wie und auf was Weise ein kurzer vorläufiger Begrif ex actis zu erlangen sey; so kann man der Weitläuftigkeit der Schriften bald abhelfen.

Es giebt Fälle, wo die Beybehaltung der Extrakte ohnumgänglich nöthig; es giebt aber

auch

auch wieder Fälle, wo solche ganz und gar abzuschaffen seyn dürften.

Zur ersten Classe sind

1. alle causae religionis

2. causae statuum imperii indistincte, ob immortalitatem litium & remediorum, & ad securitatem referentium,

3. causae graviores & arduae, ohne Unterschied der Partheyen.

Zur zweyten Classe gehören:

Rechnungs- Liquidations- Konkurssachenprocesse, die fast unzählbaren gravamina particularia, e. g. bey Klagen ganzer Communen wider ihre Herrschaften.

Die Natur solcher Processe bewährt, daß sich in solchen Sachen nicht leicht ein Extrakt in forma consueta machen lasse. Dergleichen Mischmasch verderben die Zeit, obruiren die Votanten mit vielfachen Ideen, die ihnen bey Anhörung des 10. 20. 30. 100sten Punkts, ohne solche punctatim mit Zeitverlust aufzuzeichnen, nothwendig entgehen müssen.

In solcherley Fällen wären in facti specie nur die rubra generalia überhaupt zu bemerken. Sodann aber hätte der Referent in ipsa relatione einen Punkt nach dem andern succincte

&

& distincte vorzutragen, und beyder Partheyen Gründe wohl zu bemerken, und dabey die probantia, rotulum testium & documenta extractive einzuschalten, und die Hauptstelle ablesen zu lassen, fortdann unmittelbar sein Votum punctatim abzugeben. Auf solche Weise werden die Convotanten erleichtert, und die kostbaren Stunden abgekürzt. In geringen Sachen, in klaren Schuldsachen, könnte man den Extrakt auch wohl vermissen. Es beruht in solchen Fällen vieles auf der Dexterität und Integrität der Referenten.

46.

Vom Referiren und denen von den Partheyen zu übergebenden Quasirelationen.

Wie bey Abfassung des Urtheils die relationes, und extractus actorum abzukürzen seyen, darüber finden sich in der Kammergerichtsordnung und fast allen Visitationsabschieden, die nachdrücklichsten Verordnungen. Nichts destoweniger ist über das weitläuftige Referiren beständig geklagt worden.

Ein gründlicher modus referendi, ist sowohl zu Sicherstellung der Partheyen, als damit

mit alle Convotantes von der ihnen unbekannten Sache ausführlich und zuverlässig unterrichtet werden mögen, höchstnothwendig.

Aus dieser Grundabsicht haben es aber die Gesetze dabey nicht bewenden lassen, sondern, damit die übrigen membra senatus auch einige Vorbereitung von den Sachen haben möchten, im jüngsten Reichsabschied §. 96., jüngsten Visitat. Abschied §. 71. Gemeinenbescheid vom 21 Merz 1713., weiter vordnet, daß

a) beyden Theilen freystehen soll, eine Facti speciem, oder extractum actorum, in Form einer Quasirelation beyzubringen;

b) solche kurz, nervose, und bey Strafe, den actis gemäß, zu verfassen, diese

c) in so viel Abschriften verschlossen ad lectoriam zu liefern, damit selbige den übrigen membris Senatus vor der Relation, keineswegs aber den Re- und Correferenten zuzustellen.

Jedoch sollen selbige

d) weder in referendo, noch votando Ziel und Maaß geben.

Der höchstbedenkliche Schaden und die Unordnungen, welche aus dieser Veranstaltung entspringen, zeigten sich aus der Erfahrung darinnen, daß

a)

a) bösen Sachwaltern durch dergleichen Species facti (so sie in einer oft ungerechten Sache einseitig verschlossen, und ohne daß der Gegentheil sich darauf vernehmen lassen, ja nicht einmal Re- und Correferens darüber urtheilen können, ad lectoriam übergeben dürfen), der gröste Anlaß gegeben wird, die übrigen membra senatus, desto freyer und leichter zu hintergehen. Wenn sie aber, wie gesetzwidrig durchgehends geschieht, vorher ad aedes distribuirt werden, kann oft die Gefahr und Besorgniß entstehen, daß dergleichen Species facti, und extractus actorum selbst bey den Re- und Correferenten allzuviel Maaß und Ziel in referendo geben, und welches im jüngsten Visitationsabschied §. 66. so hoch verboten, aus Quasi, nicht selten verae relationes werden dürften.

Es entspringt

b) ferner hieraus die bedenkliche Gefahr, daß wenn die Convotanten sich die beschwerliche Mühe nicht geben, eine solche speciem facti und extractum aus den Akten genau zu prüfen, alsdann wieder der Zweck der Gesetze entweder gänzlich verschwendet, und alles dem Urtheil des Referenten lediglich anheim fällt, oder, welches noch das schlimste, es werden

durch

durch dergleichen, denen Convotanten heimlich beygebrachte Vorspiegelungen (wie davon betrübte Beyspiele sich gefunden) von diesen oft rechtschaffene Referenten überschrien und abvotirt; Welche Gefahr um so beträchtlicher ist, da solchergestalt kein Theil auf das, was er ad acta gebracht, und erwiesen hat, sich mehr verlassen kann, und dabey gesichert ist.

Sollte hingegen ein Beysitzer jene Facti species mit den Akten wirklich konferiren wollen: so ist unläugbar, daß daraus mehr Auffenthalt entstehen muß, als wenn ihm die Akten selbst zu lesen auferlegt würde. Zugeschweigen, daß überhaupt bey Ablegung der Relationum viele vergebliche Disputen durch dergleichen Quasirelationes veranlaßt werden, wenn Referens dasjenige, was ihm daraus obmovirt wird, beantworten muß. Welcher Auffenthalt und Verwirrung noch mehr dadurch vergrössert wird, wenn, wie es häufig geschieht, von beyden Theilen solche Quasirelationes beygebracht werden.

Endlich

c) entsteht auch durch dergleichen heimlich eingeschobene Druckschriften, da sie nicht leicht verborgen bleiben, insgemein ein dermaßen weitläuftiger Schriftwechsel, darüber der

wahre

wahre Inhalt und Beschaffenheit der Akten fast wieder vergessen, und vernachlässigt wird.

Betrachtet man hingegen, was ehedessen der vortrefliche Reichsdep. Abschied von 1600. §. 5. 6. wohlbedächtlich verordnet: so findet sich, daß dadurch nicht nur der eigentliche Zweck der Gesetze viel besser erzielt, sondern auch alle vorangemerkte höchstschädliche Folgen, so in neuern Gesetzen allem Ansehn nach, nicht eingesehen und vermuthet worden, gänzlich vermieden bleiben. Gedachter Deput. Abschied will §. 5 und 6.

a) daß beyde Partheyen nach endlichen Beschluß der Sachen, ihre Handlungen und Urkunden, neben der ordentlichen Einlage fünfmal geschrieben in die Leserey gegeben, und diese unter die andern Assessores außerhalb dem Re- und Correferenten distribuirt werden sollen,

b) daß im Fall ein Theil hierinn säumig; alsdann der andere Macht haben soll, dasselbe vor sich zu verrichten, so ihm in taxatione expensarum zu gut kommen soll;

c) daß, solang selbiges unterlassen würde, keine acta ad referendum aus der Leserey gegeben werden sollen.

Endlich

d) wird auch wegen der Armen Vorsehung gethan, wie deren Abschriften in der Kanzley zu besorgen, und deren Vergütung aus dem Armensäckel zu beschaffen seyen.

Wird diese vortrefliche Vorstellung nach allen Umständen mit den neuen Gesetzen in Vergleichung gestellt, so ergiebt sich unwidersprechlich, daß die ältern Gesetzgeber kein sicher und adäquaters Mittel, als eben dieses haben ausfündig machen können, um die Convotantes eines Senats, ohne Weitläuftigkeit und Gefahr, in den Stand zu setzen, den Re= und Correferenten bey Ablesung ihrer Relationen vollkommen zu assequiren und zu beurtheilen.

Weder an eine Speciem facti hat man dabey vernünftig denken können; weil diese Gesetzgeber wohl einsehen müßten, daß selbige zu nichts anders dienen würde, als die Membra Senatus entweder zu hintergehen, oder ihnen die Zeit zu verderben.

Den heimlich eingeschobenen extractum actorum wollte man eben so wenig; weil man ohne Zweifel unschicklich befunden, einen Theil über den andern, daß er dessen Schriften beurtheilen und abkürzen darf, gleichsam des Richteramts einzuräumen. Keines von beyden findet sich in jener ältern vorsichtigen Anordnung; und

und gleichwohl alles, was nöthig ist, Convotantes Senatus in den Stand zu setzen, ohne Weitläuftigkeit mit eigenen Augen zu sehen, um sicher in einer Sache urtheilen zu können.

Gleichwie der Unterschied und Vorzug jenes alten Gesetzes, zu Beförderung unpartheyischer Justiz höchstbeträchtlich ist; so konnte vermittelst näherer Anwendung dieses ältern vortreflichen Gesetzes, auf die dermalige Gerichtsverfassung folgende Auskunft getroffen werden.

Nach mehr bemeldter nützlichen Anordnung, solten alle Schriften in extenso den übrigen membris senatus zugestellt werden. Dieses hatte keinen andern Verstand, als daß jeder Theil nur die seinigen so vielmal beybringen solle. Weil aber dieses den Partheyen zu viele Kosten verursachen würde, und dieses eben die Ursache zu seyn scheint, warum solche Ordnung nicht zur Uebung oder doch wieder in Abgang gekommen ist; so könnte unvorgreiflich dieses als gemeinnützlich verordnet werden, daß jeder Theil von seinen eigenen Schriften und Probatoriis einen kurzen Extrakt für jedes membrum senatus so viel deren jedesmal (den Re- und Correferenten ausgenommen) seyn würden, ad lectoriam übergeben müßte.

Es fällt sogleich in die Augen, daß dadurch der Extrakt vor aller Gefahr und Verfälschung sicher stünde, indem ein jeder sich beeifern würde, seine eigene Schriften kurz und gründlich zu extrahiren. Hiebey wäre aber

2. höchstnöthig, daß dieses nach den jüngern Reichs- und Visitationsabschieden, nicht mehr den Partheyen freyzustellen wäre, sondern unumgänglich in allen Fällen und Sachen, wie es der Deputationsabschied von 1600. §. 5. verordnet, geschehen müßte, und im Fall solches unterlassen würde, keine Acta ad referendum aus der Leserey gegeben werden sollten. Wenn aber

3. ein Theil darinn säumig, oder das Urtheil aufzuhalten gedächte, alsdann der andere auf jenes Kosten, die gegentheiligen Schriften (so jedoch in diesem Fall sicherheitshalben, in extenso zu liefern wären) beyzubringen, die Macht haben solle. Gleichermaßen

4. müßte nach Maasgab ermeldten Deputationsabschieds §. 6. für die unbemittelten und armen Partheyen, anderweite sichere Vorsorge geschehen, damit diese nicht hülflos gelassen würden, daß nemlich die Kameraladvokaten diese Extrakte denenselben gratis zu verfertigen, die Procuratores hingegen solche auf ihre Kosten

sten abschreiben zu lassen, angewiesen würden; maßen solche aus dem Armensäckel zu bestreiten, bey dessen gar schlechter Ergiebigkeit nicht möglich ist.

5. dahingegen wären alle andere so bezeichnete Species facti, und anmaßliche Extractus actorum, bey nahmhafter Strafe zu verbieten. Im Fall aber

6. Daß der von beyden Theilen verfertigte Extrakt unter die Senatsmitglieder ausgetheilt werden solle, nicht beliebt werden möchte, wäre vielleicht rathsam, daß alsdann wenigstens der Extrakt des Referenten auf der Kanzley fünfmal abgeschrieben, und unter die Convotantes (welche nach dem jüngsten Visit Abschied §. 71. solchen zu Hause fleißig zu lesen, und auf ihre Vota sich gefaßt zu machen, schuldig seyn müssen) ante relationem ausgetheilt, alsdann aber derselbe im Senat nicht, sondern die bloße Geschichtserzehlung cum historia processus & voto vorgelesen würde; maßen bekannt ist, daß auf die Vorlesung des Extrakts sehr viele Zeit geht, und die Convotantes doch davon das Wenigste in dem gehörigen Zusammenhang behalten können.

Diese fünfmalige Abschriften würden zwar den Partheyen viele Kosten verursachen; sie

würden aber durch die Beförderung der Sachen reichlich wieder ersetzt werden, und ihnen ohnedas nicht so schwer fallen, als wenn sie nach dem

Deputat. Abschied von 1600 §. 5.

wie vor diesem, alle Schriften fünfmal abschreiben lassen, und auf die Leserey übergeben müßten.

47.

Vom Gebrauch der Relation von resignirenden, oder mit Tod abgegangenen Assessoren.

(ad R. V. 1713. §. 66.)

Die verfertigten extractus und Relationen von resignirenden, oder mit Tod abgegangenen Beysitzern, dürften nach Erfund der Sachen, wohl zu adoptiren seyn; daher solche Extrakte zur Beförderung denen neubestellten Referenten, mit und nebst denen etwa verfertigten Relationen, sogleich zuzustellen und daher nicht in die Gewölber zu hinterlegen wären.

48.

Vom turno in referendo und den Vorzug der befreyten Sachen p).

Aeltere von turno personali handelnde Gesetze sind:

Reichsabschied 1550. §. 8.

Kam. Ger. Ordn. P. 1. T. 10. §. 13. 14 u. 15. Tit. 13. §. 9.

Visit. Mem. von 1562. §. 3.

Visit. Mem. von 1577. §. 15.

Reichsabsch. von 1654. §. 145.

Vis. Absch. von 1713. §. 64.

Ohne Zweifel ist es aus keiner andern Ursache, und aus den wichtigen Gründen geschehen, weil Legislatores sapientissimi diesen großen Nutzen eingesehen hatten:

Wie nemlich dem hohen Directorio die Weitläuftigkeit dieser wichtigen Funktion, und die daraus sonsten erwachsende allzuschwere Lasten durch kein ander Mittel, als eben dieses, zu allemeinen Besten zu erleichtern sey; hier-

p) Obgleich der turnus im Reichsschluß von 1775. A. 1. 2. eingeführt, auch der privilegirten Sachen wegen Vorsehung geschehen ist; (S. oben den 1 Abschn. dieses 3 Th. der Beyträge so hat man der Connexion wegen, doch das ganze Monitum beysammen gelassen.

nächst alle mögliche Gleichheit in Ansehung der Gerichtspersonen, und gleiche Unpartheylichkeit in Expedirung der Sachen dadurch am besten zu erhalten, ferner die höchstbeschwerliche Sollicitatur dadurch, wo nicht gänzlich zu entübrigen, doch möglichst zu subleviren, nicht weniger die Gerichtspersonen in ihren Funktionen in näherer Aufsicht zu haben, auch sich selbst gegen alle Vorwürfe sicher zu stellen, ja, daß endlich überhaupt der Fortgang und Beschleunigung der Justiz nicht willkührlich behandelt, und in Gnadensachen denegiren möchten.

Um bey dieser Gleichheit unter den Gerichtspersonen im Referiren, nicht weniger die Gleichheit unter den Sachen zu beobachten, damit privilegirte Sachen auch bey jeden Referenten in seiner Ordnung, oder turno vorgezogen würden, finden sich weiter die gemessenen Verordnungen, daß die ältestbeschlossenen, oder sonst gefreyten Sachen, den Vorzug haben sollen.

C. O. C. P. 1. T. 11. §. 6. seq. Tit. 12 §. 3.

Um aber selbige vor andern zu wissen, ward durch die Gesetze das bequeme Mittel angeordnet, daß nach

C. O. C. P. 1. Tit. 34. §. 12.

die Procuratores, wenn sie um Urtel anhalten, solches in Schriften durch Supplicationes

thun,

thun, und in diesen, auf was Zeit, worauf beschlossen, und was die Sachen antreffen, mit wenig Worten anzeigen sollen.

Nach dem jüngern Reichsabschied § 152.

sollen die Partheyen, die ihre Acta gern expedirt sehen wollten, durch ihre Procuratores sich anmelden, und nach ein, zwey oder drey Monaten öfters wieder anmahnen, die Assessores aber alsdann schuldig seyn, solche Acta vor allen andern zu expediren.

In dessen Gemäsheit ergienge den 13ten Dec. 1659. der Gemeinebescheid:

daß die Procuratores in denen Sachen, die stark betrieben werden, unterweilen aber in vier Wochen, vierzehn Tagen, oder meistens in der Woche einmal dem Hrn. Kammerrichter ein Memorial, darin Status causae, was es betreffe, ob und wann darinn ad definitivam submittirt, aufs kürzeste enthalten, extrajudicialiter übergeben sollen.

In einen andern vom 3. Martii 1660., wurde den Prokuratoren,

damit alles desto füglicher eingerichtet, und ein Repertorium in der Leserey um so richtiger begriffen werden könne,

anbefohlen:

daß jeder eine Designation seiner summittirten Sachen, welche von den Partheyen noch ge-

 trieben

trieben worden, mit Anzeige, wann, und in welchem Jahre, Monat und Tag, und in welchem Punkt, oder ob definitive darinn submittirt, verfertigen, bey jeder Sache mit wenig Worten, was sie betreffe, expriminiren, solche ad Collegium, und auf die Leserey in duplo übergeben solle, damit die Leser causas privilegiatas in ein sonderbar Register bringen, und selbige der Herr Kammerrichtar in gebührende Obacht nehmen könne q).

Auf diesen sonderbaren Register wird sowohl im C. O. C. P. 1. T. 23. §. 15. sich bezogen, und verordnet:

daß kein Beysitzer zu referiren anfangen solle, er habe denn beym Kammerrichter, daß, und in was Sachen er zu referiren gefaßt, angegeben; darauf aus dem sonderbaren Register sich erkundigt werden solle, ob es auch die ältest beschlossene, oder sonst eine privilegirte Sache

q) Man kann hieraus ohnschwer die ungegründeten Unterstellungen des jüngst Vis. Absch. in Memor. Advocat. & Procurat. abnehmen, wo §. 17. Nro. 20. sich eingebildet worden, als ob das Sollicitiren gänzlich cessiren würde; da solches nach diesen Gesetzen doch in die Beförderung der Sachen in Ansehung des Richters einen so wesentlichen Einfluß hat, und deswegen allerdings nöthig bleibt. Add. C. O. C. P. 1. T. 12. § 4.

Sache sey; und da solches der Ordnung ungemäß befunden worden, der Kammerrichter solches nicht zulassen solle

im jüngsten Visitationsreceß 1713. §. 64. aber die Vorsehung gemacht:

daß ein jeder Beysitzer, wenn er mit seiner Relation gefaßt, es behörig anzeigen, worauf die Herren Präsidenten aus des Hrn. Kammerrichters, oder des Lesers Register sich ersehen sollen, welches die erst distribuirte, oder sonsten die Ordnung und Rechten nach gefreyte Sache, mithin vor andern zu referiren sey.

Der genauen Erkundigung um die Beschaffenheit einer Sache und des sonderbaren Registers, gedenken

C. O. C. P. I. T. 11. §. 6. 7 & 8. Tit. 23. §. 15.

ernstlich und nachdrücklich. Der Hr. Kammerrichter hat also sich dessen beständig zu seiner Erleichterung zu bedienen, nöthig, es sey nun durch genaue daraus verfertigte Tabellen, oder auf andere Art, wie solches sich aus der Natur der Sachen, aus Absicht und Willen der Gesetze von selbsten ergiebt.

Durch Beobachtung der übrigen mit dem turno in unzertrennter Verbindung stehenden Anordnungen der Gesetze, nemlich die genaue Ordnung mit dem Bescheidtische, den Sabba-

thin-

thinsachen, benebst der schleunigen Expedition der Supplikationen, erhält der turnus in referendo seine wesentliche Kraft. Dadurch würde eine gerade durchgehende unpartheyische Justitzpflege, deren auch der ärmste Nothleidende sich zu erfreuen haben würde, erzweckt.

Beym Vorziehen der befreyten Sachen, beruhet alles darauf, daß auf wahre Vorzüge der Sachen gegen einander genau gesehen, der Nothstand der Partheyen dabey jedesmal beherziget, wie auch auf die Conservirung des äußern Ruhestandes gesehen, und endlich, daß Herren Assessores nachdrücklich angehalten werden, nach dem Willen des jüngsten Reichsabsch. § 152. auf der Prokuratoren Betrieb und Anmahnen, solche Sachen, (sunt verba legis) vor allen andern zu expediren, und zum schleunigen Recht zu verhelfen; mithin von Partheyen um so weniger zu erwarten, daß sie selbst mit unsäglicher Beschwerde und Kosten erst nach Wezlar ziehen sollen, als in dem C. O. C. P. I. T. 12. §. 23. ausdrücklich versehen ist, denenselben keine andere Vertröstung zu geben, als daß ihre Sachen in der Ordnung referirt werden sollen.

Alles dieses genau zu behandhaben, scheint die Seele dieses turni zu seyn, und zugleich die allgemeine Wohlfahrt zu erfordern.

49.

Von der zweyten Umfrage beym Votiren.

Die in den Gesetzen gegründete fernere Umfrage, sollte nicht außer Acht gelassen werden.

Nach dem

C. O. C. P. I. T. 11. §. 13.

soll der Kammerrichter, oder die Präsidenten auf die Vota desto fleißiger Acht haben, damit sie wissen mögen, ob und wann nach geschehener Umfrag im Rath der andern Umfrag vonnöthen, welche mit guter Vorbetrachtung geschehen solle, damit selbige, nachdem die Beysitzer einander in ihren Stimmen gehöret, auch im Fall, da gleich in ersterer Umfrag ein mehreres gemacht, da es für gut angesehen, nicht umgangen, im Fall aber sie nicht vonnöthen, die Zeit vergeblich nicht verlohren werde.

Und § 14. l. c. heißt es:

in solcher andern oder dritten Umfrag soll der Kammerrichter auch Einsehens thun, damit sich die Beysitzer in ihren Votis der Kürze befleißen.

Die fernern Umfragen sind sehr nützlich, weil die Vorsitzenden gar leicht durch die Gründe eines Nach-

Nachstimmenden zu weiterm Nachdenken und Aenderung ihrer Votorum können veranlaßt werden.

Deswegen ist im

C. O. C. P. I. T. 11. §. 11. 12. T. 22. §. 19. T. 24. §. 2.

nicht auch ohne Ursache die wohlbedächtliche Verordnung enthalten, daß Beysitzer in votando NB. einander fleißig hören sollen; welches Reciprocum ohne Zweifel nicht de inani auscultatione, sondern, daß einer von den andern sich eines bessern solle belehren lassen, zu verstehen ist; welches in dem

Memor visitat. de 1557. §. 4.

dadurch noch mehr erläutert wird,

daß die Umfragen unter den alten und neuen Beysitzern zu halten, addita ratione, damit nicht etwa ungehört der ältesten allbereit ein mehreres gemacht, sondern hierinnen Gleichheit gehalten werde.

Nachtheilig für die Justiß würde es seyn, wenn die Herren Beysitzer entweder durch unterlassene Umfragen ihre Vota zu verbessern gehindert werden, oder dadurch endlich gar Irrwahn entstehen sollte, daß solche Abänderung ihrer Ehre nachtheilig sey.

50.

50.

Vom Diktiren zum Protokoll.

Das Diktiren ad protocollum muß nothwendiger Weise abgeschaft werden, wenn man die Zeit nur einigermaßen menagiren will. Denn, die Erfahrung lehrt, daß in einer weitläuftigen und wichtigen Sache, mit dem Diktiren der Votorum zuweilen zwey und mehr Sessiones zugebracht werden.

Es müßte also verordnet werden, daß ein jeder nur mündlich votire, und der Notarius senatus nur mit wenig Worten den Inhalt des Voti aufnotire. Wer aber sein Votum umständlich bey dem Protocollo haben wollte, müßte solches in Zeiten zu Hause schriftlich aufsetzen, und sodann in senatu nur ablesen. Die Zeit, welche man im ganzen Jahre dadurch gewinnen könnte, würde ein überaus Beträchtliches ausmachen. Wenn auch dadurch manches weitläuftige Votum in dem Deliberationsprotokoll abgehen sollte, welches sonst dazu diktirt worden wäre; so würde die Justizadministration denn doch keinen Schaden leiden, sondern vielmehr gewinnen; da jetzo die Ablesung der ältern Deliberationsprotocollorum, manchmal so viel Zeit hinwegnimmt, als in andern Dicasteriis hinlänglich zur Relation gewesen wäre; außerdem aber auch

es

es eigentlich auf die vorher in der Sache abgelegten Vota nicht ankommt, sondern nur oftmals die neuern Votanten konfus macht.

In Regula hat sich der Richter an die acta, wie sie da liegen, zu halten; und sein Urtheil nach besten Wissen und Gewissen darüber zu fällen, ohne sich zu bekümmern, was von mehrern in der Sache für Meynungen geführt worden.

Die Deliberationsprotokolle sind derowegen eigentlich nur zu dem Ende gut, damit, wenn es über ein gefälltes Urtheil zur Sprache kommt, ein Beysitzer sich ratione seines abgelegten Voti legitimiren könne. Es wäre also das weitläuftige Votiren abzustellen, und das Diktiren absolute abzuschaffen.

51.

Die Senatsprotokolle betreffend.

Die Proto- und Notarien sollten die ihnen anvertrauten Protokolle sorgfältig verwahren und verschließen, dieselben an keinen Herrn Assessor, ohne ausdrücklichen Befehl des Hrn. Kammerrichters, welchem die Ursache, warum sie eingesehen werden müssen, angezeigt, und dem Notario

tario ein Schein über den Empfang abgegeben werden müßte [r]).

Damit aber die Notarien durante relatione, welcher jedesmal einer persönlich beywohnt, hinführo nicht mehr genöthigt sind, aus den Schränken, die in den Rathsstuben eines andern Senats stehen, die protocolla deliberationis, die man bey einer vorseyenden Relation in diesem Senate braucht, abzuholen, und durch das Aus- und Eingehen den Referenten, oder die Votanten zu stören; so wären hinführo besagte Schränke in besondere Zimmer, wo Niemand ist, zu stellen, müßten währender Relation aber, damit aller Verdacht einer Ausforschung aus dem Wege geräumt wird, die Rathsstuben verschlossen werden.

52.

Abschriften der Relationen und Abstimmungen.

(ad C. O. C. P. I. T. 24. §. 5.)

Es sind vormals viele Vota auch Relationes, zumalen der abgegangenen Hrn. Assessoren

---

r) Von Balemanns Visit. Schlüsse S. 55. 392.

ren verlohren gegangen. Viele aber sind im Concept, und so übel geschrieben bey den actis, daß man sie kaum lesen kann, und oft im Nothfall abschreiben lassen muß. Da nun dieses den Referenten in rekurrirenden Sachen große Mühe und Auffenthalt verursacht, denen Herren Beysitzern aber besondern Scribenten zur Abschrift ihrer Relationen zu halten, nicht obliegt; so wäre zu wünschen, daß hierzu Anstalt auf der Kanzley gemacht würde.

53.

Das remedium restitutionis in integrum contra sententias camerales betreffend.

Es können nach erfolgtem Urtheil, nicht nur einer unterliegenden Parthey neue Beweise zu Handen kommen, sondern es kann auch durch Versehen eines Advocati causae, entweder das thema probandum, oder das wahre Gewicht eines Beweises, nicht genugsam eingesehen worden seyn; da zumalen die rationes decidendi der Kameralurtheile geheim sind. Diese Umstände geben also zu diesem Rechtsmittel oft unschuldigen Anlaß, die noch abgehenden Beweise beyzubringen; oder solche in eine helleres Licht zu setzen.

Ein

Ein möglicher Mißbrauch dieses beneficii, sollte daher einen Richter dawider nicht aufbringen, dasselbe in regula pro odioso zu halten.

Klagen darüber sind im

Vis. Absch. v. 1713. §. 68.

enthalten, verbis:

Nicht weniger ist vorgekommen, daß in denenjenigen Fällen, da restitutio in integrum gesucht wird, die Referenten von ihren vorigen Meynungen nicht leicht abgehen, und die neuangeführten öfters wichtige Ursachen zu Zeiten außer Acht lassen. Weil nun hierdurch den Partheyen ein unwiederbringlicher Schade zugezogen werden könnte: so hat der Herr Kammerrichter ihnen solchenfalls die Zuordnung einiger Beysitzer aus andern Senaten nicht zu weigern, und trägt man im übrigen keinen Zweifel, es werde der jedesmalige Re- und Correferent sein Gewissen hiebey beobachten.

Und im Fürstenratsprotokoll vom 23 Merz 1767 heißt es:

Speyer: daß in causis restitutionis der Referent gar selten von seiner einmal gefaßten

Meynung, auch bey denen offenbarsten Novis abweiche.

Woraus zugleich abzunehmen, daß jenes Mittel, so der

jüngste Visit. Absch. §. 68.

eingeführt, nemlich einige Hrn. Beysitzer aus andern Senaten zuzuordnen, nichts weniger als hinlänglich seye, diesen Beschwerden abzuhelfen, obgleich von geraumen Jahren her, üblich gewesen, in causis restitutionis in integrum, jedesmal einen Senat von zehn Hrn. Assessoren niederzusetzen, welches allezeit vielen Auffenthalt verursacht hat.

Warum aber auch dieses keine bessere Wirkung hat haben können, ist deswegen offenbar, weil bey dieser Vermehrung des Senats, doch alles auf die 6 Beysitzer des ersten Senats ankommt, die, wenn sie auf ihrer vorigen Decision beharren, gegen die 4 adjungirten allezeit majora machen.

Es wird also für Stände und Partheyen, um sie gegen obige Klagen sicher zu stellen, nicht wohl ein füglicheres Mittel sich finden lassen, als dasjenige, welches in den neuesten Reichstagshandlungen von ansehnlichen Reichsständen

den weislich vorgeschlagen worden; nemlich die Entscheidung der Restitutionssachen, jedesmal in einen ganz andern Senat, als wo die Sache zuerst entschieden worden, zu bringen [s]).

Eben so viele ernstliche Vorkehrung mag hingegen auch der nicht seltene Mißbrauch dieses remedii verdienen.

Diesem mit hinlänglichen Nachdruck zu begegnen, dürfte am dienlichsten und rathsamsten seyn,

1. wenn gleich ein anderer Referent und neuer Senat angeordnet, und von diesen ein Präliminarerkenntniß, mittelst Zusammenhaltung der Akten, darüber angestellt würde.

a) An adsint vere nova? und

b) an sint probabiliter relevantia? Sind keine, oder keine erhebliche Nova vorhanden, wäre mit Vollstreckung des Kameralurtheils

 noch

s) Reichsfürstenrathsprotokoll vom 21 Julii 1766. Art. Bayern, Nro. 13.
item vom 23 Martii 1767. Art. Hildelsheim Nro. 13.

fortzufahren; im Gegentheil aber damit anzustehen; jedoch in beyden Fällen die Finaldecision noch vorzubehalten; immaßen es hart zu seyn scheint, und zu vielen unwiederbringlichen Schaden gereichen würde, wenn obsiegende Partheyen, sobald ihr Gegentheil nur Restitution sucht, die Nova mögen erheblich seyn, oder nicht, ohne Unterschied allemal um den effectum judicati kommen, und nach vielen Jahren, erst die künftige Finalentscheidung erwarten müßten.

Ist zwar von Hrn. von Ludolf in den

Colloqu. camer. pag. 21. & observ. forens. 107.

ehedessen vorgeschlagen worden, gegen die frevelmüthigen Restitutionsgesuche die Erlegung gewisser Suckumbenzgelder einzuführen.

Sollte von diesem Vorschlag Gebrauch gemacht werden; so müßte wegen bestimmung der Suckumbenzgelder, das nöthige annoch regulirt werden. Damit aber bey Abschlagung der Restitution, kein interesse pecuniarum succumbentiae obwalten möge; so müßten solche nicht Assessoren, sondern als eine Beyhülfe zu desto

bessern

bessern Unterhalt der Kanzleypersonen, zur Kanzleytaxe geschlagen werden. Armen Partheyen müßten bey verspürenden Frefel, in corpore gestraft werden.

Den Mißbrauch dieses remedii dürfte auch dadurch zu steuern seyn, daß der effectus suspensivus nur alsdenn gestattet würde, wenn derjenige, so restitutionem in integrum sucht, und im Besitz der Sache ist, welche er vi sentiae cameralis abzutreten hätte, nach eben den Maasregeln, welche in Revisionssachen beobachtet werden, vorher hinlänglich Caution stellete.

Ferner ist vom

de Ludolf in Observat. cit. 107.

zu Compescirung des remedii restitutionis in integrum vorgeschlagen worden, daß die Implorationsschrift allemal extrajudicialiter zu übergeben wäre, damit die ungegründeten Restitutionsgesuche desto geschwinder abgewiesen werden könnten. Dieses ist in dem

Gem. Besch. v. 17 Julii 1760.

in dem Fall sogar anbefohlen, wenn vorher Revision, und nachher erst restitutio in integrum nachgesucht worden t).

Allein, da

a) von höchst- und hohen Reichsständen ohnedies so viele Klagen vorhanden sind, daß man am Kammergerichte den Restitutionsgesuchen so ungünstig seye; wie würden diese sich nicht vermehren? und welcher Gefahr würden Stände und Partheyen nicht ausgesetzt seyn, wenn erst in causa tam gravi & periculosa, ein blos Extrajudicialerkenntniß zugelassen werden sollte? wo jedoch restitutio selbst niemalen erkannt werden würde, sondern höchstens ad judicium zu verweisen wäre; dahingegen solches irreparabili praejudicio, extrajudicialiter vor der Faust weg abgeschlagen werden könnte.

Es würde auch

b)

t) Dieser Gemeinebescheid ist zwar durch den Visit. Schluß vom 6 May 1768 aufgehoben worden. Von Balemanns Vis. Schlüsse S. 12 u. 339. Zur Erläuterung der Materien, hat man aber das monitum stehen lassen.

b) wieder die Analogie und das Verbot der Kammergerichtsordnung anstoßen, in einer ad judicialem disceptationem gediehenen Sache, einen solchen wichtigen Punkt einseitig in eine bloße cognitionem extrajudicialem zu ziehen, und solche durch ein abschlägiges Dekret gleich definitive zu entscheiden.

Weil daher mit dergleichen unschicklichen Extrajudicialbeschleichungen bereits mancherley Verwirrungen und gefährliche Griffe vorgefallen, so wären alle Extrajudicialübergebungen der Implorationsschriften pro restitutone in integrum, bey einer nahmhaften Strafe, schlechterdings zu verbieten.

54.

Ob die Revision, wenn drey gleichförmige Urtheile vorhanden, zuzulassen seye?

Es entstehet auch die Frage: „Ob, wenn „der obsiegende Theil mit dem judicato camerali drey gleichförmige Urtheile für sich hätte, „wegen Einführung der Revision eine Ausnahme „zu machen sey?

Weil dabey eine Gefährde gar sehr zu präsumiren, so würde es um so billiger seyn, die Revision wenigstens in diesem Fall nicht zuzulassen. Denn, ob zwar die Meynung, daß nach

L. un. C. ne lic. in una eademque causa &c. a tribus conformibus sententiis nicht appellirt werden könne, am Kammeegericht nicht angenommen ist, quia princeps vel Magistratus plures instantias posset facere, & ita praejudicium, vel fraus fieret jurisdictioni imperiali; so wäre doch in jenem Fall, ubi cessat praejudicium jurisdictioni imperiali alias imminens auf die gemeinen Rechte zu sehen.

55.

Vom modo procedendi in Revisionssachen.

Auch der modus procedendi in Revisionssachen, erfordert einige Aufmerksamkeit; da dieses remedium oft die wichtigsten Rechtsangelegenheiten höchst- und hoher Reichsstände zum Gegenstande hat, und gleichsam die letzte Instanz im Reiche ist.

Die

Die vorzüglichste Beschwerde hiebey ist, daß Notarien zu deren Einführung und Behandlung gebraucht werden müssen; welche doch die hierzu erforderliche Rechts- und Proceßwissenschaft nicht besitzen.

Man hat von Seiten eines hohen Collegii cameralis bisher geglaubt, daß es den Pflichten der Kammergerichtsprokuratoren zuwider sey, in Revisionssachen zu dienen. Sogar ist ein Beyspiel bey

Roding in Pand. camer. Lib. III. Tit. 61. §. 79.

ersichtlich, daß Procuratores deshalb gestrafet worden sind. Allein

1. ist in keinem einzigen Reichsgesetz nur eine Spur anzutreffen, daß Procuratoribus dieses untersagt sey; gestalten auch weder der

Tit. 63. P. III. C. O. C. noch

R. J. N. §. 124-133.

wo sedes hujus materiae ist, das Mindeste davon gedenken.

2.

2. Wäre es widersprechend, remedia ordinaria (welche, wie die Revision durch so viele Reichsgrundgesetze allen Beschwerden zu gut eingeführt worden) den Procuratoribus, die auf die Kam. Ger. Ordnung gewiesen sind, als respektswidrig zu verwehren, immaßen auch bey allen reichsständischen ansehnlichen Dicasteriis den ordinären Sachwaltern keineswegs verboten ist, die remedia wider ausgesprochene Urtheile, ein- und auszuführen.

Höchst- und hohe Reichsstände gestatten sogar, daß Advocati ordinarii gegen sie, als Landesherrn, dienen dürfen.

Am kaiserlichen Reichshofrath werden auch die Reichshofrathsagenten jederzeit in Revisionssachen zugelassen. Es läßt sich dieses

3. auch gar wohl mit den Pflichten der Prokuratoren reimen.

Das juramentum procuratorum enthält weiter nichts, als daß sie die Gerichtspersonen ehren sollen; welches nur die allgemeinen officia reverentiae, erga personas Collegii, und den in gerichtlichen Handlungen zu beobachtenden Glimpf anzeigt. Es läßt sich hier auch

4.

4. nicht einwenden, die Revision beschuldige die Hrn. Assessores einer Ungerechtigkeit, welche zur Verkleinerung des Gerichts gereiche; angesehen ein durch Gesetze eingeführtes remedium ordinarium, keine dergleichen Vermuthung zuläßt.

Man sollte also den Partheyen, welche sich der gesetzmäßigen Rechtsmittel bedienen wollen, die ordinären Sachwalter lassen, welche ihrer Erfahrung und Tüchtigkeit halber vom Gericht geprüft, und verpflichtet sind, auch von ihren Sachen die beste Information besitzen.

Zur Interponirung des remedii revisionis sollte man maynzische Prokuratoren zulassen, an welche sich die Revisionssuchenden Partheyen, oder ihre hiesige Agenten durch Correspondenz wenden könnten; wodurch die großen Reisekosten und Diäten erspart würden.

Quoad modum procedendi, müßte alles was bey andern Sachen vorgeschrieben, und respectu revisionis nicht abgeändert worden, beobachtet, auch wegen des Mißbrauchs unnützer und schädlicher Eyde dasjenige wieder hergestellt werden, was ehedessen der Deputationsabschied von Anno 1600. §. 145. geordnet hat, daß jede Parthey, welche Revision suchen will, anders

nicht,

nicht, als parte adversa petente schuldig seyn soll, das juramentum calumniae entweder in Person, oder durch ihren gevollmächtigten Anwald am Kammergerichte zu leisten.

* * *

Das über diesen Punkt ergangene Visitationsdekret vom 10 Julius 1769. und die Ursachen, warum es nicht zur Ausübung gekommen, siehe in Hrn. v. Balemanns Visit. Schlüssen S. 22 und 345 bis 347.

Anhang.

Anhang.

Von kammergerichtlichen Personen.

(2 Theil, 6 Abschnitt.)

Seit dem Abdruck jenes Verzeichnisses, haben sich bis zum Ende Septembers 1786, folgende Veränderungen zugetragen.

Assessoren.

Der churfürstlich braunschweigische Herr Assessor von Wenkstern, gehet als Gesandter dieses Hofes nach Wien; an dessen Stelle, der oberrheinische Kreispräsentatus evangelischer Religion, Freyherr von Cramer, bisheriger churpfälsischer Regierungsrath zu Sulzbach einrückt.

Pro-

Prokuratoren.

Im Julius dieses Jahrs, starb der jüngere Herr Dr. und Prokurator Johann Gottfried von Zwierlein, an der Brustwassersucht.

Kopisten.

Auch starb um diese Zeit der Kopist Wolf.

Ende des dritten Theils ersten Stücks.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bostell, Friedrich Jacob Dietrich von

Friedrich Jac. Diet. von Bostells Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofraths ... Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi

Bd.: 3,1.

Lemgo (1787)

J.publ.g. 109-3,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558681-6
VD18 80358179-001